

19.06.95

EU - G - In - U

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Qualität von Wasser für den menschlichen
Gebrauch

KOM(94) 612 endg.; Ratsdok. 7208/95

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 19. Juni 1995 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 17. Mai 1995 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Festlegung eines gemeinsamen Standpunktes des Rates im Dezember 1995 an.

Hinweis: vgl. Drucksache 494/75

BEGRÜNDUNG

1. EINLEITUNG UND ZUSAMMENFASSUNG

1.1 Notwendigkeit einer Überarbeitung der Richtlinie 80/778/EWG

Die Richtlinie 80/778/EWG⁽¹⁾ über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (die "Trinkwasser-Richtlinie") hat erstmals für die gesamte Gemeinschaft eine Reihe verbindlicher Qualitätsstandards für Trinkwasser festgelegt, die die Mitgliedstaaten einzuhalten haben. Die Wirkung dieser Richtlinie war beachtlich, und es ist allgemein anerkannt, daß diese Richtlinie die treibende Kraft hinter der Verbesserung der Trinkwasserqualität war, zu der es im Verlauf des letzten Jahrzehnts in ganz Europa gekommen ist.

Die Richtlinie hat den Regierungen und den Wasserversorgungsunternehmen eine stabile und berechenbare Grundlage für ihre Investitionsprogramme an die Hand gegeben; die Verbraucher können heute erwarten, Wasser zu erhalten, das spezifischen gemeinschaftsweiten Qualitätsanforderungen entspricht.

Trotz der zahlreichen Vorteile, die die Richtlinie 80/778/EWG gebracht hat, gibt es doch auch einige Mängel, die die Kommission erkannt hat. So ist es z.B. zu Schwierigkeiten gekommen, weil die Richtlinie den Mitgliedstaaten keinen angemessenen rechtlichen Rahmen bot, innerhalb dessen diese auf Veränderungen in der Qualität des Rohwassers und auf die bei der Trinkwassergewinnung und -verteilung festgestellten technischen Schwierigkeiten reagieren konnten. In solchen Fällen gibt die Richtlinie den Mitgliedstaaten nur wenig Möglichkeiten, Nichteinhaltungen der verschiedenen Qualitätsanforderungen in einem geeigneten und transparenten rechtlichen Rahmen zu begegnen.

Da die Richtlinie auf einem Vorschlag aus dem Jahre 1975 basiert, entsprechen ihre Vorstellungen und Anforderungen außerdem dem Stand, der vor 20 Jahren als richtig angesehen wurde. Demzufolge berücksichtigt die Richtlinie nicht die Fortschritte im wissenschaftlichen Kenntnisstand und in den Technologien, die sich seither ergeben haben.

Dazu kommt, daß im Lichte des im Vertrag von Maastricht über die Europäische Union enthaltenen Subsidiaritätsprinzips eine Überprüfung der Richtlinie erforderlich war. Dies wurde vom Europäischen Rat in Edinburgh im Dezember 1992 bestätigt. In den Schlußfolgerungen des Rates von Edinburgh heißt es: "Im Umweltbereich, vor allem auf dem Gebiet der Luftreinhaltung und des Gewässerschutzes, wird die Kommission die bestehenden Vorschriften nach Maßgabe der neuesten Erkenntnisse und des technischen Fortschritts vereinfachen, konsolidieren und anpassen."

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 229 vom 30. 8.1980, S. 11.

Deshalb einigte man sich auf dem Europäischen Rat vom Dezember 1993 in Brüssel darauf, die Trinkwasser-Richtlinie einer grundlegenden Überarbeitung zu unterziehen.

Insbesondere wurde vereinbart, die Vorschriften und Regelungen zu Trinkwasser auf die Einhaltung wesentlicher Qualitäts- und Gesundheitsparameter auszurichten und gleichzeitig den Mitgliedstaaten die Möglichkeit offenzuhalten, nach eigenem Ermessen zusätzliche Parameter hinzuzufügen.

Dies bedeutet in der Praxis, daß die überarbeitete Richtlinie betreffend die Qualität von Trinkwasser (die Wasser zur Verwendung im Haushalt sowie in der Lebensmittelindustrie verwendetes Wasser, das die gesundheitsrelevanten Eigenschaften des Enderzeugnisses beeinflussen kann, erfaßt) allgemeine Parameter definieren soll, die in technischer Hinsicht in einigen Fällen auf Gemeinschaftsebene, in anderen auf nationaler Ebene festgesetzt werden.

Im September 1993 lud die Kommission zu einer Konferenz ein, auf der die Beteiligten ihre Ansichten über die Richtlinie sowie über die Notwendigkeit einer Überarbeitung darlegten. Die auf dieser Konferenz geäußerten Ansichten und die der Kommission in der Folge übermittelten Informationen sind in die Erarbeitung des vorliegenden Vorschlags eingegangen.

Der Vorschlag geht davon aus, daß die Aufrechterhaltung der Versorgung mit Trinkwasser von guter Qualität eine Voraussetzung sowohl für einen hohen Standard des Schutzes der menschlichen Gesundheit als auch für eine dauerhafte und umweltgerechte soziale und wirtschaftliche Entwicklung ist. Sie ist damit ein wichtiger Faktor bei der Erhöhung des Lebensstandards und der Lebensqualität in der Union.

Dieser Vorschlag für eine Überarbeitung der Richtlinie soll daher, wenn er angenommen wird, die Richtlinie in Einklang mit dem Vertrag über die Europäische Union - insbesondere mit dem Subsidiaritätsprinzip und dem Vorsorgeprinzip - bringen.

Nach Ansicht der Kommission betrifft die wichtigste Änderung der Richtlinie die Herabsetzung der höchstzulässigen Konzentration von Blei im Trinkwasser von 50 µg/l auf 10 µg/l. Diese Änderung, die in Einklang mit den jüngsten Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation (WHO) steht, wird in erster Linie zum Schutz von Säuglingen, Kleinkindern und Schwangeren vor den neurotoxischen Wirkungen von Blei eingeführt, die erwiesenermaßen zu IQ-Defiziten sowie zu Lern- und Verhaltensproblemen beitragen. Nach Ansicht der Kommission wird dieser Nutzen die damit verbundenen Kosten bei weitem aufwiegen.

Die Einhaltung des neuen Wertes am Wasserhahn macht den Austausch von Bleirohren und -armaturen erforderlich. Vorläufige Schätzungen zeigen, daß die entsprechenden Gesamtkosten in der Größenordnung von 70 Mrd. ECU liegen werden. Allerdings wird vorgeschlagen, daß für diesen Parameter ein Umsetzungszeitraum von 15 Jahren vorgesehen werden sollte, so daß die Mitgliedstaaten für die notwendigen Investitionen einen gewissen Spielraum haben

werden. Darüber hinaus werden die Mitgliedstaaten selbst über das Tempo entscheiden können, mit dem Bleirohre und -armaturen im Hausbereich ausgetauscht werden müssen.

Sie werden demzufolge die Möglichkeit haben, Investitionen in diesem Bereich aufzuschieben, wenn sie dies für erforderlich halten.

1.2 Zusammenhang zwischen dem vorliegenden Vorschlag und dem Ressourcenschutz

Dieser Vorschlag zur Änderung der Richtlinie 80/778/EWG ist nur ein Teil des Prozesses zur Vereinfachung, Konsolidierung und Aktualisierung der geltenden gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften für Wasser. Der vorliegende Vorschlag bezieht sich nicht auf den Ressourcenschutz, sondern auf die Qualität des Wassers, das die Verbraucher - sowohl im Trinkwasser als auch in Lebensmitteln, zu deren Herstellung Wasser verwendet worden ist - erhalten.

Die Kommission erkennt zwar die Bedeutung des Ressourcenschutzes an, hält es aber nicht für angebracht, entsprechende Maßnahmen in diesen Vorschlag aufzunehmen. Ziel ist es, die wesentlichen Anforderungen an Trinkwasser, die für den Schutz der menschlichen Gesundheit bis in das nächste Jahrhundert hinein geeignet sein sollen, in einer gesetzlichen Form festzulegen, die im gesamten Gebiet der Europäischen Union anwendbar und umsetzbar ist.

Eine Überprüfung der Trinkwasser-Richtlinie stellt jedoch einen bedeutsamen Schritt innerhalb der Gesamtstrategie für einen einheitlichen sowie dauerhaften und umweltgerechten Schutz der Wasserressourcen in der Europäischen Union dar.

Der Ressourcenschutz in der Gemeinschaft wird Gegenstand der beabsichtigten Überarbeitung der Richtlinie 80/68/EWG⁽²⁾ über den Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe sowie der vorgeschlagenen Rechtsvorschrift zum Schutz der Oberflächenwasser sein.

Es gibt gute Gründe für den Standpunkt, daß die Qualität der zur Gewinnung von Trinkwasser bestimmten Oberflächenwasser durch eine Kombination der geltenden Richtlinien betreffend Pflanzenschutzmittel, die Verschmutzung infolge Ableitungen von städtischem Abwasser, Nitraten aus der Landwirtschaft und sonstiger gefährlicher Stoffe sowie durch die Annahme der vorgeschlagenen Richtlinien über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung sowie über die ökologische Qualität von Gewässern in angemessener Weise geschützt wird. Diese Verpflichtungen bestehen zusätzlich zu den allgemeinen Verpflichtungen aus Artikel 130 r des Vertrags.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 20 vom 26. 1.1980, S. 43.

Wenn alle oben genannten Vorschläge im Hinblick auf den Schutz der Oberflächenwasser, die dem Rat derzeit vorliegen, angenommen sind, beabsichtigt die Kommission, den weiteren Wert der Richtlinien 75/440/EWG⁽³⁾ und 79/869/EWG⁽⁴⁾ zu überprüfen, und wird dann einen geeigneten Vorschlag vorlegen.

1.3. Wichtigste für die Richtlinie vorgeschlagene Veränderungen

1. Geringere Anzahl von Parametern

Die Gesamtzahl der in Anhang I aufgelisteten Qualitätsparameter ist von 67 in der Richtlinie 80/778/EWG auf 48 im vorliegenden Vorschlag vermindert worden. Darin enthalten sind 13 neue Parameter, die angesichts der Fortschritte im wissenschaftlichen Erkenntnisstand aufgenommen worden sind.

Es sind nur solche Parameter aufgenommen worden, die auf der Ebene der Union als wesentlich zur Sicherung eines fortgesetzt hohen Gesundheitsschutzniveaus angesehen werden.

Gegebenenfalls müssen die Mitgliedstaaten - in dem Maße, in dem sie dies für angebracht halten - zum Schutz der menschlichen Gesundheit Werte für weitere Parameter festsetzen, wenn die lokalen Bedingungen dies erfordern.

2. Überprüfte Parameterwerte

Die Werte der in Anhang I aufgelisteten Parameter sind auf der Grundlage des Vorsorgeprinzips sowie anhand der Fortschritte im wissenschaftlichen Erkenntnisstand überprüft worden. Dabei sind die kürzlich von der Weltgesundheitsorganisation(WHO)ausgesprochenenEmpfehlungen vollständig berücksichtigt worden; das gleiche gilt für die Unterschiede in den Umweltbedingungen innerhalb der Union.

Darüber hinaus ist der Beratende Wissenschaftliche Ausschuß der Kommission für die Prüfung der Toxizität und Ökotoxizität Chemischer Verbindungen um seine Stellungnahme zu einer Anzahl wichtiger Parameter, darunter Pestizide und Blei, gebeten worden.

Wo möglich, entspricht der Parameterwert den verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen, und - wenn der Wert unter dem mit den derzeitigen Aufbereitungsverfahren erreichbaren Wert liegt - dem niedrigsten in der Praxis erreichbaren Wert. Wo die verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse nicht ausreichen, wurde ein auf dem Vorsorgeprinzip beruhender Ansatz gewählt.

Zu den Parametern, deren Werte überprüft worden sind, gehören u.a. Blei, Nitrate und Pestizide.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 194 vom 25. 7.1975, S. 26.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 271 vom 29.10.1979, S. 44.

Für die Parameter Blei und Nitrat schlägt die Kommission Werte vor, die grundsätzlich mit den WHO-Empfehlungen in Einklang stehen. Im Vergleich zur geltenden Richtlinie bedeutet dies einen unveränderten Wert für den Parameter Nitrat und eine Reduzierung des Wertes für den Parameter Blei um 80%.

Der reduzierte Wert für den Parameter Blei basiert auf den Erkenntnissen, die auch den derzeit von der WHO empfohlenen Wert stützen. Obwohl in erster Linie die Akkumulation von Blei bei Säuglingen verhindert werden soll, ist damit ein entsprechender Schutz für alle Altersgruppen gegeben.

Für Pestizide schlägt die Kommission vor, daß der geltende Vorsorge-Parameterwert von 0,1 µg/l für jedes einzelne Pestizid grundsätzlich beibehalten wird. Die Erfahrung zeigt, daß die Einhaltung dieses Wertes in den meisten Fällen ohne zusätzliche Aufbereitungsmaßnahmen möglich ist, wenn mit Pestiziden verantwortlich umgegangen wird.

3. Größere Transparenz

Die Kommission schlägt vor, die Transparenz bei der Anwendung der Richtlinie dadurch zu erhöhen, daß die vorgeschriebene Berichterstattung nicht mehr in Abständen von drei Jahren (Änderung der Richtlinie 80/778/EWG durch die Richtlinie 91/692/EWG zur Vereinheitlichung und zweckmäßigen Gestaltung der Berichte über die Durchführung bestimmter Umweltschutzrichtlinien), sondern jährlich zu erfolgen hat. Außerdem besteht eine Pflicht zur unverzüglichen Unterrichtung der Verbraucher, sobald sich Abweichungen von den Anforderungen der Richtlinie und eine möglicherweise daraus folgende Gefährdung der menschlichen Gesundheit ergeben; gleichzeitig sind die Verbraucher über die von ihnen zu treffenden Maßnahmen zu unterrichten.

4. Flexibilität bei der Behandlung von Nichteinhaltungen

Der Vorschlag der Kommission sieht einen flexiblen Rahmen vor, innerhalb dessen die Mitgliedstaaten unvorhergesehenen Nichteinhaltungen der Anforderungen der Richtlinie begegnen können, vorausgesetzt es besteht keine Gefährdung der menschlichen Gesundheit und die Trinkwasserversorgung kann durch keine anderen vertretbaren Maßnahmen aufrechterhalten werden. Der Vorschlag stellt ebenfalls sicher, daß die betroffene Öffentlichkeit in solchen Situationen vollständig unterrichtet wird.

Der Vorschlag fordert von den Mitgliedstaaten, daß sie die Kommission von sämtlichen wichtigen gewährten Abweichungen informieren.

Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, wann immer möglich, vorbeugenden Maßnahmen Vorrang einzuräumen und ggf. Maßnahmen zu ergreifen, um die Qualität der zur Gewinnung von Wasser für den menschlichen Gebrauch bestimmten Wasserressourcen zu verbessern.

5. Gegenseitige Anerkennung der Trinkwasserqualität

Die Kommission schlägt vor, es den Mitgliedstaaten gesetzlich unmöglich zu machen, den freien Verkehr mit Trinkwasser, das den Mindestanforderungen der Richtlinie genügt, oder mit Lebensmitteln, für die Trinkwasser verwendet worden ist, zwischen den Mitgliedstaaten einzuschränken oder zu untersagen. Dies ist erforderlich, um sicherzustellen, daß das neue Konzept zu keinerlei Handelshemmnissen führt.

6. Vereinfachte Kontrollverpflichtungen

Es wird ein überarbeiteter Katalog von Mindestanforderungen an die Trinkwasserkontrollen vorgeschlagen, der es den Mitgliedstaaten erlaubt, das Ausmaß und die Art der Kontrollen den lokalen Bedingungen anzupassen. Weiter wird eine Überprüfung des Konzepts der Referenzverfahren für die Kontrollanalysen vorgeschlagen, wonach, anstatt ein bestimmtes Verfahren vorzuschreiben, die Anwendung jedes Verfahrens erlaubt werden soll, das bestimmten Leistungsstandards genügt. Dadurch haben die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, ihre Verfahren dem technischen und wissenschaftlichen Fortschritt anzupassen, ohne auf Änderungen in den Anhängen der Richtlinie angewiesen zu sein.

2. BEGRÜNDUNG DES VORSCHLAGS

2.1. Allgemeines

In ihrem Bericht an den Europäischen Rat über die Anpassung der Gemeinschaftsvorschriften an das Subsidiaritätsprinzip⁽⁵⁾ hat sich die Kommission zu einer Überprüfung der Richtlinie 80/778/EWG über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch verpflichtet. Ziel dieser Überprüfung sollte es sein, einen Vorschlag für eine überarbeitete Richtlinie vorzulegen, der die bestehende Richtlinie dem wissenschaftlichen und technischen Fortschritt anpaßt und ihre Umsetzung erleichtert, dabei aber den Grad des Gesundheitsschutzes, den der Verbraucher derzeit genießt, nicht mindert.

Die Richtlinie 80/778/EWG ist bereits mehrfach abgeändert worden:

durch die Richtlinie 81/858/EWG vom 19.10.1981⁽⁶⁾ zur wegen des Beitritts Griechenlands erforderlichen Anpassung der Richtlinie 80/778/EWG; Artikel 15 wurde geändert durch die Beitrittsakte Spaniens und Portugals vom 12. Juni 1985, Anhang I, Kapitel X.1.j, und durch Anhang XXXVI, Kapitel III.6⁽⁷⁾; durch die Richtlinie 90/656/EWG des Rates vom 4. Dezember 1990 über die in Deutschland geltenden Übergangsmaßnahmen für bestimmte Gemeinschaftsvorschriften über den

(5) KOM (93) 545 endg.

(6) ABl. Nr. L 319 vom 7.11.1981, S. 19.

(7) ABl. Nr. L 302 vom 15.11.1985, S. 9.

Umweltschutz⁽⁸⁾ und durch die Richtlinie 91/692/EWG des Rates vom 23. Dezember 1991 zur Vereinheitlichung und zweckmäßigen Gestaltung der Berichte über die Durchführung bestimmter Umweltschutzrichtlinien.⁽⁹⁾

Die Kommission hat sich dafür entschieden, ihren Vorschlag zur Änderung der Richtlinie 80/778/EWG in Form einer konsolidierten Richtlinie vorzulegen. Bereits in Rechtsvorschriften der Gemeinschaft enthaltene Elemente werden aufgenommen, um die Zugänglichkeit und die Transparenz des Vorschlags zu erhöhen.

Die vorgeschlagenen Änderungen werden im Text durch Unterstreichungen aller geänderten Stellen und durch das Wort "geändert" am Seitenrand angezeigt.

2.2. Bezugnahme auf das 5. Umweltaktionsprogramm

Das 5. Umweltaktionsprogramm⁽¹⁰⁾ hebt hervor, daß zur Verbesserung der Lebensqualität und als Voraussetzung zur Erzielung einer dauerhaften und umweltgerechten Entwicklung die Sicherung von ausreichend Wasser angemessener Qualität für alle Verwendungszwecke in der gesamten Gemeinschaft von Bedeutung ist. In diesem Zusammenhang ist die Sicherstellung einer hohen Qualität bei Wasser für den menschlichen Gebrauch von größter Bedeutung zum Schutz der Gesundheit und des Wohlergehens der Bürger. Der vorliegende Vorschlag zielt darauf ab, einen Beitrag zur Verwirklichung dieser Ziele zu leisten.

2.3. Wissenschaftliche Grundlage

Zu den im Verlauf der Überprüfung ausgewerteten wissenschaftlichen Informationen gehören im wesentlichen veröffentlichte Untersuchungen und Daten.

Zu einer Anzahl von Fragen hat die Kommission ihren Beratenden Wissenschaftlichen Ausschuß für die Prüfung der Toxizität und Ökotoxizität Chemischer Verbindungen (CSTE) um eine Stellungnahme gebeten. Weiter sind die von der Weltgesundheitsorganisation vorgenommenen Bewertungen und deren im Jahre 1993 veröffentlichte Empfehlungen für Leitlinien zur Trinkwasserqualität ebenso wie die Erfahrungen mit der Umsetzung der Richtlinie 80/778/EWG berücksichtigt worden. Die Kommission hat auch Informationen, die ihr in Verbindung mit der von ihr im September 1993 durchgeführten Trinkwasser-Konferenz bekannt geworden sind, sowie weitere Anregungen von Sachverständigen, berücksichtigt.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17.12.1990, S. 59.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 377 vom 31.12.1991, S. 48.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. C 138 vom 17. 5.1993, S. 1.

3. SUBSIDIARITÄT UND KOSTEN

- 3.1. Welche Ziele werden angesichts der Verpflichtungen der Gemeinschaft mit der geplanten Maßnahme verfolgt?

Der Vorschlag soll die bestehende Richtlinie vereinfachen, konsolidieren und aktualisieren. Die vorgeschlagene Richtlinie würde die derzeit geltende Richtlinie an den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere an dessen Artikel 3, 3b und 130r, angleichen.

- 3.2. Ist die Gemeinschaft für die geplante Maßnahme ausschließlich oder gemeinsam mit den Mitgliedstaaten zuständig?

Hauptziel des vorliegenden Vorschlags ist der Schutz der menschlichen Gesundheit gemäß Artikel 130r des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft.

Rechtsgrundlage für den Vorschlag ist demzufolge Artikel 130s Absatz 1 des Vertrages, und die Zuständigkeit teilt die Gemeinschaft mit den Mitgliedstaaten.

- 3.3. Wieweit betrifft das Problem die Gemeinschaft?

Von dieser Maßnahme sind alle Mitgliedstaaten betroffen.

Bedenkenlos zu trinkendes Wasser ist ein Grunderfordernis zur Erhaltung des menschlichen Lebens und zum Schutz der menschlichen Gesundheit. Ohne Wasser von angemessener Qualität würden der Lebensstandard und die Lebensqualität in der Europäischen Gemeinschaft dramatisch zurückgehen. Sollte es dazu kommen, hätte die Gemeinschaft eines der in Artikel 2 des Vertrages feierlich niedergelegten Ziele nicht erreicht.

Da Wasser häufig als Bestandteil oder Zusatz in der lebensmittelverarbeitenden und -herstellenden Industrie verwendet wird, ist es von Bedeutung, daß die Genußtauglichkeit des Enderzeugnisses durch die verwendete Wasserqualität nicht beeinträchtigt wird.

Die vorgeschlagene Richtlinie ist auf den Schutz der menschlichen Gesundheit für alle Bürger der Gemeinschaft gerichtet. Darüber hinaus ist Wasser eine Ware, durch die für diese geltenden grundlegenden gesundheitsbezogenen Anforderungen soll sichergestellt werden, daß sich Handelshemmnisse nicht ergeben. Dies gilt auch für solche Lebensmittel, deren Genußtauglichkeit von der Qualität des bei deren Herstellung verwendeten Wassers abhängig sein kann.

- 3.4. Welche Lösung ist am wirksamsten, wenn man die Möglichkeiten der Gemeinschaft mit denen der Mitgliedstaaten vergleicht?

Ausgehend von den seit der Annahme der Richtlinie 80/778/EWG gesammelten Erfahrungen ist die Kommission der Meinung, daß diese Richtlinie die Qualität des Trinkwassers in der gesamten Gemeinschaft wirksam verbessert hat. Sie hat den Mitgliedstaaten und den Wasserversorgungsunternehmen eine stabile Planungs- und

Investitionsgrundlage an die Hand gegeben. Die Verbraucher sind mit der Richtlinie vertraut geworden und erwarten, Wasser zu erhalten, von dem sie wissen, daß sie es ohne Bedenken trinken können.

Die Kommission ist daher zu dem Schluß gekommen, daß sie bei der Überarbeitung der Richtlinie 80/778/EWG vorzugsweise auf eine Rahmenrichtlinie abzielen sollte, die den Mitgliedstaaten soviel Spielraum wie möglich einräumt. Dieser Rahmen stützt sich auf zentrale Erfordernisse und Anforderungen, die notwendig sind, um sicherzustellen, daß die menschliche Gesundheit in der gesamten Gemeinschaft angemessen geschützt wird. Dennoch kann sich die Wasserqualität von einer Region zur anderen in der Gemeinschaft unterscheiden, und die Mitgliedstaaten bedürfen einer ausreichenden Flexibilität, um für zusätzliche und lokal bedingte Parameter ihre eigenen Anforderungen festzusetzen, wenn sie dies für angebracht halten und die Bedingungen dies erfordern.

Dieses Rahmenkonzept bietet den wesentlichen Gesundheitsschutz für alle Bürger der Gemeinschaft und läßt zugleich zu, daß die örtlichen Verhältnisse auf die wirksamste Weise behandelt werden können.

3.5. Welchen zusätzlichen Nutzen bringt die geplante Gemeinschaftsmaßnahme, und wie hoch sind die Kosten der Maßnahmen ?

Im Interesse einer reibungslosen und kostenwirksamen Umsetzung einer überarbeiteten Richtlinie verdienen die folgenden vorgeschlagenen Änderungen besondere Aufmerksamkeit:

- die Möglichkeit der Zulassung zeitlich befristeter Abweichungen, um einem Zustand abzuweichen, ohne notwendigerweise auf Aufbereitungsmaßnahmen zurückzugreifen,
- die Beschränkung der Parameter auf diejenigen, die für die gesamte Union von Bedeutung sind, ergänzt durch die Verpflichtung und Befugnis, je nach den innerstaatlichen und lokalen Erfordernissen zusätzliche Anforderungen festzulegen,
- die Festsetzung von Mindestanforderungen an die Kontrollen, die entsprechend den lokalen Erfordernissen realisiert werden sollen.

Diese Änderungen eröffnen verstärkte Möglichkeiten für eine kostenwirksame und anpassungsfähige Umsetzung der Richtlinie in Übereinstimmung mit den lokalen, regionalen oder nationalen Erfordernissen. Es wird erwartet, daß diese zu beträchtlichen Einsparungen an Verwaltungs- und Kontrollkosten führen werden.

Andererseits können die vorgeschlagenen Vorschriften zur Berichterstattung und zur Unterrichtung der Öffentlichkeit in einigen Mitgliedstaaten zu zusätzlichen Kosten führen. Angesichts der Bedeutung, die dem Vertrauen der Verbraucher in die Qualität ihres Trinkwassers zukommt, ist aber die Annahme begründet, daß diese Informationskosten wirtschaftlich einen Aktivposten darstellen werden, da dadurch in zahlreichen Fällen unnötige Defensivmaßnahmen wie der Einsatz von

Trinkwasserfiltern am Zapfhahn oder der Verbrauch von in Flaschen abgefülltem Wasser vermieden wird.

Die in Anhang I enthaltenen Anforderungen spiegeln ein hohes Niveau des Gesundheitsschutzes auf der Grundlage des wissenschaftlichen Erkenntnisstandes und des Vorsorgeprinzips wider. Für die meisten Parameter bestimmen sich die für die Einhaltung dieser Anforderungen anfallenden Kosten aus der Qualität der für die Trinkwassergewinnung verwendeten Wasserressourcen.

Für einige Parameter gibt es Spielraum bei der Entscheidung darüber, was ein geeignetes Schutzniveau ist. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit für ein Risikomanagement.

Bei genotoxischen Karzinogenen ist die Bestimmung eines NOEL-Wertes in der Regel nicht möglich; und die Strenge der einzelnen Anforderungen hängt davon ab, welches Risiko als tolerierbar angesehen wird. In derartigen Fällen ist die Verpflichtung aus dem Vertrag, auf ein hohes Schutzniveau abzu zielen, von besonderer Bedeutung. Die Kommission ist der Ansicht, daß ein geeignetes Risikoniveau ein Niveau ist, bei dem es in einer Bevölkerung von einer Million Menschen bei lebenslanger Exposition gegenüber dem einzelnen Karzinogen nicht mehr als einen zusätzlichen Krebsfall gibt. Es gibt jedoch Parameter, für die aus anderen Gründen ein anderes Risikoniveau angemessen erscheint. Die für die verschiedenen Parameter gewählten Werte sind in den Erläuterungen zu Anhang I detailliert dargestellt.

Gesundheitsrisiken und das Vertrauen der Verbraucher lassen sich schwer in monetäre Kategorien fassen.

Auch sind die betriebswirtschaftlichen Kosten weder das einzige noch das dominierende Kriterium für die Entscheidung über tragbare Gesundheitsrisiken. Daher konzentrieren sich die wirtschaftlichen Überlegungen auf die Aspekte Kostenwirksamkeit und Bezahlbarkeit, d.h. auf die Auswirkungen, die die Kosten der Einhaltung der Parameterwerte auf die Wasserpreise haben.

Wenn man von Bezahlbarkeit spricht, muß festgehalten werden, daß in der Union ein Durchschnittshaushalt nur etwa 0,3 % bis 1,0 % seines verfügbaren Einkommens für die Trinkwasserversorgung ausgibt. Daher werden Erhöhungen der Wasserpreise nur für die untersten Einkommensgruppen kritisch.

Dazu kommt, daß die Entwicklung der Wasserpreise nur in einem geringen Maße von den Kosten zur Aufrechterhaltung der Wasserqualität beeinflusst wird. Die Kosten, die direkt auf die Bekämpfung von durch den Menschen verursachte Verschmutzung - in Form von Aufbereitungsprozessen oder durch das Wechseln auf neue Quellen mit besserer Qualität - entfallen, belaufen sich im Normalfall auf nicht mehr als etwa 10-30 % der Gesamtkosten des bereitgestellten Wassers. Die in einigen Regionen der Gemeinschaft deutlichen Steigerungen der Wasserpreise sind

eher eine Folge längerer Perioden unzureichender Investitionen sowie in der Vergangenheit ausgebliebener Wartungsarbeiten am Versorgungs- und Verteilungssystem und werden durch zunehmende Mengenprobleme vor allem in wachsenden städtischen Gebieten und durch eine Verknappung der Subventionsmittel zur Finanzierung von Investitionen noch verschärft.

Die Schätzung der sich aus dem Vorschlag für die Einhaltung der Anforderungen ergebenden Kosten beruht auf den der Kommission bisher vorliegenden begrenzten Angaben. Es laufen jedoch Wirtschaftlichkeitsstudien, deren Ergebnisse Anfang 1995 vorliegen werden und mit denen diese Schätzungen präzisiert werden können.

Nach den vorliegenden Angaben wird der Großteil der Steigerung bei den Kosten für die Einhaltung der Anforderungen auf die Änderung des Wertes für den Parameter Blei zurückgehen, die aus den nachstehend skizzierten gesundheitlichen Gründen unbedingt erforderlich ist.

Blei ist ein allgemeiner Giftstoff, der im Knochengerüst akkumuliert. Am anfälligsten für seine nachteiligen gesundheitlichen Wirkungen sind Säuglinge, Kleinkinder bis zu 6 Jahren sowie Schwangere. In den letzten Jahren hat sich immer deutlicher gezeigt, daß eine Langzeitexposition gegenüber geringen Bleikonzentrationen IQ-Defizite sowie Lern- und Verhaltensprobleme verursachen kann. Eine Bleiexposition im Fetalstadium scheint sich auf die Entwicklung der kognitiven Fähigkeiten stärker auszuwirken als eine Exposition im Säuglingsalter. Angesichts dieser toxikologischen Erkenntnisse hat die WHO ihren Richtwert für Blei in Trinkwasser von 50 µg/l auf 10 µg/l gesenkt. Der neue Richtwert geht von der Annahme aus, daß ein mit der Flasche ernährter Säugling 50 % seiner Bleiaufnahme aus dem Wasser erhält.

Dies bedeutet, daß die Bleimenge, die ein Säugling unter normalen Ernährungsgewohnheiten bei Verwendung von Wasser mit einem Bleigehalt von 10 µg/l aufnehmen würde, im Bereich der vorläufigen tolerierbaren wöchentlichen Aufnahmemenge liegt. Der Wert von 10 µg/l enthält daher nur einen geringen oder gar keinen Unsicherheitsfaktor.

Bei dem direkten Charakter der Ergebnisse ist ein Unsicherheitsfaktor von 1 angemessen, doch wird aus den gleichen Ergebnissen deutlich, daß ein höherer Parameterwert nicht befürwortet werden könnte, ohne die Gesundheit von Säuglingen, Kleinkindern und Schwangeren zu gefährden. Daher liegt der jetzt vorgeschlagene Wert für den Parameter Blei an der oberen hinnehmbaren Grenze für Säuglinge, die die am meisten gefährdete Gruppe darstellen. Anderen Altersgruppen bietet der Wert einen höheren Schutz.

Ein Wert von 10 Mikrogramm pro Liter Blei (10 µg Pb/l) läßt sich nur durch den Austausch von Blei aus den Verteilungssystemen und aus der Hausinstallation erreichen. In der Regel entfallen 75-95 % der Kosten auf den Austausch der Leitungen und Armaturen in den Haushalten und sind daher von den Hauseigentümern zu tragen. Die verbleibenden Kosten entfallen auf die Wasserversorgungsunternehmen oder die Behörden und werden über eine Erhöhung der Gebühren umgelegt.

Nach den vorläufigen Ergebnissen der Wirtschaftsstudie über die durch eine Änderung des Parameterwertes für Blei verursachten Kosten würden sich die Aufwendungen für den Austausch der Leitungen regional wie folgt verteilen

GESCHÄTZTE BETRIEBSWIRTSCHAFTLICHE KOSTEN DES AUSTAUSCHS VON BLEILEITUNGEN IN DEN MITGLIEDSTAATEN (IN PREISEN VON 1993, AUSFÜHRUNG INNERHALB VON 20 JAHREN)

Mitgliedstaat	Hausinstallationen und Verteilungssysteme	Verteilungssysteme
Belgien	3.204 Mio. ECU	532 Mio. ECU
Dänemark	0 Mio. ECU	0 Mio. ECU
Deutschland	3.210 Mio. ECU	85 Mio. ECU
Griechenland	Kosten vernachlässigbar	Kosten vernachlässigbar
Frankreich	19.500 Mio. ECU	390 Mio. ECU
Irland	2.462 Mio. ECU (?)	196 Mio. ECU
Italien	14.750 Mio. ECU (?)	1.950 Mio. ECU
Luxemburg	15 Mio. ECU	15 Mio. ECU
Niederlande	1.734 Mio. ECU	179 Mio. ECU
Portugal	2.350 Mio. ECU (?)	20 Mio. ECU
Spanien	9.116 Mio. ECU (?)	316 Mio. ECU
Vereinigtes Königreich	13.440 Mio. ECU	3.040 Mio. ECU
INSGESAMT	69.769 Mio. ECU	10.253 Mio. ECU

Der Schrägdruck der Zahlen für Italien, Portugal und Spanien soll deutlich machen, daß die Angaben noch nicht gesichert sind, da einige Annahmen noch geprüft werden müssen. Bei den meisten Ländern wurden bisher weder die normale Rate für den Abbruch von Häusern noch Ersparnisse durch geringere Leckagen berücksichtigt. Die volkswirtschaftlichen Kosten (Basiskosten vor Diskontierung) dürften daher 10-20 % niedriger liegen. Die Kosten für den Austausch einer Einheit Bleileitung pro Grundstück sind stark von den jeweiligen Gegebenheiten abhängig. Sie dürften sich im Bereich 600-3200 ECU pro Haushalt bewegen, bei einem Durchschnitt von 1500 ECU pro Haushalt.

Wegen der hohen Kosten für den Austausch aller Bleibauteile aus den Verteilungssystemen läßt die vorgeschlagene Richtlinie für die Umsetzung einen Zeitraum von 15 Jahren zu. In außergewöhnlichen Fällen würden die Vorschriften des Artikels 18 eine Verlängerung dieses Zeitraumes erlauben.

Es sei darauf verwiesen, daß die vorgeschlagene Richtlinie den einzelnen Hauseigentümer nicht zum Austausch der Bleirohre innerhalb seines Eigentums verpflichtet. Ein Großteil der Kosten für die Einhaltung des Wertes für den Parameter Blei betrifft also Investitionen, die nicht zwingend vorgeschrieben sind. Allerdings ist es in hohem Maße wünschenswert, daß die Maßnahmen im Verteilungssystem und in den Anlagen der Hausinstallation parallel zueinander getroffen werden, um für die Gesundheit vollen Nutzen zu erzielen.

Um den Übergangsparameter von 25 µg/l einzuhalten, wird vielerorts eine Zusatzbehandlung des gelieferten Wassers erforderlich sein (in einigen Mitgliedstaaten bereits weitgehend praktiziert). Die Kosten pro Einheit sind von den örtlichen Gegebenheiten abhängig; sie dürften sich im Bereich von 0,03 ECU/m³ bis 0,15 ECU/m³ bewegen.

Die vorliegenden Informationen reichen nicht aus, um die Gesamtkosten für alle Mitgliedstaaten zu schätzen. Die höchsten Kosten werden in Frankreich (1.400 Mio. ECU über 10 Jahre), Deutschland (230 Mio. ECU), Belgien (172 Mio. ECU) und im Vereinigten Königreich (65 Mio. ECU) erwartet. Die Kommission ist der Auffassung, daß diese Zwischenmaßnahmen unverzichtbar sind, wenn für das Erreichen des endgültigen Wertes von 10 µg/l eine lange Frist gewährt wird.

Die Kosten für die Einhaltung der derzeitigen Werte für die Parameter Nitrat und Pestizide sind weitgehend durch die landwirtschaftliche Praxis bestimmt. Der Vorschlag strebt keine grundlegende Änderung der Werte dieser Parameter an, weshalb sich auch die Kosten für die Einhaltung der Werte nicht wesentlich verändern dürften; größere Veränderungen bei den Kosten für die Einhaltung der Anforderungen sind also durch politische Entscheidungen in anderen Politikbereichen, vor allem in der Landwirtschaft, bedingt. Hingegen werden die Bestimmungen über geringfügige Überschreitungen (Artikel 10(3) des Vorschlags) die Kosten für die Einhaltung der Anforderungen an den Parameter Pestizide verringern, da nach dieser Regelung die Installation unnötiger Aufbereitungseinrichtungen vermieden werden kann.

Die finanziellen Auswirkungen anderer Änderungen der Parameter und Parameterwerte aus Anhang I werden sich auf einige Gruppen von Wasserversorgungen beschränken:

Die wichtigsten Folgen für den Betrieb der Anlagen lassen sich aus der Aufnahme der drei Desinfektionsnebenprodukte Bromat, Chloroform und Bromdichlormethan erwarten. Dadurch werden sich einige Änderungen im Aufbereitungssystem und -prozeß, vor allem für Versorgungen aus Oberflächenwasser, erforderlich machen. Wenn neue Kapazitäten für die Aufbereitung mit Aktivkohle zu installieren sind, liegt die Erhöhung der Produktionskosten pro m³ Wasser im Bereich zwischen 0,02 und 0,05 ECU. Unter der weiteren Annahme, daß ein solcher Aufwand für 20 % des bezogenen Oberflächenwassers erforderlich ist, würden sich die Kosten auf etwa 100-150 Mio. ECU/Jahr belaufen.

Die Verschärfung der Bestimmungen für die beiden geogenen Schadstoffe Arsen und Antimon wird neue Investitionen in Aufbereitungsanlagen in den wenigen Gebieten erforderlich machen, in denen diese Elemente vorkommen. Die Angaben über die zu erwartenden Konzentrationen sind jedoch sehr vage. Die Folgekosten für die Aufbereitung von 1 m³ Wasser werden auf 0,03 ECU für sehr große Wasserwerke bis zu 0,45 ECU für Wasserwerke mit einer Kapazität von 100 m³/Tag geschätzt. Es wird davon ausgegangen, daß weniger als 1 % der europäischen Wässer betroffen sind. Wirtschaftliche Gründe können für dünn besiedelte Regionen allerdings einen längeren Umsetzungszeitraum entsprechend dem Verfahren nach Artikel 18 erforderlich machen.

Der Parameter Benzo(a)pyren ist in dieser Richtlinie neu, doch ist die mit diesem Parameter verbundene Problematik der Wasserwirtschaft seit vielen Jahren bekannt.

Abhilfe ist hier durch die Beseitigung der mit Teer ausgekleideten Leitungen und Verbindungsstücke zu schaffen. Solche Rohre wurden in der Vergangenheit vor allem im Vereinigten Königreich und in Deutschland verwendet. Programme zum Austausch dieser Rohre - in erster Linie aus anderen technischen Gründen - laufen bereits, so daß sich die durch diesen Parameter bedingten Kosten nur schwer herausrechnen lassen. Die Festsetzung eines Parameterwertes wird sehr wahrscheinlich ohnehin geplante Investitionen lediglich zeitlich vorziehen.

Der neue Wert für den Parameter Bor wird einige technische und wirtschaftliche Probleme mit sich bringen, da bisher keine ausgereifte Aufbereitungstechnologie existiert. Wie in den Erläuterungen zu diesem Parameter weiter unten diskutiert, bedarf die toxikologische Bedeutung des Stoffes einer Neubewertung. Je nach den dabei gewonnenen Erkenntnissen müssen möglicherweise Maßnahmen am Ursprung getroffen werden, d.h. durch Veränderungen bei den Waschmitteln. In den wenigen Regionen, in denen die natürlichen Wasservorkommen hohe Borkonzentrationen aufweisen, ist der einzig praktikable Weg möglicherweise das Vermischen verschiedener Wässer.

Zusammenfassend läßt sich feststellen, daß - abgesehen vom Parameter Blei - die wirtschaftlichen Konsequenzen der Änderungen der Parameterwerte begrenzt sind. Auf der Ebene der Mitgliedstaaten gleichen sich die Kostensteigerungen etwa durch den größeren Spielraum bei einer kostenwirksamen Umsetzung aus.

3.6. Welche Handlungsmöglichkeiten hat die Gemeinschaft?

Da mit dem Vorschlag beabsichtigt ist, den Schutz der menschlichen Gesundheit sicherzustellen, wird davon ausgegangen, daß zur Festlegung der Werte der Parameter und anderer Anforderungen ein rechtlich verbindliches Instrument notwendig ist. Eine Empfehlung wäre daher nicht ausreichend.

Umgekehrt würde eine Verordnung den Mitgliedstaaten nicht genügend Flexibilität zur Berücksichtigung regionaler Unterschiede einräumen. Als Instrument wird daher eine Richtlinie vorgeschlagen.

- 3.7. Ist eine einheitliche Regelung erforderlich, oder genügt eine Richtlinie mit allgemeinen Zielen, die von den Mitgliedstaaten umzusetzen ist?

Der Schutz der menschlichen Gesundheit läßt sich am besten durch Festsetzung der allgemeinen Ziele sichern, die von den Mitgliedstaaten umzusetzen sind - in Fällen, in denen Einheitlichkeit erforderlich ist, gestützt durch spezielle Anforderungen und Regelungen.

Um ein angemessenes Gesundheitsschutzniveau in der gesamten Gemeinschaft zu erreichen, sind präzise Anforderungen für solche Stoffe notwendig, für die Kontrollen auf einer gemeinschaftlichen Basis von Bedeutung sind.

- 3.8. Verhältnismäßigkeit

Bei der Konzipierung dieses Vorschlags ist der Akzent auf die Anwendung des Subsidiaritätsprinzips entsprechend Artikel 3b des EG-Vertrags gelegt worden.

Zum Schutz der menschlichen Gesundheit ist es jedoch erforderlich, für eine Anzahl wesentlicher Parameter Grundregeln und Werte auf Gemeinschaftsebene festzusetzen.

Lokal oder regional begrenzt können jedoch auch andere Stoffe im Trinkwasser enthalten sein. Die Festsetzung harmonisierter Anforderungen für solche Stoffe wäre nicht angebracht; die Mitgliedstaaten sollten bei der jeweils erforderlichen Behandlung dieser Stoffe den Spielraum haben, den sie benötigen.

4. ERGEBNISSE DER KONSULTATIONEN MIT DEN BETEILIGTEN

Bei der Ausarbeitung ihres Vorschlags hat die Kommission die Hinweise berücksichtigt, die ihr von den Mitgliedstaaten und von Vertretern von Organisationen mit besonderem Interesse an der Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch zugegangen sind.

Im Hinblick auf das breite Spektrum der von dieser Problematik Betroffenen hat die Kommission im September 1993 eine Konferenz zur Überarbeitung der Richtlinie 80/778/EWG durchgeführt. Auch die bei dieser Konferenz gewonnenen Informationen sowie weitere Stellungnahmen dieser Konferenz sowie einzelner Bürger sind bei der Erarbeitung des Vorschlags berücksichtigt worden.

Darüber hinaus wurden die Vertreter der Mitgliedstaaten zu den von ihnen für notwendig erachteten Änderungen der derzeitigen Richtlinie u.a. auf einer Sitzung auf hoher Ebene am 28. Februar 1994 konsultiert.

Die Kommission hat die Arbeit der Weltgesundheitsorganisation aufmerksam verfolgt, die zur Veröffentlichung der WHO-Empfehlungen für Trinkwasser geführt hat.

Ferner wurden bei mehreren Gelegenheiten ausführliche Diskussionen mit Vertretern der europäischen Wasserwirtschaft, vor allem von EUREAU, geführt. Deren Anmerkungen und Hinweise haben bei der Erarbeitung des Vorschlags Berücksichtigung gefunden.

Die europäische Wasserwirtschaft hat generell ihre volle Zustimmung zu der Linie, die im vorliegenden Vorschlag eingenommen wird, gegeben. Allerdings sind die Konsultationen mit GISEM zu den speziellen Problemen von in Flaschen abgefülltem Wasser noch nicht abgeschlossen, so daß die Kontrollvorschriften für in Flaschen abgefülltes Wasser als vorläufig angesehen werden sollten.

5. BESCHREIBUNG DES STANDES DER GESETZGEBUNG IN DEN MITGLIEDSTAATEN

Die Richtlinie 80/778/EWG wurde vom Rat am 15. Juli 1980 verabschiedet, den Mitgliedstaaten wurde zur Inkraftsetzung der erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um der Richtlinie nachzukommen, ein Zeitraum von zwei Jahren eingeräumt. Für die erforderlichen Maßnahmen, damit die Qualität des Wassers für den menschlichen Gebrauch den Anforderungen der Richtlinie entspricht, wurde den Mitgliedstaaten eine Frist von fünf Jahren gesetzt.

Die Richtlinie 80/778/EWG ist von allen Mitgliedstaaten in innerstaatliches Recht übertragen und umgesetzt worden. Für die neuen deutschen Bundesländer gelten Übergangsregelungen, die die Einhaltung der Anforderungen bis spätestens 31. Dezember 1995 fordern.

6. WAHL DER RECHTSGRUNDLAGE UND BEGRÜNDUNG DAFÜR

Die Richtlinie 80/778/EWG stützte sich auf Artikel 100 und 235 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft.

Seit der Annahme dieser Richtlinie ist der Vertrag durch den Vertrag über die Europäische Union geändert worden. Er enthält jetzt eine spezielle Rechtsgrundlage (Artikel 130s) für die Gemeinschaftspolitik auf dem Gebiet der Umwelt, zu deren Zielen nach Artikel 130r Absatz 1 der Schutz der menschlichen Gesundheit gehört.

Da zentrales Ziel der vorgeschlagenen Richtlinie der Schutz der menschlichen Gesundheit ist, stellt Artikel 130s eine geeignete Rechtsgrundlage dar.

Zahlreiche Vorschriften zum Schutz der menschlichen Gesundheit werden auch harmonisierte Bedingungen für die Ware Wasser auf dem Binnenmarkt sicherstellen. Allerdings wird nicht vorgeschlagen, Artikel 100a und Artikel 130s zur gemeinsamen Grundlage zu machen. Die Zielsetzung und der wesentliche Inhalt des Vorschlages werden durch Artikel 130s gedeckt, der als Rechtsgrundlage für den Vorschlag ausreicht.

Der Vorschlag betrifft nicht die Bewirtschaftung der Wasserressourcen, so daß Artikel 130s Absatz (2) nicht anwendbar ist. Als Rechtsgrundlage ist Artikel 130s Absatz (1) ausreichend.

7. AUSFÜHRLICHE ERLÄUTERUNGEN ZU DEN ÄNDERUNGEN

ERWÄGUNGEN

Die Erwägungen sind mit dem Ziel überarbeitet worden, die Überlegungen herauszustellen, auf denen der Vorschlag beruht.

ARTIKEL 1

Artikel 1 der Richtlinie 80/778/EWG ist überarbeitet worden, um den Anwendungsbereich und das Ziel der geänderten Richtlinie deutlich zu machen.

Ziel der derzeitigen Richtlinie 80/778/EWG ist es nach Artikel 1, Anforderungen festzusetzen, denen die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch entsprechen muß. Wie diese Richtlinie befaßt sich auch der Vorschlag nur mit der Qualität des Wassers, das der Verbraucher erhält. Die Kommission ist zwar überzeugt davon, daß der Schutz der Wasserressourcen von größter Bedeutung für die Gewinnung von Trinkwasser von guter Qualität ist und bleibt, vertritt aber die Ansicht, daß der Schutz der Rohwasser-Ressourcen nicht in einer Richtlinie zur Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch behandelt werden sollte.

Hauptziel des Vorschlags ist es sicherzustellen, daß in der Europäischen Union Wasser, welches für den menschlichen Gebrauch verwendet wird, unbedenklich ist und keine potentielle Gefährdung der menschlichen Gesundheit darstellt. Allerdings sollte Wasser nicht nur unbedenklich, sondern auch genußtauglich sein; nicht schmackhaftes Wasser wird von den Verbrauchern möglicherweise als bedenklich empfunden. Ein solches Empfinden kann die Verbraucher dazu verleiten, weniger gut kontrollierte und weniger unbedenkliche Wasserquellen zu nutzen. Dies könnte schädlich für die menschliche Gesundheit sein.

Der Vorschlag für eine geänderte Richtlinie 80/778/EWG schafft einen Rahmen und setzt auf Gemeinschaftsebene nur solche Ziele und Anforderungen fest, die zum Schutz der Gesundheit der Verbraucher notwendig sind. Zur Erreichung dieser Ziele werden die Mitgliedstaaten innerstaatliche Vorschriften und Anforderungen zur Wassergewinnung und -verteilung und zur Akzeptanz durch die Verbraucher erlassen müssen.

ARTIKEL 2 (1)

Artikel 2(1) der Richtlinie 80/778/EWG gibt eine Definition der Bedeutung von "Wasser für den menschlichen Gebrauch".

Bei der Überarbeitung von Artikel 2(1)a wurde klargestellt, daß der Anwendungsbereich der überarbeiteten Richtlinie nicht auf Wasser aus dem Verteilungsnetz beschränkt ist, sondern alles Wasser umfaßt, das für den menschlichen Gebrauch bestimmt ist und in Flaschen oder anderen Behältern bereitgestellt wird.

Die Grundanforderungen, die sicherstellen, daß Wasser für den menschlichen Gebrauch unbedenklich ist, sollen für alles Wasser gelten, auch wenn dieser Schutz aus praktischen Gründen für verschiedene Versorgungsarten und -mengen auf unterschiedliche Weise realisiert werden kann.

Die Definition nimmt speziellen Bezug auf in Flaschen abgefülltes Wasser. In Flaschen abgefülltes Wasser wird häufig als Ersatz für Leitungswasser verwendet, und es gibt keinen Grund, für die gesundheitsbezogenen Parameter jeweils unterschiedliche Anforderungen zu stellen. Es ist nicht zu erwarten, daß diese Änderung zu einer größeren zusätzlichen Belastung für die Mitgliedstaaten führt.

Artikel 2(1)b übernimmt die Forderung der Richtlinie 80/778/EWG, daß Wasser, das zur Herstellung oder Behandlung von Lebensmitteln verwendet wird, insofern in den Anwendungsbereich der Richtlinie fällt, als die Qualität des verwendeten Wassers die Genußtauglichkeit des Lebensmittels als Enderzeugnis beeinträchtigen könnte.

Die in Anhang I, Teile A und B, des Vorschlags enthaltenen Parameter sind auf die menschliche Gesundheit bezogen. Es ist daher angemessen, daß Wasser, das in einem Lebensmittelbetrieb verwendet wird, in der Regel denselben Standard haben sollte wie Wasser für den menschlichen Gebrauch.

Die überarbeitete Definition gibt die Möglichkeit, Ausnahmen in solchen Fällen vorzusehen, wo durch die zuständigen Behörden festgestellt worden ist, daß die Qualität des verwendeten Wassers die Genußtauglichkeit des Enderzeugnisses wahrscheinlich nicht beeinträchtigt. Damit soll sichergestellt werden, daß Wasser von Trinkwasser-Qualität dort verwendet wird, wo dies notwendig ist; gleichzeitig besteht damit bei den Herstellern von Lebensmitteln kein Zweifel darüber, welche Vorschriften für sie gelten.

Es sei darauf hingewiesen, daß Wasser für landwirtschaftliche Zwecke nicht in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fällt.

Durch Einführung von Artikel 2(1)b sind die Bestimmungen von Artikel 6 der derzeitigen Richtlinie 80/778/EWG nicht länger relevant und sind daher nicht in den Vorschlag aufgenommen worden. Die Kommission ist *de facto* zu keinem Zeitpunkt in der Lage gewesen, den in Artikel 6(2) erwähnten Bericht auszuarbeiten. Auch Artikel 3 der derzeitigen Richtlinie ist jetzt redundant und wurde nicht übernommen.

ARTIKEL 2(2)

In Artikel 2(2) des Vorschlags wird eine neue Definition eingeführt, und zwar für das "häusliche Verteilungssystem". Diese Definition ist für die Anwendung des vorgeschlagenen neuen Artikels 7(3) notwendig. Sie ermöglicht die Identifizierung des Teils des Verteilungssystems, für den nicht das Versorgungsunternehmen verantwortlich ist.

ARTIKEL 3(a) und 3(b)

Ein neuer Artikel 3 enthält die derzeit geltenden Vorschriften nach Artikel 4(1) aus Richtlinie 80/778/EWG. Er stellt ausdrücklich fest, daß die Richtlinie nicht gilt für natürliche Mineralwasser, die von der Richtlinie 80/777/EWG⁽¹¹⁾ erfaßt werden, oder für Wasser, die als Arzneispezialitäten im Sinne der Richtlinie 65/65/EWG⁽¹²⁾ angesehen werden.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 229 vom 30. 8.1980, S. 1.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. 22 vom 9. 2.1965, S. 365/65.

Die Kommission hat die Möglichkeit einer Erweiterung des Anwendungsbereichs der Richtlinie 80/777/EWG auf alles in Flaschen abgefülltes Wasser anstelle nur auf natürliche Mineralwasser geprüft. Sie hat allerdings entschieden, eine solche Änderung nicht vorzuschlagen, weil sie zu dem Schluß kam, daß andere in Flaschen abgefüllte Wasser im Hinblick auf ihre Genußtauglichkeit von der Richtlinie 80/778/EWG angemessen berücksichtigt werden.

Heilwässer werden durch ihre besonderen Eigenschaften oder Anforderungen charakterisiert und sind daher vom Anwendungsbereich ausgenommen.

ARTIKEL 3(c)

Artikel 1(2) des Vorschlags stellt klar, daß es Ziel der Richtlinie ist, die menschliche Gesundheit vor nachteiligen Einflüssen zu schützen, die sich aus der Belastung von für den menschlichen Gebrauch bestimmtem Wasser ergeben. In der Praxis bedeutet dies, daß Trinkwasser unbedenklich sein sollte, unabhängig davon, ob es zum Trinken oder für andere Zwecke im Haushalt verwendet wird. Es gibt jedoch einige Verwendungszwecke, bei denen die Wasserqualität keine Auswirkungen auf die Gesundheit des Nutzers hat. Beispiele dafür sind das Gießen von Gartenpflanzen oder das Waschen von Autos. Es macht keinen Sinn, wenn man für diese Fälle die Verwendung von Wasser hoher Qualität forderte, das den Anforderungen der Richtlinie genügt.

Dies gilt insbesondere für solche Regionen, in denen Wasser knapp ist. In diesen Regionen muß vorrangig sichergestellt werden, daß Wasser für den menschlichen Gebrauch in ausreichender Menge zur Verfügung steht. Es bringt keinen Nutzen, ein geringes Trinkwasservorkommen für solche Zwecke im Haushalt zu verwenden, für die Wasser minderer Qualität genutzt werden kann, ohne daß dadurch der Schutz der menschlichen Gesundheit gefährdet würde.

Nichtsdestoweniger sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, daß die Verwendung von Wasser minderer Qualität die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch nicht beeinträchtigt. Es ist besondere Sorgfalt zu treffen, damit es nicht durch falsche Leitungsverbindungen zu einer Verunreinigung kommt. Dies wiederum könnte zu einer Verunreinigung des Wasserversorgungsnetzes führen und damit die Gesundheit der Verbraucher gefährden.

ARTIKEL 3 (d)

Es wird eingeräumt, daß es abgelegene Regionen geben kann, in denen der Aufwand zur Einhaltung der vorgeschlagenen Standards unverhältnismäßig groß ist. Weder die derzeitige Richtlinie noch der Vorschlag enthalten eine Verpflichtung für die Mitgliedstaaten zur Bereitstellung von Trinkwasser, und es besteht keine Notwendigkeit, den in solchen Regionen wohnenden Menschen ihre traditionellen Wasserressourcen zu nehmen. Es wird daher vorgeschlagen, daß die überarbeitete Richtlinie nicht für individuelle Versorgungsanlagen zu gelten braucht, die höchstens 15 Haushalte versorgen. In solchen Fällen kann das potentielle Risiko für die menschliche Gesundheit durch Hinweise an die Betroffenen sowie die mögliche Einführung von Verwendungseinschränkungen auf ein akzeptables Niveau abgesenkt werden. Dies wird durch die ausschlaggebende Verpflichtung aus Artikel 5(1) des Vorschlags ergänzt.

ARTIKEL 4

Der neue Artikel 4 fordert die Mitgliedstaaten auf, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit das für den menschlichen Gebrauch bestimmte Wasser mindestens den in der vorgeschlagenen Richtlinie festgelegten Anforderungen entspricht. Zwar gibt es diesen Grundsatz bereits in Artikel 7 (6) der Richtlinie 80/778/EWG, doch wird er durch den neuen Artikel 4 an das Rahmenkonzept des Vorschlags angepaßt.

ARTIKEL 4(1)

Artikel 4(1) übernimmt die in Artikel 7(6) der Richtlinie 80/778/EWG enthaltene Verpflichtung für die Parameter, die wegen ihrer Relevanz oder potentiellen Relevanz für die menschliche Gesundheit zur Aufnahme in Anhang I vorgeschlagen werden.

Um dem Subsidiaritätsprinzip Genüge zu tun, beschränkt sich der Vorschlag auf diejenigen Parameter, deren Bedeutung für die Gesamtheit der Mitgliedstaaten erwiesen ist oder die repräsentativ für die wichtigsten im Trinkwasser vorkommenden Stoffgruppen sind.

Der wichtigste Faktor im Hinblick auf akute Auswirkungen auf die Gesundheit ist die mikrobiologische Qualität von Wasser. Dementsprechend enthält Anhang I Teil A eine Anzahl von Indikatororganismen. Diese können mit Hilfe der vorhandenen Verfahren zuverlässig bestimmt werden, und ihr Vorhandensein ist ein Warnsignal vor dem möglichen Vorhandensein pathogener Mikroorganismen.

Dennoch wird eingeräumt, daß eine mögliche mikrobiologische Belastung zahlreiche Ursachen haben kann, auch wenn es Schwierigkeiten beim Nachweis einiger Erreger wie z.B. Cryptosporidien gibt. Demzufolge enthält der Vorschlag eine zusätzliche und allgemeine Forderung dahingehend, daß Wasser für den menschlichen Gebrauch pathogene Mikroorganismen und Parasiten nicht in einer Anzahl enthalten darf, die eine potentielle Gefährdung der menschlichen Gesundheit darstellt.

Es ist zu beachten, daß Mitgliedsstaaten, die einen strengeren Standard beispielsweise für den Pestizidparameter festlegen, diesen strengeren Standard nicht für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln- gemäß dem in der Richtlinie 91/414/EWG vorgesehenen Verfahren anwenden können. Dies ist so, da der Anhang VI dieser Richtlinie festlegt, daß eine Zulassung gewährt wird, vorausgesetzt daß die Konzentrationen von Pflanzenschutzmitteln in Grundwasser die Mindestanforderungen für Trinkwasser nicht übersteigen.

ARTIKEL 4(2)

Die Liste der Parameter in Anhang I ist auf solche Parameter beschränkt, die für die Qualität von Trinkwasser in der Europäischen Gemeinschaft von größter Bedeutung sind. Diese sind nicht die einzigen Stoffe, die - wenn sie im Trinkwasser enthalten sind - ein Risiko oder sogar eine potentielle Gefährdung der menschlichen Gesundheit darstellen könnten. Wenn man aber alle potentiellen Belastungen aufnehmen wollte, unabhängig davon, ob deren Vorhandensein wahrscheinlich oder unwahrscheinlich ist, würde man eine Richtlinie schaffen, die nicht mehr handhabbar ist. Die vorgeschriebenen Kontrollen würden unverhältnismäßig, die zusätzliche Sicherheit wäre nur sehr gering.

Demzufolge müssen die Mitgliedstaaten über die Erfüllung der spezifischen Anforderungen hinaus auch alle anderen erforderlichen Maßnahmen ergreifen, damit das Trinkwasser sowohl bedenkenlos getrunken werden kann als auch den Verbrauchererwartungen entspricht. Durch Schaffung dieses Rahmens gibt der Vorschlag den Mitgliedstaaten den Spielraum, dieses Ziel auf jeweils eigene Weise zu erreichen und individuell über die für ihre Verbraucher akzeptable Wasserqualität zu entscheiden.

Artikel 5(1)

Der neue Artikel 5(1) führt eine Verpflichtung zur Untersagung der Bereitstellung von Wasser ein, das eine potentielle Gefährdung der menschlichen Gesundheit darstellt. Während die meisten anderen Verpflichtungen das Ziel verfolgen, potentielle Gesundheitsrisiken auf ein Minimum zu reduzieren, ist Artikel 5(1) so angelegt, daß sichergestellt wird, daß die Verbraucher in keinem Fall inakzeptablen Gesundheitsrisiken aufgrund von Wasser für den menschlichen Gebrauch ausgesetzt sind. Diese Vorschrift stellt die absolute Grenze dar, jenseits derer Abweichungen oder Ausnahmen weder akzeptabel noch zugelassen sind.

Wie bereits erwähnt, enthält der Vorschlag Anforderungen nur für solche Parameter, die als besonders wichtig und relevant auf der Ebene der Gemeinschaft angesehen werden. Daher ist die allgemeine Vorschrift in Artikel 5(1) in einem solchen Rahmendokument unverzichtbar, wenn das Ziel des Gesundheitsschutzes für alle Verbraucher nicht gefährdet werden soll.

Der Artikel hebt die Verantwortung der Mitgliedstaaten in diesen wichtigen Fällen hervor, in denen die menschliche Gesundheit gefährdet sein könnte. Er legt die beiden möglichen Wege fest, auf denen die Mitgliedstaaten in solchen Fällen reagieren können. Sie können die Bereitstellung von Wasser untersagen oder dessen Verwendung einschränken. Dabei sollte jedoch beachtet werden, daß das Untersagen oder die Einschränkung der Bereitstellung von Wasser ein drastischer Schritt ist und als letztes Mittel angesehen werden sollte, wenn andere Maßnahmen, die ergriffen werden könnten, zur Lösung des Problems nicht tauglich sind.

Einer der Kritikpunkte, die häufig an der Richtlinie 80/778/EWG vorgebracht werden, ist das Fehlen einer eindeutigen Verpflichtung zur Unterrichtung der Verbraucher über die Qualität ihres Wassers. Der letzte Satz von Artikel 5(1) soll dies abstellen: er erlegt den Mitgliedstaaten eine besondere Verpflichtung auf, dafür Sorge zu tragen, daß die Verbraucher unverzüglich informiert und auf dem laufenden gehalten werden, wenn die Wasserqualität dergestalt ist, daß sie eine potentielle Gefährdung der menschlichen Gesundheit darstellt. Außerdem legt Artikel 5(1) ausdrücklich fest, daß Verbraucher, die von einem Verbot oder einer Verwendungseinschränkung betroffen sind, dahingehend beraten werden, was sie tun sollen, um unter solchen Umständen ihre Gesundheit zu schützen.

Über den Umfang und die Art der nach diesem Artikel herauszugebenden Informationen entscheiden die Mitgliedstaaten. Es ist jedoch klar, daß die Verbraucher über die Gründe für das Verbot oder die Einschränkung, über die zur Lösung des Problems ergriffenen Maßnahmen, über die voraussichtliche Dauer der Maßnahmen und über eventuelle Verhaltensregeln informiert werden müssen.

ARTIKEL 5(2)

Da die potentiellen Probleme sehr unterschiedlicher Natur sein können und die Maßnahmen zu deren Lösung von den örtlichen Bedingungen und Gegebenheiten abhängen, ist es nicht angebracht, auf der Ebene der Gemeinschaft festzulegen, was eine potentielle Gefährdung der menschlichen Gesundheit darstellen könnte. Es ist demzufolge Sache der Mitgliedstaaten zu entscheiden, wann der Punkt erreicht ist, bei dem das Verbot der Bereitstellung oder die Verwendungseinschränkung der einzige Ausweg ist.

Die Entscheidung, die Bereitstellung von Wasser zu untersagen oder einzuschränken, muß gegen die Risiken abgewogen werden, die ein Fortbestehen der Bereitstellung für die menschliche Gesundheit beinhalten würde. Aus hygienischen Überlegungen heraus kann das Abstellen der Wasserversorgung in zahlreichen Fällen zum Nachteil derer sein, die durch eine solche Maßnahme geschützt werden sollen. Außerdem sind es lokale oder regionale Bedingungen wie das jeweilige Verbraucherverhalten und das Vorhandensein alternativer Wasserquellen, von denen die Entscheidung über die im konkreten Fall beste Vorgehensweise abhängt.

ARTIKEL 5(3)

Die Entscheidung über ein Verbot oder eine Einschränkung der Wasserversorgung muß von den zuständigen Behörden häufig schnell getroffen werden. In den meisten Fällen geschieht dies auf regionaler oder lokaler Ebene. Artikel 5(3) sieht daher vor, daß die Mitgliedstaaten Leitlinien festsetzen, die die zuständigen Behörden bei solchen Entscheidungen unterstützen.

ARTIKEL 6(1)

Artikel 6(1) entspricht dem derzeitigen Artikel 7(1) und stellt diesen an eine nach dem logischen Aufbau geeignetere Stelle innerhalb der Richtlinie.

ARTIKEL 6(2)

Der neue Artikel 6(2) paßt die Verpflichtungen aus Artikel 7(3) und (4) aus der Richtlinie 80/778/EWG der neuen Struktur von Anhang I an und legt dar, wie die Werte für die verschiedenen Gruppen von Parametern festzusetzen sind.

Die Parameter in Anhang I sind in folgende drei Gruppen untergliedert worden:

Teil A - Mikrobiologische Parameter

Teil B - Chemische Parameter

Teil C - Indikatorparameter

Die Parameter aus den ersten beiden Teilen sind wegen ihrer direkten Bedeutung für den Schutz der menschlichen Gesundheit aufgenommen worden. An der Verpflichtung, Werte festzusetzen, die mindestens so streng sind wie die im Anhang für diese Parameter genannten, hat sich nichts Wesentliches geändert.

Die in Teil C enthaltenen Parameter andererseits beziehen sich nicht auf Stoffe, die per se bei den vorgeschlagenen Werten ein Risiko für die menschliche Gesundheit darstellen. Sie sind aufgenommen worden, um Veränderungen in der Wasserqualität und die eventuelle Notwendigkeit einer Abhilfe zum Schutz der menschlichen Gesundheit unverzüglich anzuzeigen. Solche Veränderungen können auf eine Belastung des Rohwassers, auf Versäumnisse bei der Aufbereitung sowie auf eine mögliche Lösung von Materialien aus den Leitungssystemen hindeuten. Dennoch enthält der Vorschlag eine Verpflichtung zur Festsetzung von Werten, die nicht weniger streng sind als die im Anhang genannten, um so über einen Bezugspunkt zu verfügen, mit dem die Ergebnisse der Kontrollen verglichen werden können.

Die für die Indikatorparameter vorgeschlagenen Werte sind Warnmarken, bei deren Überschreitung nachgewiesen werden muß, daß die Wasserqualität für den Schutz der menschlichen Gesundheit ausreichend ist. Weitere Maßnahmen sind nur dann erforderlich, wenn diese Qualität nicht ausreichend ist.

Da die Werte für die Indikatorparameter nicht auf der Grundlage des Schutzes der menschlichen Gesundheit festgesetzt werden, können die Mitgliedstaaten hier weniger strenge Werte festsetzen als in Anhang I Teil C genannt.

Die Mitgliedstaaten haben die Qualität des Wassers für den menschlichen Gebrauch dennoch mittels der vorgeschlagenen Parameterwerte zu prüfen. Dies ist deshalb notwendig, weil ein Wert, der von einem Mitgliedstaat für einen Parameter aus Teil C für einen anderen Zweck festgesetzt worden ist, möglicherweise nicht zum Nachweis einer Veränderung in der Wasserqualität aufgrund einer neuen Verschmutzungsquelle taugt. Deshalb müssen die Mitgliedstaaten Untersuchungen durchführen und, wenn erforderlich, Maßnahmen ergreifen, wenn die in Anhang I Teil C vorgeschlagenen Parameterwerte nicht eingehalten werden.

Ein gutes Beispiel zur Verdeutlichung dieses Sachverhalts ist Aluminium. Ein gesundheitsbezogener Wert dieses Parameters wäre wesentlich höher als der in Anhang I Teil C angegebene. Aluminium wird allerdings weithin bei der Wasseraufbereitung eingesetzt. Kurz gesagt, wird Aluminium dem aufzubereitenden Wasser zugesetzt und flockt schließlich als Niederschlag aus. Zusammen mit dem Niederschlag werden dabei ungelöste organische Substanzen sowie im Rohwasser vorhandene Parasiten und Viren entfernt. Der Aluminiumgehalt eines ordnungsgemäß aufbereiteten Wassers ist gering; ein hoher Wert würde darauf hindeuten, daß der Aufbereitungsprozeß nicht richtig funktioniert hat und die mikrobiologische Qualität des aufbereiteten Wassers zweifelhaft ist. Würde der Aluminiumgehalt nur gegen einen höheren, gesundheitsbezogenen Wert geprüft, könnten geringe Konzentrationsänderungen, die einen Hinweis auf Unzulänglichkeiten im Aufbereitungsprozeß geben würden, möglicherweise nicht entdeckt werden.

ARTIKEL 6(3)

In ihrem Bericht an den Europäischen Rat über die Angleichung der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft an das Subsidiaritätsprinzip sprach die Kommission davon, daß sie bei einer Überprüfung der derzeitigen Rechtsvorschriften im Bereich Wasser in den Mittelpunkt der Regelung die Einhaltung der für die Qualität und Genußtauglichkeit des Wassers maßgeblichen Parameter stellen und den Mitgliedstaaten die Möglichkeit lassen wird, auf Wunsch zusätzliche Parameter von untergeordneter Bedeutung hinzuzufügen.

Daher enthält der Vorschlag entsprechend den obigen Feststellungen nur solche Parameter, die gemeinschaftsweit als wesentlich für den Gesundheitsschutz der Verbraucher betrachtet werden. Es ist jedoch klar, daß zum Schutz der menschlichen Gesundheit die Notwendigkeit einer Kontrolle auch anderer Parameter notwendig ist, die jedoch nur regional oder lokal vorhanden oder relevant sind. Aus diesem Grunde und entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip ist es sinnvoller, diese Parameter auf einzelstaatlicher und nicht auf Gemeinschaftsebene zu behandeln. Folglich verpflichtet Artikel 6(3) entsprechend der allgemeinen Verpflichtung aus Artikel 1 die Mitgliedstaaten, Werte für solche zusätzlichen Parameter festzusetzen, wenn der Schutz der menschlichen Gesundheit in ihrem Hoheitsgebiet dies erforderlich macht.

In Artikel 13 folgen spezielle Vorschriften, die sicherstellen sollen, daß eine solche flexible Vorgehensweise nicht das Funktionieren des Binnenmarktes beeinträchtigt.

ARTIKEL 6(4), 6(5) und 6(6)

Gemäß Artikel 6(2) und 6(3) können die Mitgliedstaaten höhere Standards bzw. Standards für zusätzliche Parameter festlegen. Bei einem solchen Vorgehen der Mitgliedstaaten wird vorgeschlagen, daß diese die Kommission entsprechend unterrichten. Dies macht die drei neuen Absätze 6(4) bis 6(6) erforderlich.

ARTIKEL 7(1) und 7(2)

Artikel 7(1) ist insofern neu, als er Klarstellungen zu dem Punkt enthält, an dem die Werte der Parameter einzuhalten sind. In der Vergangenheit haben unterschiedliche Interpretationen zu dem Punkt, bei dem die Anforderungen der Richtlinie 80/778/EWG Anwendung fanden, zu einer gewissen Rechtsunsicherheit geführt.

Es ist nur logisch, daß Wasser an dem Punkt unbedenklich sein muß, an dem es für den Verbrauch oder zur Verwendung in einem lebensmittelherstellenden oder -verarbeitenden Betrieb zur Verfügung steht, wenn das Hauptziel der Richtlinie - der Schutz der Verbraucher vor den Wirkungen von belastetem Wasser - erreicht werden soll. Bei diesem Punkt kann es sich entweder um die Entnahmestelle beim Verbraucher oder um die Entnahmestelle eines Wasserbehälters handeln. Bei in Flaschen abgefülltem Wasser erfolgt die Probeentnahme vorzugsweise am Punkt der Abfüllung, doch gibt es in der vorgeschlagenen Richtlinie nichts, was die Mitgliedstaaten daran hindern würde, zusätzliche Proben von in Flaschen abgefülltem Wasser an dem Punkt zu nehmen, an dem dieses zum Verkauf an die Verbraucher angeboten wird.

Artikel 7(2) legt fest, daß bei zum menschlichen Verbrauch bestimmtem Wasser aus einem Verteilungsnetz die Werte der Parameter an mindestens einem Hahn der Hausinstallation des Verbrauchers einzuhalten sind. Dabei sei darauf hingewiesen, daß der Vorschlag die Mindestanforderungen festlegt und es den Mitgliedstaaten überläßt, anspruchsvollere Regelungen festzulegen.

Außerdem bleiben durch Beschränkung der Verpflichtung auf einen Hahn die im Haushalt befindlichen Vorratsspeicher und Warmwassersysteme von der Richtlinie unberücksichtigt.

Wasser, das in einem lebensmittelherstellenden Betrieb verwendet wird und in den Anwendungsbereich von Artikel 2(1)a fällt, muß den vorgeschlagenen Parameterwerten an dem Punkt entsprechen, an dem es zur Verwendung innerhalb des Betriebes zur Verfügung steht. Dieser Punkt könnte demzufolge am betriebseigenen Brunnen oder an dem Punkt liegen, an dem das Wasser ein Verteilungsnetz verläßt.

ARTIKEL 7(3)

Der vorige Absatz verpflichtet die Mitgliedstaaten, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß die Parameterwerte am Hahn des Verbrauchers eingehalten werden. Nur so können die Ziele der Richtlinie erreicht werden. Die Qualität des Wassers kann jedoch auch durch den Zustand der Haushaltsinstallation und die zu ihrem Bau verwendeten Materialien beeinflusst werden. Die Normen der Richtlinie können also nur eingehalten werden, wenn der für eine Haushaltsinstallation Verantwortliche dafür sorgt, daß sie die Wasserqualität nicht beeinträchtigt.

Natürlich sind die Regelungen, Traditionen und Rechtsvorschriften für Hauseigentum und insbesondere die Leitungssysteme in Häusern von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat verschieden. Die Kommission geht daher davon aus, daß die diesbezüglichen Ziele der Richtlinie am besten von den einzelnen Mitgliedstaaten erreicht werden können.

Die Kommission hält es für sinnvoll, die Mitgliedstaaten zu verpflichten, durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten, daß der Verbraucher mit Wasser versorgt wird, das den Anforderungen der Richtlinie entspricht; vorausgesetzt, die Hausinstallation besteht aus geeignetem Material und wird korrekt gewartet. Gemäß Artikel 7(3) haben die Mitgliedstaaten ihre Verpflichtungen erfüllt, wenn die Nichterfüllung der Auflagen der Richtlinie auf die Hausinstallation zurückzuführen ist, für die das Versorgungsunternehmen keine Verantwortung trägt.

Damit Anstrengungen, Wasser in guter Qualität zu liefern und das allgemeine Verteilungssystem zu verbessern, nicht vergeblich sind, müssen die Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie über Bauprodukte (89/106/EWG) in Zukunft sicherstellen, daß nur geeignete Materialien für häusliche Verteilungssysteme zugelassen werden oder auf dem Markt erhältlich sind.

ARTIKEL 8(1)

Artikel 8(1) übernimmt die Verpflichtung zur Kontrolle der Trinkwasserqualität aus Artikel 12(1) der derzeitigen Richtlinie 80/778/EWG.

Der Zweck der Kontrollen von Trinkwasser besteht darin, dessen Qualität zu überprüfen und darüber zu befinden, ob die zur Einhaltung der Qualitätsanforderungen der Richtlinie getroffenen Maßnahmen richtig greifen. Selbstverständlich ist es nicht möglich, die Trinkwasserqualität an jeder Entnahmestelle zu kontrollieren.

Der Vorschlag legt daher fest, daß die Kontrolle ein repräsentatives Bild der Qualität des den Verbrauchern zur Verfügung stehenden Trinkwassers ergeben soll.

Eine weitere Kontrollverpflichtung kommt hinzu: Die Mitgliedstaaten werden verpflichtet, die Wirksamkeit des bei der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch angewendeten Desinfektionsverfahrens zu überprüfen. Womit zu desinfizieren ist, hängt von den Umständen ab und wird in der vorgeschlagenen Richtlinie nicht speziell geregelt.

Diese Änderung macht es möglich, die zentrale Frage, nämlich daß jede erforderliche Desinfektion ordnungsgemäß vorgenommen werden sollte, direkt anzugehen. Sie bedeutet auch, daß der Parameter "Restchlor" redundant wird und damit gestrichen werden kann.

ARTIKEL 8(2)

Dieser neue Artikel fordert von den zuständigen Behörden, geeignete Kontrollprogramme einzurichten.

Die Kommission ist der Ansicht, daß bei den Kontrollanforderungen eine Anzahl von Faktoren zu berücksichtigen sind, vor allem die versorgte Bevölkerung, die Qualität der zur Trinkwassergewinnung genutzten Rohwasser-Ressourcen und deren Empfindlichkeit gegenüber Verschmutzung, das angewandte Aufbereitungsverfahren sowie der Zustand des Verteilungsnetzes.

Diese Faktoren können von einem Ort zum anderen sehr unterschiedlich sein. Anhang II enthält daher nur die Mindestkontrollanforderungen, die im gesamten Gebiet der Gemeinschaft gelten sollten. Die Mitgliedstaaten sind dann frei, Kontrollprogramme einzurichten, die über das Minimum hinausgehen, um so auf lokale oder regionale Bedingungen reagieren zu können. Dies führt zu einer effizienteren Nutzung der für die Qualitätskontrolle eingesetzten Mittel, indem es die Konzentration der Anstrengungen dort erlaubt, wo dies am dringendsten ist.

Die Alternative, die darin besteht, das Kontrollprogramm auf der Ebene der Gemeinschaft festzulegen, würde wahrscheinlich darauf hinauslaufen, daß diese in einigen Fällen unnötig streng ausfielen. Dies wäre keine befriedigende Lösung. In einigen Fällen würde dies zu einer ungenügenden Überwachung der Wasserqualität führen, während in anderen die Kontrollverpflichtungen Ressourcen binden würden, die möglicherweise besser anderweitig zum Nutzen der Gesundheit der Verbraucher eingesetzt werden könnten.

ARTIKEL 8(3)

Die Entnahmestellen der Proben werden von den zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten bestimmt. Diese Flexibilität, die bereits in der derzeitigen Richtlinie vorgesehen ist, wird übernommen, damit die Proben am repräsentativsten Punkt entnommen werden und ein praktisches und kostenwirksames Kontrollprogramm möglich wird.

Die Konzentrationen zahlreicher Parameter aus Anhang I ändern sich nicht, solange sich das Wasser in einem Verteilungssystem oder in einem verschlossenen Behältnis befindet. Die Wahl der Probeentnahmestelle ist für diese Parameter nicht kritisch. Repräsentative Ergebnisse zur Qualität des beim Verbraucher oder Nutzer ankommenden Wassers erhält man aus Proben, die am Ausgang einer Aufbereitungsanlage, an der Entnahmestelle beim Verbraucher, aus dem Verteilungssystem, in einem Flaschenabfüllbetrieb oder aus einer Flasche entnommen werden. In diesen Fällen ist es weder erforderlich noch nützlich, daß die Probeentnahmestelle in der Richtlinie genannt wird.

Es gibt allerdings Parameter, für die die Wahl der Probeentnahmestelle das erhaltene Analysenergebnis beeinflusst. Dies gilt für mikrobiologische Parameter ebenso wie für Stoffe aus Materialien, die mit dem Wasser in Kontakt kommen. Es gibt auch eine Reihe von Parametern, deren Konzentration sich innerhalb des Verteilungssystems im Ergebnis langsamer chemischer oder mikrobiologischer Reaktionen ändern kann.

In diesen Fällen ist die Probeentnahmestelle so zu wählen, daß Ergebnisse erhalten werden, die für die Qualität des Wassers dort repräsentativ sind, wo es dem Verbraucher oder zur Verwendung in lebensmittelherstellenden Betrieben zur Verfügung gestellt wird. Bei Wasser, das den Verbrauchern über ein Verteilungssystem geliefert wird, ist die geeignete Entnahmestelle in der Regel ein Hahn innerhalb der Hausanlage.

Über die Verteilung der Probeentnahmestellen innerhalb eines bestimmten Gebietes kann nur unter Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten entschieden werden. Den Mitgliedstaaten sind die Qualität des verwendeten Rohwassers und deren Schwankungen, die angewendeten Aufbereitungsprozesse sowie Aufbau und Zustand der Verteilungssysteme in aller Regel bekannt. Der Vorschlag überläßt die Auswahl der geeigneten Probeentnahmepunkte daher den Mitgliedstaaten.

ARTIKEL 8(4)

Artikel 8(4) sieht die Möglichkeit der Festsetzung von gemeinschaftlichen Leitlinien für die Kontrollen vor. Diese Leitlinien könnten die Mitgliedstaaten darin unterstützen, ihren Verpflichtungen aus den übrigen Absätzen von Artikel 8 nachzukommen. Die Leitlinien werden auch dazu beitragen, daß die Ergebnisse der Kontrollen in der gesamten Gemeinschaft vergleichbar sind.

ARTIKEL 8(5) und 8(6)

Der Vorschlag nennt Bezugsverfahren für die Analysen nur für solche Fälle, in denen der Parameter durch das angewendete Analysenverfahren definiert wird. Es ist jedoch wichtig, keine Regelungen festzulegen, die die Entwicklung und Anwendung verbesserter Analysenverfahren behindern würden. Deshalb wird vorgeschlagen, die Anwendung alternativer Analysenverfahren zuzulassen, wenn dargelegt werden kann, daß deren Ergebnisse denen nach dem Bezugsverfahren gleichwertig sind.

Bei den meisten Parametern ist die Wahl des Analysenverfahrens für das erhaltene Ergebnis kein entscheidender Faktor. In diesen Fällen würde die vorgeschlagene Richtlinie die Anwendung jedes Analysenverfahrens zulassen, das die in Anhang III genannten Anforderungen an Richtigkeit, Präzision und Bestimmungsgrenze erfüllt. So können die Laboreinrichtungen effektiv genutzt werden und würde die Entwicklung neuer Analysenverfahren nicht behindert. Die Kommission hat die Absicht, die in Anhang III genannten Bezugsverfahren für die Analysen in regelmäßigen Abständen zu überprüfen.

ARTIKEL 9(1)

Dieser Artikel enthält die Verpflichtung, jedwede Nichteinhaltung der Anforderungen aus Anhang I unverzüglich zu untersuchen, um deren Ursache zu ermitteln. Erst wenn die Ursache festgestellt worden ist, kann über ggf. zu treffende weitere Maßnahmen entschieden werden.

Wichtig ist, daß alle Fälle von Nichteinhaltung untersucht werden. Ein vorübergehend auftretender Spitzenwert hat möglicherweise nur geringe Bedeutung für die menschliche Gesundheit, während eine scheinbar triviale Überschreitung durchaus ein Anzeichen für ein unvorhergesehenes Problem sein kann, das - wenn es nicht abgestellt wird - von nachteiliger Wirkung für die Verbraucher sein könnte.

ARTIKEL 9(2)

Artikel 7(6) der derzeit geltenden Richtlinie bestimmt, daß die Mitgliedstaaten alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, damit das für den menschlichen Gebrauch bestimmte Wasser zumindest den in Anhang I (der erwähnten Richtlinie) festgelegten Anforderungen entspricht.

Ähnliche, wenn auch nicht identische Bestimmungen sind in Artikel 4(1) der vorgeschlagenen Richtlinie enthalten.

Artikel 9(2) des Richtlinienvorschlags erfaßt die nicht seltenen Fälle, in denen von den Mitgliedstaaten getroffene Maßnahmen nicht ausreichend waren, damit das Wasser für den menschlichen Gebrauch die geforderte Qualität erhält. Sofern die Nichteinhaltung der Anforderungen nicht auf fahrlässiges Verhalten oder vorsätzliche Mißachtung der Verpflichtungen aus dem vorgeschlagenen Artikel 4(1) zurückzuführen ist, machte es wenig Sinn, die Angelegenheit an den Gerichtshof zu verweisen. Es wäre besser, die Einhaltung der Richtlinie anhand der nach Artikel 9(2) getroffenen Maßnahmen zu beurteilen.

Der neue Artikel 10 schafft einen rechtlichen Rahmen, innerhalb dessen die erforderlichen Abhilfemaßnahmen getroffen werden können.

ARTIKEL 9(3)

Für die in Anhang I Teil C aufgelisteten Indikatorparameter beschränkt der vorgeschlagene Absatz 3 die Verpflichtung zu Abhilfemaßnahmen auf solche Fälle, in denen die Untersuchung einer Nichteinhaltung der Anforderungen Handlungsbedarf ergibt. In den Fällen, in denen über den Indikator eine potentielle Belastungsquelle oder eine Störung in der Wasseraufbereitung ermittelt werden konnte, können die nach Artikel 9(3) geforderten Abhilfemaßnahmen sehr verschiedenartig sein und weisen häufig keinen Zusammenhang mit dem Indikatorparameter selbst auf. Aus diesem Grunde überläßt es der Vorschlag den Mitgliedstaaten, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, die zum Schutz der menschlichen Gesundheit erforderlich sind.

ARTIKEL 10(1)

Der neue Artikel 10 bringt Änderungen der Vorschriften aus den Artikeln 9 und 10 der Richtlinie 80/778/EWG und führt eine allgemeine Regelung für Abweichungen ein. Er stellt sicher, daß für die erforderlichen Abhilfemaßnahmen ein klarer und transparenter rechtlicher Rahmen gegeben ist.

Die Richtlinie 80/778/EWG sieht nur sehr begrenzte Möglichkeiten für Abweichungen - insbesondere aus geologischen und meteorologischen Gründen - vor. Dies gilt nur für solche Parameter, die sich nicht auf toxische oder mikrobiologische Faktoren beziehen. Abweichungen sind auch in Notfällen möglich, doch hat der Europäische Gerichtshof dieser Bestimmung eine enggefaßte Auslegung gegeben.

Wenn keine Voraussetzung zur Genehmigung von Abweichungen gegeben war, bedeutete die Bereitstellung von Wasser, das den Qualitätsanforderungen der Richtlinie nicht genügt, eine nicht korrekte Umsetzung der Richtlinie. Außerdem wäre jede nationale Rechtsvorschrift, die die Bereitstellung von Wasser, das den Anforderungen nicht entspricht, ohne Wirkung, weil auch sie den Verpflichtungen der Mitgliedstaaten aus der Richtlinie widerspräche.

Diese rechtliche Inflexibilität hat zu einem unbefriedigenden Zustand geführt, da notwendige Maßnahmen zum Schutz der menschlichen Gesundheit rechtlich nicht ergriffen werden können. Eines der Ziele des vorliegenden Vorschlags besteht darin, einen rechtlichen Rahmen für Abhilfemaßnahmen zu schaffen.

Kontrollierte Abweichungen können als akzeptabel angesehen werden. Die meisten Stoffe können chronische Wirkungen verursachen, und eine Langzeitexposition ist im Hinblick auf den Schutz der Gesundheit der Verbraucher der wesentliche Aspekt.

Die Werte für diese Kategorie von Parametern werden auf der Basis eines lebenslangen unbedenklichen Gebrauchs festgesetzt. Daher ist eine Überschreitung dieser Werte für einen befristeten Zeitraum möglich, ohne daß dadurch entweder der langzeitige oder der kurzzeitige Schutz der Gesundheit der Verbraucher in Frage gestellt wird.

Dennoch müssen auch unter diesen Umständen einige Voraussetzungen eingehalten werden, damit der Zielsetzung der Richtlinie gänzlich entsprochen wird. Erstens ist eine Inanspruchnahme solcher Abweichungen auf die Fälle beschränkt, in denen die Versorgung mit Wasser für den menschlichen Gebrauch nicht auf andere Weise mit vertretbarem Aufwand sichergestellt werden kann. Es ist eindeutig inakzeptabel, die in den Werten der Parameter aus Anhang I Teil B enthaltenen Sicherheitsmargen zu unterlaufen, solange Möglichkeiten gegeben sind, Wasser bereitzustellen, das diesen Werten entspricht. Die Möglichkeiten zur Sicherung einer fortgesetzten Einhaltung der Anforderungen hängen von den jeweiligen Umständen ab; dazu gehören grundsätzlich eine weitere Aufbereitung, die Nutzung anderer Rohwasserquellen sowie das Mischen von Wasser unterschiedlicher Qualität. Die Abweichungen unterliegen in jedem Fall der Bestimmung aus Artikel 10(1), wonach sie keine potentielle Gefährdung der menschlichen Gesundheit darstellen dürfen.

Schließlich haben die Mitgliedstaaten bei Gewährung einer Abweichung die Zeitdauer für deren Gültigkeit sowie den höchstzulässigen Wert für den jeweiligen Stoff festzusetzen. Dabei müssen sie auch die beiden oben genannten Voraussetzungen berücksichtigen und sicherstellen, daß die Abweichungsregelung nur das einschließt, was zur Beseitigung des Problems erforderlich ist.

Artikel 10(1) nimmt nur auf Anhang I Teil B Bezug und gilt nicht für Teil A. Der Grund dafür sind die unmittelbaren und schwerwiegenden Gesundheitsrisiken, die sich aus mikrobiologischen Verunreinigungen ergeben können. Die vorgeschlagene Richtlinie fordert, daß die mikrobiologischen Parameter aus Anhang I Teil A nicht vorhanden sein dürfen. Der Nachweis auch nur eines mikrobiologischen Parameters macht ein sofortiges Handeln erforderlich, so z.B.

die Desinfektion oder eine Einschränkung des Verbrauchs. Die Anforderungen an diese Parameter sind jedoch sehr streng, und gelegentliche Fälle von Nichteinhaltung können selbst bei den besten Vorsorgemaßnahmen vorkommen. Dies gilt ganz besonders für Trinkwasser, welches aus Oberflächenwasser gewonnen bzw. über ausgedehnte Verteilungsnetze zugeführt wird. Dennoch ist die Kommission der Ansicht, daß eine Nichteinhaltung von mikrobiologischen Parametern eine sofortige Reaktion auslösen muß und keinen rechtlichen Rahmen für Abhilfemaßnahmen erfordert. Es liefe der Zielsetzung der vorgeschlagenen Richtlinie entgegen, eine Nichteinhaltung der Werte für die mikrobiologischen Parameter zu erlauben

Demzufolge sind die mikrobiologischen Parameter aus der Abweichungsregelung dieses Vorschlags herausgenommen.

Was die Indikatorparameter aus Anhang I Teil C anbelangt, so bedürfen diese von ihrem Anwendungszweck her im Rahmen des Vorschlags keiner Abweichungsregelung.

Es liegt im Ermessen der Mitgliedstaaten, für diese Parameter abweichende Werte festzusetzen, wenn andere als Kontrollzwecke verfolgt werden. Die einzige sich aus dem Vorschlag ergebende rechtliche Konsequenz besteht darin, daß der Grund genannt werden muß, warum ein von dem in Anhang I Teil C genannten Parameterwert abweichendes Analysenergebnis registriert worden ist, und daß geeignete Maßnahmen getroffen werden, die zum Schutz der menschlichen Gesundheit erforderlich sind.

ARTIKEL 10(2)

Dieser Absatz nennt detailliert die Voraussetzungen, die für jede Abweichung erfüllt sein müssen. Diese Voraussetzungen sind so formuliert, daß sie für den Verbraucher ein Maximum an Transparenz bieten.

ARTIKEL 10(3) und (4)

Diese neuen Absätze gelten für Fälle, in denen die zuständigen Behörden der Ansicht sind, daß der Nichteinhaltung eines Wertes im Hinblick auf den Schutz der menschlichen Gesundheit mindere Bedeutung zukommt und der Zustand innerhalb von zehn Tagen behoben werden kann. In solchen Fällen gilt ein vereinfachtes Verfahren, da das Problem schnell und ohne Aufstellung eines langfristigen Abhilfeplanes, wie er in Artikel 10(2) vorgesehen ist, gelöst werden kann.

Demzufolge ist diese Möglichkeit nicht nur zeitlich befristet, sondern auch auf geringfügige Fälle beschränkt.

Damit diese Flexibilität nicht als Mittel zur Umgehung der Verpflichtungen aus Artikel 10(2) benutzt wird, werden wiederholte Fälle einer Nichteinhaltung, selbst wenn diese nicht **schwerwiegender** Natur sind, von diesem vereinfachten Verfahren ausgenommen. Wird ein Wert **regelmäßig** geringfügig überschritten, so deutet dies auf das mögliche Vorliegen eines Problems **grundsätzlicherer** Art und auf die Notwendigkeit tiefergreifender Maßnahmen hin. In solchen **Fällen** müssen daher die allgemeinen Voraussetzungen für eine Abweichungsregelung gegeben sein,

ARTIKEL 10(5)

Für Wasser, das in Flaschen oder anderen Behältern zum Verkauf angeboten wird, ist die Einhaltung der in Anhang I Teile A und B angegebenen Parameterwerte ohne Ausnahme erforderlich, weil in solchen Fällen zur Sicherung einer kontinuierlichen Versorgung Abweichungen nicht notwendig sind.

Wenn Wasser jedoch in Notfällen in Behältern bereitgestellt, aber nicht zum Kauf angeboten wird, gelten die obigen Ausführungen nicht, und Abweichungen können dann nach Artikel 10 gewährt werden.

ARTIKEL 10(6)

Gemäß Absatz 6 sind die Verbraucher unverzüglich über die genauen Umstände einer Abweichung und die damit verbundenen Bedingungen in Kenntnis zu setzen.

Darüber hinaus haben die Mitgliedstaaten Bevölkerungsgruppen, für die die Abweichung ein besonderes Risiko bedeuten könnte, entsprechende Hinweise zu geben.

Bezüglich der geringfügigen Fälle einer Nichteinhaltung nach Artikel 10(3) können die Mitgliedstaaten selbst entscheiden, welche Informationen sie den Verbrauchern geben. Diese flexible Regelung ist eingeführt worden, damit die Verbraucher nicht unnötig wegen Problemen beunruhigt werden, die schnell behoben werden.

ARTIKEL 10(7)

Die Verpflichtung aus Richtlinie 80/778/EWG zur Unterrichtung der Kommission über Abweichungen ist geändert und in Artikel 10(7) aufgenommen worden. Dabei wurde eine Frist eingeführt, innerhalb derer diese Unterrichtung vorzunehmen ist, damit die Kommission ihre Aufgabe der Überwachung der korrekten Anwendung der neuen Richtlinie wahrnehmen kann.

Aus praktischen Gründen gilt die Verpflichtung zur Unterrichtung der Kommission nur für solche Abweichungen, die eine Versorgung mit mehr als 1000 m³ Wasser für den menschlichen Gebrauch pro Tag betreffen. Ebenso ausgenommen von dieser Verpflichtung sind kurzzeitige, nicht schwerwiegende Überschreitungen der Parameterwerte, die von Artikel 10(3) erfaßt werden.

ARTIKEL 11(1)

Der Anwendungsbereich von Artikel 8 der Richtlinie 80/778/EWG ist auf Verunreinigungen in bei der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch verwendeten Stoffen erweitert worden. Solche Verunreinigungen können Auswirkungen auf die Gesundheit haben, die durch Verwendung von Chemikalien besserer Qualität im Aufbereitungsprozeß vermieden werden könnten.

Der Wortlaut ist darüber hinaus in Einklang mit dem neuen Rahmenkonzept gebracht worden. Die zulässigen Konzentrationen der verwendeten Aufbereitungschemikalien bzw. der mit diesen verbundenen Verunreinigungen sind nicht länger nur durch die in der Richtlinie 80/778/EWG enthaltenen zulässigen Höchstkonzentrationen definiert. Jetzt sind auch die Spezifikationen für

Aufbereitungschemikalien zu berücksichtigen, die die Mitgliedstaaten bei der Durchführung der vorgeschlagenen Richtlinie möglicherweise anwenden.

Der Vorschlag stellt klar, daß die Konzentrationen der Aufbereitungschemikalien oder von deren Verunreinigungen in Wasser für den menschlichen Gebrauch nicht höher sein dürfen als dies vom Verwendungszweck der Aufbereitungschemikalien her erforderlich ist. Dies wird dazu führen, daß die Belastung durch Aufbereitungschemikalien und deren Verunreinigungen begrenzt wird; dazu ist die Anwendung guter Praktiken bei der Trinkwasseraufbereitung erforderlich.

Es sei darauf verwiesen, daß das allgemeine Problem der Belastung des Wassers durch Materialien für Rohrleitungen und Armaturen, die mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Kontakt kommen, im Rahmen der Richtlinie 89/106/EWG über Bauprodukte behandelt werden. Diese Richtlinie und ihre Auslegungstexte enthalten unter anderem Anforderungen für den Schutz der Gesundheit des Verbrauchers. Auf diese Weise werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, in Zukunft nur solche Materialien zuzulassen, die im Kontakt mit Wasser für den menschlichen Gebrauch die einschlägige Wasserqualität nicht beeinträchtigen. Die Mitgliedstaaten müssen also entsprechende Rechtsakte erlassen.

ARTIKEL 12

Artikel 12 entspricht Artikel 11 der derzeitigen Richtlinie 80/778/EWG. Der neue Wortlaut bezieht das Festhalten am status quo (das Verschlechterungsverbot) auf diejenigen Aspekte, die für den Schutz der menschlichen Gesundheit von Bedeutung sind, damit der im Vorschlag vorgesehene Spielraum zur Bestimmung anderer Qualitätskriterien nicht in unangemessener Weise verringert wird.

Dies bedeutet, daß die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen sollten, um sicherzustellen, daß durch die Entsorgung von Nebenprodukten der Wasserbehandlung die Qualität von Wasser, das bei der Herstellung von Trinkwasser verwendet wird, nicht beeinträchtigt werden kann.

ARTIKEL 13(1)

Wasser ist eine Ware, und Ziel dieser neuen Vorschrift ist es sicherzustellen, daß das neue Rahmenkonzept der vorgeschlagenen Richtlinie nicht zu Hemmnissen im Handel mit Wasser innerhalb der Gemeinschaft führt. Die Vorschrift basiert auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung, so daß die Mitgliedstaaten Wasser, das den Qualitätsanforderungen der Richtlinie entspricht, nicht ablehnen können.

Dies bedeutet, daß Wasser, das nur den Parameterwerten aus der Richtlinie genügt, in einem anderen Mitgliedstaat, in dem möglicherweise strengere Anforderungen für Trinkwasser gelten, nicht zurückgewiesen werden kann. Außerdem können Mitgliedstaaten, die sich nach eigener Wahl für strengere Anforderungen als in der Richtlinie vorgesehen entscheiden, nicht darauf bestehen, daß diese strengeren Anforderungen auf ein in einem anderen Mitgliedstaat hergestelltes Wasser angewendet werden.

Es sei darauf hingewiesen, daß dadurch die gegenseitige Anerkennung von Zulassungen gemäß der Richtlinie 91/414/EWG über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln nicht berührt wird.

ARTIKEL 13(2)

Dieser Absatz stellt die bestehende Verpflichtung nach Artikel 4(2) der Richtlinie 80/778/EWG in einen logischeren Zusammenhang und enthält die erforderliche Anpassung an das neue Rahmenkonzept.

Der in Artikel 13(1) im einzelnen erläuterte Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung gilt in gleichem Maße für Lebensmittel, die mit Trinkwasser hergestellt oder verarbeitet werden. Dies bedeutet, daß Lebensmittel, die mit Wasser produziert werden, das nur den Parameterwerten aus der Richtlinie genügt, in einem anderen Mitgliedstaat, in dem möglicherweise strengere Anforderungen für Trinkwasser gelten, nicht zurückgewiesen werden können.

Außerdem können Mitgliedstaaten, die sich nach eigener Wahl für strengere Anforderungen als in der Richtlinie vorgesehen entscheiden, nicht darauf bestehen, daß diese strengeren Anforderungen auf ein in einem anderen Mitgliedstaat produziertes Lebensmittel angewendet werden.

ARTIKEL 14 und ARTIKEL 15

Mit den Artikeln 13, 14 und 15 der Richtlinie 80/778/EWG wurde ein Ausschußverfahren zur Anpassung der in Anhang III enthaltenen Bezugsverfahren für die Analysen an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt eingerichtet. Die Kommission ist jedoch der Ansicht, daß es wünschenswert ist, die Anpassungsmöglichkeiten so zu erweitern, daß der technische Inhalt der Anhänge II und III schnell an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt angepaßt und die Umsetzung der Richtlinie erleichtert werden kann.

Die Kommission hat im Jahre 1988 einen Vorschlag⁽¹³⁾ vorgelegt, mit dem die Anpassung der Richtlinie 80/778/EWG an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt vereinfacht werden sollte, doch wurde dieser Vorschlag noch nicht angenommen.

Da die Richtlinie einen Gesundheitsbezug hat, sieht der Artikel 14(1) vor, daß die Kommission den Anhang I in Hinblick auf wissenschaftliche und technische Fortschritte überprüft und, sofern erforderlich, Vorschläge für Änderungen vorlegt, die nach dem Verfahren des Vertragsartikels 189 c zu behandeln sind.

Dazu kommt, daß die Verbraucher so schnell wie möglich Nutzen aus dem wissenschaftlichen und technischen Fortschritt sowie auch aus den praktischen Erfahrungen bei der Umsetzung der Richtlinie ziehen sollten. Aus diesem Grunde gestattet Artikel 14 Absatz 2 die Anpassung der Anhänge II und III nach dem in Artikel 15 dargelegten Verfahren entsprechend dem Beschluß 87/373/EWG des Rates vom 13. Juli 1987⁽¹⁴⁾. Bei der Ausarbeitung von Vorschlägen, die im Rahmen des Ausschußverfahrens zur Entscheidung kommen, sind jegliche verfügbare

⁽¹³⁾ ABl. Nr. C 13 vom 17.1.1989, S. 7, geändert durch ABl. Nr. C 300 vom 29.11.1989, S. 13.

⁽¹⁴⁾ ABl. Nr. L 197 vom 18. 7.1987, S. 33.

wissenschaftliche Beratung zu berücksichtigen und bei Bedarf die zuständigen wissenschaftlichen Beratungsausschüsse hinzuzuziehen

Ein effizientes und wirksames Instrument zur Anpassung der entsprechenden Anhänge an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt stellt ein nach Verfahren II Variante (b) des Beschlusses 87/373/EWG des Rates eingesetzter Ausschuß dar. Dieses Verfahren erlaubt die schnelle Einführung einer Änderung, wenn diese mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmt. Ist dies nicht der Fall, gibt es dem Rat die Möglichkeit, innerhalb von drei Monaten einen anderslautenden Beschluß zu fassen.

ARTIKEL 16

Die Verpflichtungen aus Artikel 16(1) sind gegenüber der Richtlinie 80/778/EWG neu. Die Kommission hält es für besonders wichtig, daß die Verbraucher leichten Zugang zu aktuellen Informationen über die Trinkwasserqualität haben.

Die Richtlinie 90/313/EWG vom 7. Juni 1990 über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt⁽¹⁵⁾ bietet gewisse Möglichkeiten, diese Informationen zu erhalten. Allerdings ist die Richtlinie 90/313/EWG von ihrem Anwendungsbereich her allgemeiner konzipiert, so daß die Kommission der Ansicht ist, daß eine spezielle Verpflichtung die Transparenz erhöhen und den Verbrauchern den Zugang zu einschlägigen Informationen erleichtern wird.

Darüber hinaus wird vorgeschlagen, daß die Mitgliedstaaten jährliche Berichte über ihre Trinkwasserqualität veröffentlichen. Diese Berichte werden für notwendig erachtet, damit die Bürger der Gemeinschaft angemessen und zum richtigen Zeitpunkt über die Qualität ihres Trinkwassers informiert werden. In dieser Hinsicht sollten die Mitgliedstaaten prüfen, welche Schritte sie unternehmen wollen, um sicherzustellen, daß alle Verbraucher ordnungsgemäß über die Qualität ihres Trinkwassers unterrichtet werden.

Diese Berichte sind auch der Kommission zu übermitteln, die in Abständen von drei Jahren einen zusammenfassenden Bericht über die Qualität des Trinkwassers in der Gemeinschaft herausgibt. Diese Berichte werden den Vergleich der Wasserqualität innerhalb der Gemeinschaft erleichtern und die Fortschritte sichtbar machen, die bei der Verbesserung der Qualität von Trinkwasser erzielt werden.

Die bestehenden Verpflichtungen aus der Richtlinie 91/692/EWG zur Vereinheitlichung und zweckmäßigen Gestaltung der Berichte über die Durchführung bestimmter Umweltschutzrichtlinien⁽¹⁶⁾ würden damit abgeändert. Einzelstaatliche Berichte sind gezielter, detaillierter und schneller verfügbar als die Berichte nach der Richtlinie 91/692/EWG. Dieser Vorteil für die Verbraucher hat die Kommission veranlaßt, diese Änderung vorzuschlagen, mit der ein breiteres Spektrum von Interessen abgedeckt wird.

⁽¹⁵⁾ ABl. Nr. L 158 vom 23. 6.1990, S. 56.

⁽¹⁶⁾ ABl. Nr. L 377 vom 31.12.1991, S. 48.

ARTIKEL 17

Artikel 17 bringt eine Änderung von Artikel 19 der derzeit geltenden Richtlinie 80/778/EWG. Diese Änderung ist notwendig, damit die Mitgliedstaaten für die Umsetzung der durch die überarbeitete Richtlinie eingeführten neuen Verpflichtungen über einen angemessenen Übergangszeitraum verfügen.

ARTIKEL 18

Artikel 18 bringt eine Änderung von Artikel 20 der derzeit geltenden Richtlinie 80/778/EWG insofern, als er den Mitgliedstaaten die Möglichkeit einräumt, zur Einhaltung der Werte der Parameter aus Anhang I Teil B einen längeren Zeitraum in Anspruch zu nehmen.

Diese Fristverlängerung wird jedoch nur in außergewöhnlichen Fällen gewährt und auch nur dann, wenn dies vom Mitgliedstaat hinreichend begründet werden kann. Nach Ansicht der Kommission wird dieser Artikel sein Hauptanwendungsfeld im Zusammenhang mit der Einhaltung der vorgeschlagenen neuen Anforderungen für Blei haben. Da der wirksamste Weg zur Einhaltung dieser Anforderungen im vollständigen Austausch von Blei in den Rohrleitungen und Armaturen liegt, muß eingeräumt werden, daß solche größeren infrastrukturellen Änderungen an bestimmten Standorten nicht kurzfristig möglich sind.

ARTIKEL 19

Entsprechend den allgemeinen Regeln für die Konsolidierung von Rechtsvorschriften setzt Artikel 19 die Richtlinie 80/778/EWG unbeschadet der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten bezüglich ihrer Übertragung in innerstaatliches Recht außer Kraft.

Daraus folgt, daß die Mitgliedstaaten verpflichtet bleiben, die Richtlinie 80/778/EWG voll umzusetzen. Um eine optimale Transparenz zu gewährleisten, enthält der in Artikel 19 genannte Anhang IV die Fristen für die Anwendung der Umsetzungsmaßnahmen.

Im Interesse einer leichteren wechselseitigen Bezugnahme zwischen der neuen und den Vorschriften der außer Kraft gesetzten Richtlinie wird in dem Artikel ferner auf eine Bezugstabelle verwiesen, die als Anhang V erscheint.

ARTIKEL 20

Artikel 20 enthält die Standardbestimmungen über die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten zur Umsetzung einer Richtlinie und zur Unterrichtung der Kommission über die dazu getroffenen Maßnahmen.

ANHANG I

PARAMETER UND PARAMETERWERTE

I. ALLGEMEINES

Die in Anhang I genannten Parameter und deren Werte sind unter dem Aspekt der Sicherung eines hohen Gesundheitsschutzniveaus ausgewählt worden. Sie stehen für Wasser, das eine solche Qualität aufweist, daß es vom Verbraucher ein Leben lang zum Trinken und im Haushalt verwendet werden kann, ohne daß das Risiko nachteiliger Wirkungen auf die Gesundheit besteht.

Bei der Überprüfung ist die Kommission von der Überlegung ausgegangen, daß das von der Richtlinie 80/778/EWG gebotene Gesundheitsschutzniveau durch die Überarbeitung nicht gemindert werden darf.

Grundlage für viele der vorgeschlagenen Parameterwerte waren die entsprechenden Werte der WHO-Empfehlung von 1992. Diese Werte stellen eine aktuelle und maßgebliche Bewertung der vorliegenden toxikologischen Erkenntnisse dar.

Allerdings sind diese Werte nicht automatisch in Parameterwerte überführt worden. Wie von der WHO empfohlen, dienten sie als Grundlage für die Festsetzung der Parameterwerte. Soweit entsprechende Gründe vorlagen, hat die Kommission andere oder überhaupt keine Werte vorgeschlagen.

Bei einigen schwierigeren Parametern hat die Kommission auf der Grundlage von Stellungnahmen ihres Beratenden Wissenschaftlichen Ausschusses für die Prüfung Chemischer Verbindungen (CSTE) gehandelt.

Keine Veränderung ist dort vorgeschlagen worden, wo die in der Richtlinie 80/778/EWG enthaltenen Werte in der Praxis einen angemessenen Gesundheitsschutz gewährt haben und neue wissenschaftliche Erkenntnisse, die eine Änderung rechtfertigten, nicht vorliegen. In Zweifelsfällen müssen nach Ansicht der Kommission erst weitere Untersuchungen und Studien durchgeführt werden, bevor in die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften Änderungen aufgenommen werden, die ein hohes Gesundheitsschutzniveau sichern sollen.

Die meisten Parameter enthalten vorsorglich einen beträchtlichen Sicherheitsfaktor. Daraus folgt, daß ein Nichteinhalten eines Parameterwertes nicht notwendigerweise eine unmittelbare Gefährdung der Gesundheit darstellt. Hauptausnahmen sind die mikrobiologischen Parameter. Hier liegt der vorgeschlagene Wert bei Null, und jeder positive Befund weist auf das mögliche Vorhandensein von pathogenen Mikroorganismen hin und macht somit ein sofortiges Handeln erforderlich.

Einen Sonderfall stellen die karzinogenen Parameter dar. Bei genotoxischen Karzinogenen gibt es in der Regel keine Schwellenkonzentration, unterhalb derer kein Gesundheitsrisiko besteht. Basis für das Abweichen von den für einzelne Karzinogene vorgeschlagenen Parameterwerten ist, daß es in einer Bevölkerung von einer Million Menschen bei lebenslanger Exposition gegenüber dem einzelnen Karzinogen nicht mehr als einen

zusätzlichen Krebsfall geben darf. Dieses Risikoniveau ist geringer als das von einem zusätzlichen Krebsfall pro 100.000 Menschen, wie es die WHO in ihren Leitlinien für die Qualität von Trinkwasser angewendet hat. Die zusätzliche Sicherheitsmarge ist durch die Verpflichtungen aus Artikel 130r(2) des Vertrages und insbesondere durch die Notwendigkeit gerechtfertigt, ein hohes Schutzniveau anzustreben und den Grundsatz der Vorsorge zu berücksichtigen. Der CSTE-Ausschuß hat ebenfalls das Kriterium eines zusätzlichen Krebsfalles pro einer Million Menschen bei lebenslanger Exposition als für Europa geeigneter empfohlen.

Die Kommission hält es jedoch für wichtig, daß die für einzelne Parameter vorgeschlagenen Anforderungen in der Praxis eingehalten werden können. Das bedeutet, daß die Verfügbarkeit von Aufbereitungs- und Analysenverfahren mit zu berücksichtigen ist. Darüber hinaus ist eine Abwägung der Risiken erforderlich, die sich für die Gesundheit der Verbraucher zum einen aus dem Genuß von Wasser, das nicht den höchsten Qualitätsstandards entspricht, und zum anderen aus einer Unterbrechung der Wasserversorgung ergeben. In den meisten Fällen ist es aus der Sicht des Schutzes der Gesundheit der Verbraucher sehr viel besser, die Versorgung mit Wasser guter Qualität fortzusetzen, auch wenn diese Qualität vielleicht nicht so hoch ist wie dies im Idealfall wünschenswert wäre. Es gibt demzufolge Fälle, wo der vorgeschlagene Parameterwert nicht so streng ist wie der nach dem 1:1.000.000 - Kriterium.

Eine besondere Anmerkung verlangen die Desinfektionsnebenprodukte. Die Gewinnung von Trinkwasser, das die nach dem 1: 1.000.000 - Kriterium festgesetzten Parameterwerte erfüllt, wäre möglich, eine Desinfektion mit Chlor würde dann aber in der Praxis sehr schwierig. Die unmittelbare und direkte Gefährdung, die im Wasser enthaltene pathogene Mikroorganismen für die Gesundheit und sogar für das Leben darstellen, lassen es undenkbar erscheinen, auf eine Desinfektion zu verzichten. Die für die Desinfektionsnebenprodukte vorgeschlagenen Parameterwerte sind deshalb nicht so streng, daß eine Desinfektion nicht mehr möglich wäre.

II. PARAMETER AUS ANHANG I TEIL A

Dieser Teil enthält eine Liste von Parametern, die per se nicht pathogenen Charakter haben, aber auf das mögliche Vorliegen pathogener Mikroorganismen hinweisen. Die aufgenommenen Parameter und deren Werte entsprechen denen der Richtlinie 80/778/EWG. Der Parameter "Fäkalcoliforme" wird durch "Escherichia coli" ersetzt. Diese Änderung bedeutet, daß der Parameter entsprechend dem wissenschaftlichen Fortschritt präziser definiert wird.

Für Wasser, das in Flaschen oder anderen Behältern zum Verkauf angeboten wird, wurde ein neuer Parameter "Pseudomonas aeruginosa" aufgenommen. Dadurch soll sichergestellt werden, daß Trinkwasser, das für eine gewisse Zeit in seiner Flasche oder seinem verschlossenen Behälter verbleiben kann, seine einwandfreie Qualität behält. Aus ähnlichen Gründen werden die mikrobiologischen Parameterwerte auf eine 250-ml- und nicht - wie üblich - auf eine 100-ml-Probe bezogen. Sie sind demzufolge etwas strenger als diejenigen für die meisten Wasser für den menschlichen Gebrauch. Darin spiegeln sich die hohen Verbrauchererwartungen an in Flaschen abgefülltes Wasser.

Eine Toleranzgrenze, die als unbedenklich im Hinblick auf eine mikrobiologische Verschmutzung angesehen werden könnte, gibt es nicht. Daher liegt der Parameterwert für die Indikatororganismen in einer bestimmten Menge Wasser bei Null

Um den Schutz vor Krankheiten durch biologische Erreger zu verbessern, müssen die Mitgliedstaaten nach Artikel 4(1)b der vorgeschlagenen Richtlinie sicherstellen, daß Wasser für den menschlichen Gebrauch frei von pathogenen Mikroorganismen oder Parasiten in einer Anzahl ist, die ausreichen würde, um eine potentielle Gefährdung der menschlichen Gesundheit darzustellen. Damit wird die Festlegung aus Anhang I Teil E der Richtlinie 80/778/EWG übernommen. Dies steht im Einklang mit dem Ziel der vorgeschlagenen Richtlinie.

III. PARAMETER AUS ANHANG I TEIL B

Dieser Teil enthält die Parameterwerte für Stoffe, die sich nachteilig auf die menschliche Gesundheit auswirken können, wenn sie in Wasser für den menschlichen Gebrauch in ausreichend hohen Konzentrationen vorhanden sind. Ausgewählt wurden solche Parameter, bei denen die Wahrscheinlichkeit, daß sie in der Gemeinschaft anzutreffen sind, als besonders hoch angesehen wird bzw. solche, die die Gesundheit in besonders starkem Maße gefährden könnten. Die meisten Parameter verursachen eher chronische als akute Wirkungen.

1. Parameter, die unverändert beibehalten werden sollen

Die folgenden Parameter werden ohne Veränderung ihrer Werte beibehalten. Diese Werte haben ihren praktischen Nutzen für den Schutz der menschlichen Gesundheit bewiesen, und es besteht kein Grund für eine Änderung.

Cadmium
Chrom
Cyanid
Quecksilber
Nitrat
Nitrit
Selen

Nitrit hat eine direkte toxische Wirkung und verursacht Methämoglobinämie. Nitrat hat eine indirekte toxische Wirkung, da es im Organismus zu Nitrit reduziert werden kann. Die Parameter korrelieren miteinander; dasselbe gilt für ihre Werte

Unter den meisten Bedingungen deutet das Vorhandensein von Nitrit in Wasser auf eine schlechte Qualität hin, und der derzeitige "Quasi-Nullwert" von 0,1 mg/l bleibt angemessen. Allerdings kann bei Chloraminierung als Nebenprodukt Nitrit entstehen. Daher wird vorgeschlagen, daß in diesen Fällen der Wert für den Parameter Nitrit auf 0,5 mg/l festgesetzt und die Bedingung $\frac{[\text{Nitrat}]}{50} + \frac{[\text{Nitrit}]}{3} \leq 1$ (die eckigen Klammern stehen für Konzentrationen in mg/l) erfüllt wird. Dadurch wird es möglich, weiterhin mit Chloramin zu desinfizieren und gleichzeitig ein angemessenes Schutzniveau für den Verbraucher zu gewährleisten.

Zu den Pestiziden hat die Kommission ihren Beratenden Wissenschaftlichen Ausschuß für die Prüfung der Toxizität und Ökotoxizität Chemischer Verbindungen (CSTE) um eine Stellungnahme darüber gebeten, ob es nach dem heutigen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse möglich ist, mit der notwendigen Sicherheit und Zuverlässigkeit - auf der Basis des Vorsorgeprinzips - für die einzelnen Substanzen je gesonderte Grenzwerte zu ermitteln, mit denen die Unbedenklichkeit eines lebenslangen Genusses von Trinkwasser für die Bevölkerung, darunter ggf. auch für anfällige Bevölkerungsgruppen, garantiert werden kann, und wie die richtigen Werte für die einzelnen Substanzen aussehen könnten.

Die Stellungnahme des Ausschusses lautet wie folgt:

"Der Ausschuß ist der Ansicht, daß die derzeitigen Grenzwerte von 0,1 µg/l je Substanz bzw. 0,5 µg/l insgesamt die menschliche Gesundheit in angemessener Weise schützen und in der Regel eine ausreichende Sicherheitsmarge bieten.

Eine überarbeitete Grenzwertregelung, die aus toxikologischer Sicht für eine lebenslange Exposition vertretbar wäre, ist nur nach umfassenden Untersuchungen und auf der Grundlage einer Einzelfallbewertung möglich, wobei für jede einzelne Substanz auf die gesamten Unterlagen, die dem Ausschuß vorgelegt werden, Bezug zu nehmen ist und die Unzulänglichkeiten des Datenmaterials sowie die Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Bewertung der Variablen zu berücksichtigen sind.

Bezugnehmend auf die Parameter und Daten, die in den WHO-Empfehlungen für die Kontrolle von Trinkwasser verwendet werden, kommt der Ausschuß zu dem Schluß, daß diese möglicherweise für die Europäische Union keine ausreichende Sicherheitsmarge darstellen. Die Werte definieren Konzentrationsobergrenzen, die sich aus einer isolierten Untersuchung der einzelnen Substanzen ergeben haben. Der Ausschuß weist nachdrücklich darauf hin, daß Informationen über die Toxizität bei Vorliegen mehrerer Pestizide fast vollständig fehlen. Auch aus diesen Gründen hat der Ausschuß auf das Vorsorgeprinzip hingewiesen, das bei Prüfung der WHO-Empfehlungen und deren möglicher Übernahme in eine EU-Richtlinie in Betracht gezogen werden sollte.

Welche Pestizide möglicherweise vorrangig untersucht werden sollten, könnte anhand der Ergebnisse aus den Kontrollprogrammen ermittelt werden.

Alternative, auf ökotoxikologischen Untersuchungen beruhende Werte sollten ebenfalls in Betracht gezogen werden, z.B. diejenigen aus der Liste der Pestizide, deren Wasserqualitätsziel $\leq 0,1 \mu\text{g/l}$ ist, wobei auch die Möglichkeiten der Abwasserbehandlung zu berücksichtigen sind".

Auf der Grundlage dieser Stellungnahme kommt der Ausschuß zu dem Schluß, daß es verfrüht ist, eine wie auch immer geartete Änderung des derzeitigen Wertes von 0,1 µg/l je Pestizid in Wasser für den menschlichen Gebrauch vorzuschlagen.

Entsprechend der obigen Empfehlung werden zu den Pestiziden, die in Wasser für den menschlichen Gebrauch in der Gemeinschaft am häufigsten vorkommen, in naher Zukunft weitere Untersuchungen durchgeführt, um die Kommission in die Lage zu versetzen, diesen Parameter weiter zu prüfen. Dabei wird die Kommission alle wissenschaftlichen Informationen berücksichtigen, die im Zuge der Anwendung der Richtlinie 91/414/EWG über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln verfügbar werden. Bei der Prüfung der Frage, welche Konzentrationen von einzelnen Pestiziden in Wasser für den menschlichen Gebrauch als unbedenklich bei lebenslanger Exposition tolerierbar wären, müssen alle gesundheitsrelevanten Faktoren herangezogen werden. Der derzeitige wissenschaftliche Erkenntnisstand zu Metaboliten, Abbauprodukten und synergistischen Wirkungen ist ziemlich begrenzt; in einigen Fällen liegen überhaupt keine Erkenntnisse vor.

Die Kommission fühlt sich daher zu einer vorsichtigen und vorsorglichen Vorgehensweise verpflichtet und schlägt im jetzigen Stadium keine Veränderung der Parameterwerte für einzelne Pestizide vor.

Wie jedoch in Anmerkung 5 in Teil B von Anhang I vorgeschlagen, können für bestimmte Stoffe Einzelwerte in Betracht gezogen werden, nachdem die verfügbaren technischen und wissenschaftlichen Informationen geprüft wurden, wenn dies sowohl im Interesse der menschlichen Gesundheit als auch notwendig ist.

Die Kommission hat keinen Wert für die Gesamtkonzentration aller Pestizide vorgeschlagen. Sie ist der Ansicht, daß bei der Festsetzung der Parameterwerte für die einzelnen Stoffe Wechselwirkungen und kumulative Wirkungen berücksichtigt werden müssen. Dies kann nicht auf willkürliche Weise für eine gesamte Substanzfamilie geschehen.

Effizienter und kosteneffektiver Gesundheitsschutz bedeutet, daß die Anstrengungen auf die Substanzen konzentriert werden müssen, die für eine bestimmte Wasserversorgung relevant sind. Die Kontrolle des Pestizidgehalts in Wasser für den menschlichen Gebrauch sollte sich daher auf die Substanzen konzentrieren, mit deren Vorliegen aufgrund ihrer Ausbringung im jeweiligen Einzugsgebiet zu rechnen ist.

2. Parameter, deren Werte geändert bzw. für die erstmals verbindliche Werte festgesetzt worden sind

Antimon ist ein toxisches Schwermetall. Hohe Dosen können letal sein, und niedrigere Dosen führen zu Veränderungen in den Blutwerten. Die vorliegenden toxikologischen Erkenntnisse in ihrer Gesamtheit lassen den Schluß zu, daß der derzeitige ZHK-Wert von 10 µg/l zu hoch ist. Obwohl zur Ableitung eines neuen Parameterwertes noch nicht alle Daten vorliegen, kommen in dem vorgeschlagenen Wert von 3 µg/l sowohl das Vorsorgeprinzip als auch die Notwendigkeit, einen Standard festzusetzen, der nachweislich eingehalten werden kann, zum Ausdruck. Das der Kommission zur Verfügung stehende begrenzte Datenmaterial zeigt, daß die Antimonkonzentrationen in Wasser für den menschlichen Gebrauch in der Regel im Bereich zwischen < 1 µg/l und 12 µg/l liegen; daraus ist zu schließen, daß es mögliche Probleme bei der Einhaltung des vorgeschlagenen Parameterwertes nur

in einigen wenigen Gebieten geben wird. Es sei allerdings darauf hingewiesen, daß die Verwendung von Antimon-Zinn-Lötmitteln als Ersatz für Blei-Zinn-Lötmittel in Zukunft eine größere Quelle für Antimon im Wasser darstellen könnte.

Arsen ist als karzinogene Substanz bekannt, die Formen von Hautkrebs hervorruft. Die vorliegenden toxikologischen Erkenntnisse sind noch nicht vollständig, doch liegt das Risiko, im Laufe eines Lebens infolge einer Arsenkonzentration von 10 µg pro Liter Trinkwasser an Hautkrebs zu erkranken, nach den vorgenommenen Berechnungen bei 6 : 10.000. Diese Krebsformen verlaufen in der Regel nicht letal, und das Mortalitätsrisiko bei lebenslanger Exposition ist wesentlich niedriger, aber möglicherweise nicht so niedrig wie 1 : 1.000.000. Der vorgeschlagene Parameterwert basiert auf dem vorliegenden Datenmaterial; in ihm kommen sowohl das Vorsorgeprinzip als auch die Notwendigkeit zum Ausdruck, einen Standard festzusetzen, der nachweislich eingehalten werden kann. Es steht jedoch fest, daß der Wert weiter überprüft und, erforderlichenfalls, bei Vorliegen weiterer toxikologischer Daten abgeändert werden sollte.

Die zur Lebertoxizität von Kupfer vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zeigen, daß ein Wert von 2 mg/l für den Schutz der menschlichen Gesundheit ausreichend ist. Dieser Wert liegt nahe oder unterhalb des Geschmacksschwellenwertes, so daß die Aufnahme von Kupfer in die Liste der chemischen Parameter erforderlich ist. Es ist jedoch davon auszugehen, daß die Daten zur Toxizität von Kupfer weiter untersucht werden, woraus sich eine Notwendigkeit zur Änderung der Einstufung und des Wertes für diesen Parameter ergeben kann. Die Kommission könnte diesbezüglich ihren wissenschaftlichen Ausschuß für die Prüfung der Toxizität und Ökotoxizität chemischer Verbindungen um eine Prüfung dieser Daten ersuchen. Kupfer findet weite Verbreitung in den Anlagen der Hausinstallation, und die vorgeschlagene Richtlinie soll diese Anwendung nicht einschränken. Es ist jedoch klar, daß - wie bei allen in der Installation verwendeten Materialien - zwischen der Wasserqualität und den zum Durchleiten dieses Wassers gewählten Materialien ein Zusammenhang besteht.

Bei Kupfer von guter Qualität und einer angemessenen Kontrolle der Wasserbehandlung dürfte das Erreichen des Parameterwertes von 2 mg/l jedoch keine Schwierigkeiten bereiten. Daher ist die Verwendung von kupferhaltigen Materialien im Wasserverteilungssystem grundsätzlich für den Menschen nicht gesundheitsschädigend.

Für Fluorid liegt der vorgeschlagene Wert - unabhängig von der Temperatur - bei 1,5 mg/l. Bei Fluorid sind die positiven und die negativen gesundheitlichen Wirkungen nur durch einen kleinen Dosisbereich voneinander getrennt, und der vorgeschlagene Wert wird als optimaler Kompromiß angesehen.

Blei ist ein kumulatives Gift; der vorgeschlagene Wert liegt bei 10 µg/l. Er steht damit im Einklang mit der Empfehlung des CSTE-Ausschusses, wonach der derzeitige ZHK-Wert von 50 µg/l schließlich auf das von der WHO empfohlene Niveau von 10 µg/l reduziert werden sollte. Die Einhaltung eines Wertes von 10 µg/l für diesen Parameter kann allerdings nur garantiert werden, wenn aus den Versorgungs- und Verteilungssystemen sämtliches Blei entfernt wird.

Daher wird für diesen Parameter vorgeschlagen, die Einhaltungfrist auf 15 Jahre zu begrenzen.

Als Zwischenmaßnahme wird außerdem für Blei der Parameterwert auf 25 µg/l festgesetzt, der fünf Jahre nach Bekanntgabe der Richtlinie gelten wird. Dieser Wert kann in den Regionen eingehalten werden, wo das Wasser behandelt werden muß, um sein Bleilösevermögen herabzusetzen.

Dieser zwischengeschaltete Schritt wird zu einer Reduzierung der Bleiaufnahme insgesamt führen. Es steht fest, daß die Aufnahme von Blei aus dem Wasser so schnell wie möglich reduziert werden sollte; zu diesem Zweck fordert die vorgeschlagene Richtlinie die Mitgliedstaaten auf, solchen Gebieten Vorrang zu geben, in denen die Bleikonzentration hoch ist.

Die vorgeschlagene Reduzierung des Wertes für Nickel von 50 µg/l auf 20 µg/l beruht auf dem begrenzten Datenmaterial über Veränderungen im Verhältnis Organ-/Körpergewicht. Diese Reduzierung wird auch dem besonders anfälligen Personenkreis zusätzlichen Schutz verleihen, bei dem Nickel zu Ekzemen führen kann. Die Kommission erwartet bei der Einhaltung des neuen Wertes für diesen Parameter nur wenig Probleme, doch wird mit der Verwendung von Nickel in Hähnen und sonstigen Armaturen Vorsicht geboten sein.

Das Vorhandensein polyzyklischer aromatischer Kohlenwasserstoffe (PAK) in Wasser für den menschlichen Gebrauch ist unerwünscht. Einzelne dieser Stoffe sind Karzinogene; über zahlreiche Stoffe liegen erst wenige Informationen vor. Daher wird vorgeschlagen, den derzeitigen Summenparameter und den zugehörigen Vorsorgewert beizubehalten. Ein solches Konzept wird zur Verringerung der PAK-Stoffe im Wasser führen.

Allerdings ist einer der sechs PAK-Stoffe (Benzo(a)pyren) als hoch karzinogen bekannt. Daher wird vorgeschlagen, daß sein Anteil an dem Parameter-Wert von 0,2 µg/l nicht mehr als 0,01 µg/l betragen darf. Dies entspricht der Empfehlung des CSTE.

Anzumerken ist, daß die Hauptquelle für PAK-Stoffe in aufbereitetem Wasser Teer ist, der zur Auskleidung der Versorgungsleitungen verwendet wird. Diese Anwendung ist rückläufig.

3. Parameter, die neu in die Richtlinie aufgenommen werden sollen

Acrylamid wird als chemischer Parameter aufgenommen, weil es sich um ein Karzinogen handelt. Diejenige Konzentration, die einem zusätzlichen Krebsrisiko von 10^{-6} , d.h. einem Risiko von einem zusätzlichen Krebsfall pro eine Million Menschen, entspricht, liegt bei 0,05 µg/l. Der für diesen Parameter vorgeschlagene Wert von 0,25 µg/l ist der niedrigste Wert, der sich in der Praxis nachweisen läßt. Diese Konzentration liegt unterhalb der Bestimmungsgrenze geeigneter Analyseverfahren. Es erweist sich daher als notwendig, die Acrylamidkonzentration in

Wasser dadurch zu regeln, daß die höchstzulässige Konzentration des Monomeren in Polyacrylamid und die Menge des Polymeren, das als Flockungsmittel verwendet werden darf, festgesetzt werden.

Benzol ist als Karzinogen bekannt; da es in Wasser für den menschlichen Gebrauch gelangen kann, muß ein Wert für diesen Parameter vorgeschlagen werden. Der vorgeschlagene Wert (1 µg/l) entspricht einem zusätzlichen Krebsrisiko von 10^{-6} .

Bromat erscheint unter den chemischen Parametern, weil es ein Karzinogen ist. Bromat ist in Rohwasser nicht zu erwarten, kann sich aber im Verlauf des Aufbereitungsprozesses durch Oxidation von in Rohwasser enthaltenem Bromid bilden. Bromat kommt auch in einigen Aufbereitungskemikalien vor.

Allerdings wird Bromat während der Desinfektion mit Chlor gebildet, und es muß vermieden werden, einen Parameterwert festzusetzen, der die Verwendung von Chlor als Desinfektionsmittel gefährden würde.

Der niedrigste Wert, der sich mit einer zuverlässigen Desinfektion durch Chlor verträgt, liegt bei etwa 10 µg/l; dieser Wert wird im Vorschlag genannt. Er läßt sich mit den traditionellen Analysenverfahren bestimmen.

Bromdichlormethan und Chloroform erscheinen unter den chemischen Parametern, weil es sich um Karzinogene handelt und diese Stoffe in Wasser für den menschlichen Gebrauch festgestellt werden. Sie treten in der Hauptsache als Desinfektionsnebenprodukte auf.

Die einem zusätzlichen Krebsrisiko von 10^{-6} entsprechenden Konzentrationen bei lebenslanger Exposition liegen bei 6 µg/l bzw. 20 µg/l.

In der Praxis kann ein Erreichen dieser Werte allerdings schwierig sein, so daß als Parameterwerte Konzentrationen von 15 µg/l bzw. 40 µg/l vorgeschlagen werden. Darüber hinaus wird vorgeschlagen, daß im Interesse eines praktikablen Betriebs alternative Parameterwerte von 25 µg/l bzw. 30 µg/l verwendet werden können. Dies würde das Niveau des Gesundheitsschutzes fast unverändert lassen, ohne die Wirksamkeit der Desinfektion mit Chlor zu gefährden.

Die Verbindungen werden während der Desinfektion des Wassers sowie durch Reaktion mit dem restlichen Desinfektionsmittel im Verteilungssystem gebildet. Nun kann man zwar Parameterwerte vorschlagen, die für Wasser beim Austritt aus einer Aufbereitungsanlage gelten, doch ist keine Aussage über das Ausmaß möglich, auf das die entsprechenden Konzentrationen innerhalb des Verteilungssystems ansteigen. Aus diesem Grund wird als Interimsmaßnahme vorgeschlagen, daß die Parameterwerte am Ausgang der Aufbereitungsanlage gelten sollen.

Die Kommission wird das Ausmaß, bis zu dem die Verbindungen innerhalb des Verteilungssystems gebildet werden, sowie mögliche Verfahren zu deren Verringerung untersuchen. Es wird erwartet, daß der Kommission innerhalb von drei Jahren gemäß Artikel 14 Absatz 1 des Vorschlages ein Entwurf der für diese Verbindungen zu treffenden Maßnahmen vorgelegt wird.

Bei diesen Maßnahmen werden die Notwendigkeit des Schutzes der menschlichen Gesundheit sowie die Durchführbarkeit und die Kosten dieser Maßnahmen berücksichtigt.

Aus heutiger Sicht scheint es, daß die am Ausgang der Aufbereitungsanlage geltenden Parameterwerte überprüft werden müssen.

- * Tetrachlorethen und *Trichlorethen sind auf Empfehlung des CSTE aufgenommen worden. Sie sind Beispiele für Lösungsmittel, die in Rohwasser wie in aufbereitetem Wasser anzutreffen sind. Die vorgeschlagenen Parameterwerte entsprechen den Richtlinien der WHO.
- * 1,2-Dichlorethan ist ein karzinogener Stoff, der in Rohwasser zu finden ist. Der für diesen Parameter vorgeschlagene Wert (3 µg/l) entspricht einem zusätzlichen Krebsrisiko von 10^{-6} .
- * Epichlorhydrin wird wegen seiner Karzinogenität als toxischer Parameter aufgenommen. Der für diesen Parameter vorgeschlagene Wert (0,5 µg/l) entspricht der CSTE-Empfehlung. Dieser Wert liegt unter der Bestimmungsgrenze geeigneter Analysenverfahren. In der Praxis könnte der Epichlorhydrin-Gehalt durch Festsetzung einer Höchstkonzentration in dem als Flockungsmittel oder zur Auskleidung der Rohrleitungen verwendeten Polymeren geregelt werden.
- * Vinylchlorid wird als toxischer Parameter aufgenommen, weil es ein Karzinogen ist. Der für diesen Parameter vorgeschlagene Wert (0,5 µg/l) entspricht der CSTE-Empfehlung.

Die vorliegenden toxikologischen Daten belegen, daß eine Langzeitexposition gegenüber Bor zu Hodenatrophie führen kann. Der Richtzahl-Wert aus der derzeitigen Richtlinie muß also ersetzt werden. Bor in Rohwasser geht in der Regel auf die Verwendung von Perboraten in Haushaltwaschmitteln zurück, doch gibt es auch Gebiete mit natürlichen Vorkommen.

Die traditionelle Aufbereitung entfernt Bor nicht aus dem Wasser. Bei natürlichen Borvorkommen in Rohwasser ist möglicherweise die Inanspruchnahme der Vorschriften aus Artikel 10(1) erforderlich, um die Bereitstellung von Wasser für den menschlichen Gebrauch aufrechtzuerhalten.

Die Kommission ist sich bewußt, daß inzwischen neue Erkenntnisse über die Toxizität von Bor vorliegen. Sie hat die Absicht, ihren Beratenden Wissenschaftlichen Ausschuß für die Prüfung der Toxizität und Ökotoxizität Chemischer Verbindungen um eine Prüfung dieser Erkenntnisse zu bitten. Im Anschluß daran

mag es sich als erforderlich erweisen, der Kommission nach Maßgabe von Artikel 14 Absatz 1 einen Entwurf der im Hinblick auf Bor zu treffenden Maßnahmen vorzulegen.

IV. INDIKATORPARAMETER

Färbung, Trübung, Geruchs- und Geschmacksschwellenwert erscheinen unter den Indikatorparametern.

Die Faktoren, die zu einem aus ästhetischer Sicht zu beanstandenden Wasser führen, können schädlich sein und einen Hinweis auf die verschiedensten Verschmutzungsquellen und andere gesundheitsrelevante Probleme geben.

Die Parameter sind auch wegen ihres Nutzens als einfach handhabbare und leicht bestimmbare Indikatoren für Änderungen in der Wasserqualität aufgenommen worden.

Die Werte dieser Parameter werden nicht als quantitative Größen angegeben. Bestrebungen zur Harmonisierung ästhetischer Parameter auf Gemeinschaftsebene ergeben keinen Sinn.

Aluminium wird als Indikatorparameter beibehalten; der Wert dieses Parameters bleibt unverändert. Der größte Teil des Aluminiums im Trinkwasser geht auf den Aufbereitungsprozeß zurück

Eine erhöhte Aluminiumkonzentration im Trinkwasser ist ein Hinweis darauf, daß die Aufbereitungsanlage möglicherweise nicht ordnungsgemäß arbeitet und pathogene Organismen eventuell nicht vollständig eliminiert werden.

Ammonium wird wegen seiner Indikatorfunktion beibehalten; der Wert dieses Parameters bleibt unverändert.

Das Vorhandensein von einer nicht nur geringen Ammoniumkonzentration in aufbereitetem Wasser kann ein Anzeichen für verschmutztes Rohwasser oder für eine unzureichende Desinfektion sein.

Die Leitfähigkeit wird wegen ihrer Indikatorfunktion für die Gesamtkonzentration der gelösten Salze beibehalten; der Wert dieses Parameters bleibt unverändert.

Dieser Parameter ist einfach und quantitativ zu bestimmen; jede ungewöhnliche Veränderung bedarf der Klärung.

Das Fehlen von gelöstem Sauerstoff ist in der Regel ein Hinweis auf eine schlechte Wasserqualität und deutet auf eine eingetretene Verschmutzung hin.

Daher wird vorgeschlagen, den Sauerstoffsättigungsanteil als Indikatorparameter aufzunehmen und einen Mindestwert von 50 % Sättigung festzusetzen.

Die Wasserstoffionenkonzentration (pH-Wert) wird als Indikatorparameter beibehalten; für diesen Parameter werden ein Mindest- und ein Höchstwert vorgeschlagen.

Bei einem zu niedrigen pH-Wert kann das Wasser aggressiv sein und toxische Schwermetalle aus den Rohren und Armaturen herauslösen. Ein zu hoher pH-Wert kann dagegen die Desinfektion in Frage stellen.

Dieser Parameter ist deshalb von Nutzen, weil er schnell und einfach zu bestimmen ist und die Bestimmung am Ort der Probeentnahme vorgenommen werden kann.

Eisen wird als Indikatorparameter beibehalten; der Wert dieses Parameters bleibt unverändert. Sein Vorhandensein in Wasser für den menschlichen Gebrauch kann ein Hinweis auf Mängel bei der Aufbereitung und demzufolge auf eine potentielle Gefährdung der menschlichen Gesundheit sein. Dies ist vor allem dort von Bedeutung, wo Eisen als Flockungsmittel verwendet wird. Es gibt jedoch Fälle, in denen Eisen natürlich in Rohwasser enthalten ist und keine gesundheitsrelevanten Gründe für dessen Beseitigung bestehen.

Mangan wird als Indikatorparameter beibehalten; der Wert dieses Parameters bleibt unverändert. Sein Vorkommen in Wasser für den menschlichen Gebrauch kann ein Hinweis auf Mängel in der Aufbereitung und damit auf eine potentielle Gefährdung der menschlichen Gesundheit sein. Es gibt jedoch Fälle, in denen Mangan natürlich in Rohwasser enthalten ist und keine gesundheitsrelevanten Gründe für dessen Beseitigung bestehen.

Der Parameter Oxidierbarkeit wird beibehalten; der Wert dieses Parameters bleibt unverändert.

Dieser Parameter ist ein Indikator für eine mögliche Belastung durch Klärschlamm oder landwirtschaftliche Abfällen und ein Kriterium für das Bildungsvermögen von Organohalogenverbindungen während der Desinfektion.

Sulfat wird übernommen, weil es ein wichtiger Indikator für Veränderungen im Wasser ist und weil die Einhaltung des vorgeschlagenen Parameterwertes automatisch sicherstellt, daß Magnesiumsulfat, ein Laxativum, nicht in zu hoher Konzentration vorhanden ist

Die Koloniezahl liefert keine speziellen Angaben zur mikrobiologischen Qualität von Wasser, doch sind Veränderungen dieser Zahl ein nützlicher Indikator für eine mögliche Belastung, der weitere Untersuchungen auslöst.

Der Parameter Coliforme wird beibehalten. Er ist als Indikator für eine Belastung durch Fäkalien von Säugern zwar weniger spezifisch als *E. coli*, zeigt aber andere Formen der mikrobiologischen Belastung von Wasser für den menschlichen Gebrauch an und ergänzt somit die Angaben anderer Parameter.

Der Parameter organisch gebundener Kohlenstoff nimmt Bezug auf die Gesamtheit der im Wasser enthaltenen organischen Verbindungen, die als äquivalente Kohlenstoffkonzentration angegeben wird. Das Vorhandensein organischer Verbindungen im Wasser ist unerwünscht, vor allem weil viele von ihnen schlecht dokumentiert sind und ihre Bedeutung für die menschliche Gesundheit nicht bekannt ist. Sie können auch als Substrat

fungieren, auf dem sich Mikroorganismen in den Verteilungssystemen vermehren können, und sie können die Vorläufer von Organohalogenverbindungen sein, die während der Desinfektion gebildet werden.

Der für diesen Parameter vorgeschlagene Wert liegt bei 4 mg/l, der allerdings durch die Festlegung ergänzt wird, daß keine anormale Veränderung vorliegen sollte.

Die Streichung des Parameters Restchlor bedarf einer besonderen Anmerkung. Dieser Parameter ist durch eine allgemeinere Verpflichtung - enthalten in Artikel 8(1) - ersetzt worden, nach der die Wirksamkeit des angewendeten Desinfektionsverfahrens zu überprüfen ist. Dies bedeutet, daß in den Anwendungsbereich der vorgeschlagenen Richtlinie alle Formen der Desinfektion fallen und nicht nur die Desinfektion auf der Grundlage von Chlor bzw. dessen Verbindungen.

V. PARAMETER AUS ANHANG I DER RICHTLINIE 80/778/EWG, DIE NICHT IN DEN VORSCHLAG AUFGENOMMEN WURDEN

Folgende 31 Parameter aus Anhang I der derzeitigen Richtlinie sind nicht in den vorgeschlagenen neuen Anhang I übernommen worden:

Temperatur (B5), Chloride (B8), Kieselsäure (B10), Calcium (B11), Magnesium (B12), Natrium (B13), Kalium (B14), Gesamthärte (B16), Abdampfdruckstand (B17), freies Kohlendioxid (B19), Kjeldahl-Stickstoff (N von NO₂ und NO₃ ausgenommen) (C23), Schwefelwasserstoff (C26), mit Chloroform extrahierbare Stoffe (C27), gelöste oder emulgierte Kohlenwasserstoffe (nach Extraktion durch Petroläther); Mineralöle (C28), Phenole (Phenolindex) (C29), oberflächenaktive Stoffe (die mit Methylenblau reagieren) (C31), andere, nicht unter Parameter Nr. 55 fallende organische Chlorverbindungen (C32), Zink (C36), Phosphor (C37), Kobalt (C39), ungelöste Stoffe (C40), Restchlor (C41), Barium (C42), Silber (C43), Beryllium (D45), Vanadium (D54), "faecal coliforms" (E58) (betrifft die englische Fassung - d. Übers.), Gesamthärte (F1), Wasserstoffionenkonzentration für enthärtetes Wasser (F2), Alkalinität für enthärtetes Wasser (F3) und gelöster Sauerstoff für enthärtetes Wasser (F4).

Einige der nicht übernommenen Parameter sind nicht von direkter Relevanz für den Schutz der menschlichen Gesundheit bzw. haben keine gemeinschaftsweite Bedeutung. Andere sind durch geeignetere Parameter ersetzt worden, wieder andere werden durch die im Anhang enthaltenen Indikatorparameter erfaßt.

ANHANG II

KONTROLLEN

Zweck der Kontrollen

Hauptzweck der Richtlinie ist es sicherzustellen, daß Wasser für den menschlichen Gebrauch unbedenklich und schmackhaft ist.

Die Richtlinie hat dabei die Aufgabe, die für Wasser für den menschlichen Gebrauch zu erreichenden Qualitätsanforderungen festzulegen. Diese Anforderungen, angegeben als

Parameterwerte, definieren die Kriterien für die Konzipierung und den Betrieb der Aufbereitungs- und Verteilungssysteme und geben Hinweise auf einen möglicherweise erforderlichen Schutz der Rohwasser-Ressourcen.

Daraus folgt, daß ein Hauptgrund für die in Verbindung mit der Richtlinie durchgeführten Kontrollen darin besteht, anhand der Qualität des bereitgestellten Wassers festzustellen, ob die zur Einhaltung der Parameter aus der Richtlinie ergriffenen Maßnahmen richtig greifen. Die systematische Kontrolle der Qualität von Trinkwasser muß integraler Bestandteil der Durchführung der Richtlinie sein; sie ist nicht Selbstzweck.

Eine ständige Kontrolle der Trinkwasserqualität auf jeden Parameter und an jedem Punkt der Versorgung ist offensichtlich nicht realisierbar. Daher ist ein praktikables Kontrollprogramm aufzustellen, das die begrenzten Mittel bestmöglich nutzt.

Dazu sei zunächst angemerkt, daß eine gut konfigurierte Aufbereitungsanlage, welche Wasser über ein bestehendes Verteilungsnetz bereitstellt, dem einzelnen Nutzer Wasser von vorher bestimmbarer Qualität liefert. In solchen Fällen besteht der Zweck der Kontrollen nicht darin, die Qualität des bereitgestellten Wassers zu ermitteln. Diese müßte bekannt sein, und mit den Kontrollen soll festgestellt werden, ob die Wasserqualität den Erwartungen entspricht oder nicht. Jede Abweichung von der erwarteten Qualität, ob Verbesserung oder Verschlechterung, löst eine Untersuchung und ggf. die erforderlichen Abhilfemaßnahmen aus.

Dies führt zu dem Schluß, daß die Einheit für die Kontrollen das einzelne Versorgungsgebiet ist. Anhang II enthält daher eine Definition des Begriffes "Versorgungsgebiet", die die Tatsache widerspiegelt, daß ein Versorgungsgebiet ein geographisch definierter Bereich ist, in dem das Wasser aus einer Quelle oder aus einer kleinen Anzahl von Quellen kommt und in dem eine einheitliche Qualität erwartet werden kann. Die Bestimmung der Wasserqualität an einer Stelle innerhalb eines Versorgungsgebietes gibt dann Hinweise auf die Wasserqualität anderswo in diesem Gebiet und trägt damit zur Effizienz der Kontrollen bei.

In der vorgeschlagenen überarbeiteten Richtlinie sind zwei Kontrollstufen - "routinemäßige Kontrollen" und "umfassende Kontrollen" - genannt.

Zweck der "routinemäßigen Kontrollen" ist es, die Angaben bereitzustellen, die erforderlich sind, um anhand einiger einfacher Tests zu entscheiden, ob eine Wasserversorgung die Parameterwerte der Richtlinie einzuhalten scheint oder nicht.

Dies ist die erste Abwehrlinie.

Die bei den routinemäßigen Kontrollen zu messenden Parameter sind einfache Indikatoren der Wasserqualität. Mit Ausnahme der Bestimmung der E. coli lassen sich die Analysen entweder semi-quantitativ vor Ort oder durch einfache Laborverfahren ausführen.

Entsprechen die Ergebnisse den Erwartungen und gibt es keinen sonstigen Grund für die Annahme einer nicht zufriedenstellenden Wasserqualität, könnte daraus geschlossen werden, daß weitere Maßnahmen nicht erforderlich sind. Allerdings erfordert jedes ungewöhnliche oder unbefriedigende Ergebnis eine Aufklärung und weitere Maßnahmen.

Die genaue Art dieser weiteren Maßnahmen kann in den Artikeln der überarbeiteten Richtlinie nicht weiter spezifiziert werden; die erforderlichen Maßnahmen hängen von den jeweiligen Umständen des Einzelfalles ab. Allerdings beruht der Vorschlag für einen überarbeiteten Anhang II auf der Erwartung, daß als erste Maßnahme eine Untersuchung zur Ermittlung der Ursache des unbefriedigenden Ergebnisses vorzunehmen wäre.

Zweck der "umfassenden Kontrollen" ist es, die Angaben bereitzustellen, die erforderlich sind, um zu entscheiden, ob alle Parameterwerte der Richtlinie eingehalten werden. Dies geschieht im Sinne einer zweiten Abwehrlinie zum Schutz der menschlichen Gesundheit. Sollten die Ergebnisse einer umfassenden Kontrolle eine Nichteinhaltung eines oder mehrerer Parameterwerte der Richtlinie ergeben, finden die Vorschriften aus Artikel 9 der vorgeschlagenen Richtlinie Anwendung.

Die Ergebnisse einer routinemäßigen oder einer umfassenden Kontrolle könnten die Notwendigkeit weiterer Kontrollen aufzeigen. Eine solche "besondere Untersuchung" hängt von den konkreten Umständen ab und sollte im Detail nicht in einer Richtlinie spezifiziert werden, obwohl sich die Notwendigkeit dieser Kontrollen aus Artikel 9 der vorgeschlagenen Richtlinie ergibt.

Kontrollen können aufwendig sein, sowohl unter dem Aspekt der erforderlichen Finanzmittel als auch unter dem des Sach- und Personaleinsatzes. Es ist daher besonders wichtig sicherzustellen, daß die vorgenommenen Analysen voll genutzt werden und daß keine Anstrengungen auf Tests vergeudet werden, die nur wenig oder nichts zur Bestimmung der Wasserqualität beitragen.

Daraus ist zu schließen, daß ein praktisches Kontrollprogramm drei Faktoren berücksichtigen muß:

- * die Häufigkeit der Kontrollen im jeweiligen Versorgungsgebiet und damit die Gefährdung der menschlichen Gesundheit aufgrund einer möglicherweise mangelhaften Qualität des bereitgestellten Wassers;
- * die Wahrscheinlichkeit, daß ein bestimmter Parameter in einer erhöhten Konzentration vorhanden ist;
- * die Wahl der Probeentnahmestelle im Zusammenhang mit Veränderungen in der Wasserqualität, die ihre Ursache im Verteilungssystem haben könnten.

Diese Punkte werden nachstehend betrachtet.

Häufigkeit der Kontrollen

Tabelle B von Anhang II der derzeitigen Richtlinie ist insofern zweideutig, als unklar ist, ob die Zahl der Probeentnahmen auf die gewonnene Wassermenge oder die verteilte Wassermenge oder auf die betroffene Bevölkerung bezogen ist. Es wäre von Vorteil, die Zahl der Probeentnahmen nur auf die gelieferte Wassermenge und nicht auf die belieferte Bevölkerung zu beziehen. Die gelieferte Wassermenge ist leichter zu bestimmen und daher zur Aufnahme in eine Rechtsvorschrift besser geeignet.

Es wird vorgeschlagen, die Zahl der Probeentnahmen auf der Grundlage eines jährlichen Durchschnittswertes der gelieferten Wassermenge festzusetzen. Damit würden Eindeutigkeit für die gesamte Tabelle erreicht und das Problem vermieden, daß tägliche Schwankungen in der gelieferten Wassermenge zu unterschiedlichen Kontrollanforderungen führen könnten.

Es gibt kein objektives Verfahren, die richtige Häufigkeit zu ermitteln. Ein höhere Häufigkeit der Probeentnahme ist stets vorzuziehen, da sie ein höheres Maß an Informationen erbringt. Die in Tabelle B des vorgeschlagenen Anhangs II angegebenen Mindesthäufigkeiten basieren auf denen der derzeitigen Richtlinie und damit der derzeitigen Praxis in den Mitgliedstaaten. In der vorgeschlagenen überarbeiteten Richtlinie gibt es keine Bestimmung, die die Mitgliedstaaten daran hindern würde, im Bedarfsfall eine höhere Häufigkeit zu wählen.

Kleine Versorgungsanlagen stellen ein besonderes Problem dar. Es ist nicht einzusehen, warum Bürger, die Wasser aus kleinen Versorgungsanlagen erhalten, nicht den gleichen Schutz genießen sollten wie diejenigen, die Wasser aus großen Versorgungsanlagen beziehen. In diesem Zusammenhang stellen sich aber zwei praktische Probleme:

- * Die Kontrollkosten pro Verbraucher sind relativ hoch.
- * In vielen Fällen ist die Aufbereitung relativ einfach, so daß die bereitgestellte Wasserqualität in hohem Maße von den für das Rohwasser ergriffenen Schutzmaßnahmen abhängt. Dies könnte zu stärkeren Schwankungen in der Wasserqualität führen, als sie bei großen Versorgungsanlagen zu erwarten wären, und damit zur Notwendigkeit häufigerer Kontrollen.

Die Kontrolle der Wasserversorgung für kleine Gemeinwesen ist daher eine Angelegenheit, die in der Verantwortlichkeit der Mitgliedstaaten steht.

Wahrscheinlichkeit des Vorkommens eines Parameters

Informationen über die wahrscheinliche Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch erhalten die Mitgliedstaaten aus

- * der Kenntnis der geologischen Verhältnisse des Wassereinzugsgebietes;
- * den Ergebnissen früherer Analysen;
- * der Kenntnis der landwirtschaftlichen Praxis im Einzugsgebiet, dabei insbesondere der jeweils verwendeten Agrarchemikalien;
- * der Kenntnis der eingesetzten Aufbereitungsprozesse und Chemikalien sowie
- * der Kenntnis der im Verteilungssystem und in den Anlagen der Hausinstallation verwendeten Materialien.

Diese Informationen vermitteln ein gutes Bild von den Parametern, die in Wasser für den menschlichen Gebrauch zu erwarten sind, sowie von denen, die - im Verhältnis zu den dafür in der Richtlinie genannten Werten - nicht in signifikanten Konzentrationen zu erwarten sind.

Es hat wenig Sinn, häufige Analysen vorzunehmen, nur um bestätigt zu finden, daß ein nicht erwarteter Parameter auch tatsächlich nicht nachgewiesen werden kann. Daher wird vorgeschlagen, daß - abgesehen von den Parametern aus der Liste der routinemäßigen Kontrollen - ein Parameter dann nicht kontrolliert zu werden braucht, wenn er nicht in signifikanten Konzentrationen zu erwarten ist. Prüfstein für die Signifikanz ist die Wahrscheinlichkeit, daß der Parameterwert überschritten wird.

Für die routinemäßigen Kontrollen würde diese Lockerung nicht gelten. Eine der wesentlichen Funktionen der routinemäßigen Kontrollen besteht darin, zu einem frühen Zeitpunkt Hinweise auf unerwartete Bedingungen zu geben. Es sei jedoch darauf hingewiesen, daß diese Parameter unter dem Aspekt der Vereinfachung der erforderlichen Analysen ausgewählt worden sind.

Wahl der Probeentnahmestelle

Das Ziel besteht darin, daß Wasser für den menschlichen Gebrauch den Parameterwerten der Richtlinie an dem Punkt entspricht, an dem es dem Verbraucher zur Verfügung steht, d.h. an der Entnahmestelle beim Verbraucher.

Für einige Parameter, wie z.B. Blei, ist dies die einzig geeignete Stelle zur Probeentnahme. Bei den meisten Parametern ändert sich jedoch im Verteilungsnetz nur wenig. Die Probeentnahme an einer geeigneten Stelle ergibt dann Daten, die auf andere Stellen in einem Versorgungsgebiet anwendbar sind.

Diese angenommene Konstanz der Wasserqualität in einem Versorgungsgebiet kann dazu genutzt werden, effizientere Kontrollprogramme aufzustellen. Eine solche Annahme wird durch zufriedenstellende Ergebnisse bei den routinemäßigen Kontrollen bestätigt, während nicht zufriedenstellende Ergebnisse eine Untersuchung der Ursache erfordern.

Bei kleineren Versorgungsgebieten bietet es sich an, die Proben vorwiegend an einzelnen Zapfhähnen zu entnehmen. Je größer das Versorgungsgebiet ist, um so mehr wird es möglich, einen Großteil der Probeentnahmen auf repräsentative Punkte in der Produktions- und Verteilungskette zu verlagern.

Das oben Gesagte bezieht sich in erster Linie auf Wasser, das über öffentliche Verteilungssysteme bereitgestellt wird. Es gibt jedoch drei Sonderfälle, zu denen Anmerkungen gemacht werden müssen. Dabei handelt es sich um Wasser zur Verwendung in Lebensmittelbetrieben, um Wasser, das in Behältern geliefert wird, und um in Flaschen abgefülltes Wasser.

Lebensmittelbetriebe

Die Kontrolle von Wasser zur Verwendung in Lebensmittelbetrieben bedarf besonderer Bestimmungen für die Wahl der Probeentnahmestellen und die Zahl der Probeentnahmen.

Die Bestimmungen der derzeitigen Richtlinie gelten für die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch nur insofern, als die Qualität dieses Wasser die Genußtauglichkeit des Enderzeugnisses beeinflussen kann. Dieser Grundsatz wird in die vorgeschlagene überarbeitete Richtlinie übernommen, woraus sich die Notwendigkeit ergibt zu prüfen, an welcher Stelle bzw. an welchen Stellen das Wasser kontrolliert werden soll.

In der Praxis sind bei einzelnen Lebensmittelbetrieben nur eine kleine Anzahl von Versorgungsquellen zu regeln, in vielen Fällen nur eine einzige. Es wird davon ausgegangen, daß die Parameterwerte der vorgeschlagenen Richtlinie an der Stelle einzuhalten sind, an der Wasser, das in den Anwendungsbereich von Artikel 2(1) (b) fällt, in den Betrieb gelangt bzw. an der es aus einer Quelle im Umkreis des Betriebes entnommen wird. Nach dieser Stelle sollte das Wasser als Prozeßwasser betrachtet werden, das außerhalb des Anwendungsbereiches der überarbeiteten Richtlinie liegt.

Dieses System stellt sicher, daß

- * die Verbraucher ein Maß an Schutz haben, weil alles bei der Herstellung von Lebensmitteln verwendete Wasser von guter Qualität ist;
- * der freie Verkehr von Lebensmitteln in der Gemeinschaft nicht unter Hinweis auf die Wasserqualität behindert wird.

Es sei ferner darauf hingewiesen, daß die Verbraucher auch aus den Qualitätsanforderungen Nutzen ziehen, die für hergestellte Lebensmittel gelten.

Die Bestimmungen für die Häufigkeit der Analysen in Tabelle B(1) von Anhang II der vorgeschlagenen überarbeiteten Richtlinie schließen Lebensmittelbetriebe ein.

Wasser, das in Flaschen oder anderen Behältern zum Verkauf angeboten wird

Dieses Wasser stellt einen Sonderfall dar. Es wird vorgeschlagen, daß die Proben am Punkt der Abfüllung in die Flaschen bzw. Behältnisse entnommen werden. Damit kann die Qualität des Wassers dann kontrolliert werden, wenn es zum Verkauf vorbereitet wird. Dabei wird davon ausgegangen, daß sich die Qualität von in verschlossenen Flaschen oder anderen Behältern abgefülltem Wasser während der Lagerung nicht ändert, doch enthält die vorgeschlagene Richtlinie nichts, was die Mitgliedstaaten daran hindern würde, weitere von ihnen für notwendig erachtete Kontrollen vorzunehmen.

Bei einer Leitungswasserversorgung dürfte die pro Person und Tag gelieferte Wassermenge bei etwa 200 l liegen, während der erwartete Tagesverbrauch von in Flaschen abgefülltem Wasser mit etwa 2 l veranschlagt wird. Um das gleiche Gesundheitsschutzniveau zu erreichen, wird vorgeschlagen, die Zahl der Probeentnahmen und Analysen so zu erhöhen, daß dieser Unterschied berücksichtigt wird.

ANHANG III

BEZUGSVERFAHREN FÜR DIE ANALYSEN

Für die meisten Parameter wird vorgeschlagen, allein die Zuverlässigkeitsanforderungen für die erhaltenen Analysenergebnisse festzulegen. Damit wäre jedes Analysenverfahren geeignet, das in der Lage ist, diesen Anforderungen zu entsprechen, und es brauchten in die Richtlinie Bezugsverfahren für die Analyse nur noch in solchen Fällen aufgenommen zu werden, in denen der Parameter durch das Analysenverfahren definiert wird. Selbst dann muß nicht darauf bestanden werden, daß das Bezugsverfahren für die Analyse verwendet werden muß, es wäre auch jedes andere Verfahren akzeptabel, das gleichwertige Ergebnisse bringen kann. Dies ist

vor allem für die mikrobiologischen Parameter wichtig. Die derzeitigen Analysenverfahren brauchen mehrere Tage, bis ein Ergebnis vorliegt. Dies ist unpraktisch, so daß nichts getan werden sollte, was die Entwicklung schnellerer Techniken behindert.

In den meisten Fällen stehen eine Anzahl von Analysenverfahren zur Verfügung, und es wäre willkürlich, wenn man ein bestimmtes Verfahren wählen und andere ausschließen wollte. Wer eine solche Wahl trafe, würde die großen- und ausrüstungsmaßigsten Unterschiede zwischen den Laboratorien in der Gemeinschaft übersehen und es einzelnen Laboratorien schwer machen, die auf ihren jeweiligen Bedarf am besten abgestimmten Analysenverfahren einzusetzen. Er würde auch jede Forschung im Hinblick auf neue und verbesserte Analysenverfahren entmutigen.

Als für die meisten Parameter geeignete Zuverlässigkeitsanforderungen werden vorgeschlagen:

1. eine relative Richtigkeit von 10% für Ergebnisse in der Nähe des Höchst- bzw. Mindestwertes des Parameterwertes;
2. eine relative Präzision von 10% für Ergebnisse in der Nähe des Höchst- bzw. Mindestwertes des Parameterwertes;
3. eine Bestimmungsgrenze von einem Zehntel des jeweiligen Parameterwertes.

Die Begriffe Richtigkeit, Präzision und Bestimmungsgrenze lassen sich in ihrer statistischen Bedeutung verwenden, wobei vorgeschlagen wird, die entsprechenden Definitionen der Internationalen Organisation für Normung (ISO) zu verwenden.

Die Richtigkeit bezeichnet die Differenz zwischen einem Meßwert und dem richtigen Wert, die Präzision ist ein Maß für die einem Analysenverfahren eigene Schwankungsbreite und die Bestimmungsgrenze ist die geringste Konzentration, die noch zuverlässig gemessen werden kann.

In den Fällen, in denen das übliche Analysenverfahren auf der Chromatographie basiert, liegen die Anforderungen an Richtigkeit und Präzision bei 25% des Parameterwertes. Dies liegt daran, daß solche Verfahren zwar sehr niedrige Bestimmungsgrenzen haben, aber außerstande sind, Ergebnisse von hoher Richtigkeit und Präzision zu erbringen.

In einigen wenigen Fällen, in denen der Wert des Parameters mit geeigneten Analysenverfahren in der Nähe der Bestimmungsgrenze liegt, sind die Anforderungen an Richtigkeit, Präzision und Bestimmungsgrenze auf 25 % des Parameterwertes festgesetzt worden.

Bei einigen Parametern, die sich aus den Aufbereitungschemikalien ableiten, liegt der Parameterwert unter der Bestimmungsgrenze der traditionellen Analysenverfahren. In diesen Fällen kann die Konzentration in Wasser für den menschlichen Gebrauch aus der Kenntnis der Konzentration des jeweiligen Parameters in der Aufbereitungschemikalie sowie aus der von der Aufbereitungschemikalie verwendeten Menge errechnet werden.

Bei diesen Anforderungen wird der Tatsache Rechnung getragen, daß Analyseergebnissen ein gewisses Maß an Unsicherheit anhaftet. Dieses Maß an Unsicherheit, der Analysenfehler, läßt sich durch Verfeinerung der Techniken wohl vermindern, aber nie ganz ausschalten. Die vorgeschlagenen Werte sind nicht übermäßig fordernd, aber für den Nachweis der Einhaltung der in der Richtlinie genannten Parameterwerte angemessen.

Bei den mikrobiologischen Parametern muß das Analysenverfahren angegeben werden, weil der Parameter durch das Analysenverfahren definiert wird.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch

(95/C 131/03)

KOM(94) 612 endg. — 95/0010(SYN)

(Von der Kommission vorgelegt am 28. April 1995)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vorschlag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf den Artikel 130s, Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Richtlinie 80/778/EWG des Rates vom 15. Juli 1980 über die Qualität von Trinkwasser für den menschlichen Gebrauch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/692/EWG⁽²⁾, muß an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt angepaßt werden. Die bei der Umsetzung dieser Richtlinie gewonnenen Erfahrungen zeigen, daß für die Fälle, in denen die Standards nicht eingehalten werden können, ein angemessener, flexibler und transparenter Rechtsrahmen für die Mitgliedstaaten geschaffen werden muß. Außerdem muß die Richtlinie im Hinblick auf den Vertrag über die Europäische Union — insbesondere auf das Subsidiaritätsprinzip — überprüft werden.

Gemäß Artikel 3b des Vertrags, demzufolge die Maßnahmen der Gemeinschaft nicht über das für die Erreichung der Ziele dieses Vertrags erforderliche Maß hinausgehen dürfen, muß die Richtlinie 80/778/EWG revidiert werden, um den Schwerpunkt auf die Einhaltung der grundlegenden Qualitäts- und Gesundheitsparameter zu verlegen und es den Mitgliedstaaten zu überlassen, nach ihrem Ermessen zusätzliche Parameter hinzuzufügen.

Gemäß dem Subsidiaritätsprinzip ergibt sich aus den natürlichen, wirtschaftlichen und sozialen Unterschieden zwischen den einzelnen Regionen der Union die Not-

wendigkeit, die meisten Entscheidungen betreffend die Überwachung, die Analyse und die Maßnahmen zur Fehlerkorrektur auf lokaler, regionaler oder nationaler Ebene zu ergreifen.

Es sind Gemeinschaftsstandards für grundlegende gesundheitsbezogene Qualitätsparameter für Wasser für den menschlichen Gebrauch erforderlich, um die Mindestziele der Umweltqualität festzulegen, die im Zusammenwirken mit anderen Maßnahmen der Gemeinschaft erreicht werden sollen, um die verantwortungsvolle Nutzung von Wasser für den menschlichen Gebrauch sicherzustellen.

Angeichts der Bedeutung, die das für den menschlichen Gebrauch bestimmte Wasser für die menschliche Gesundheit hat, sind auf Gemeinschaftsebene die wesentlichen Qualitätsnormen festzulegen, denen alles für diesen Zweck bestimmte Wasser entsprechen muß.

Dabei sollte auch das zur Verwendung in der Lebensmittelindustrie bestimmte Wasser einbezogen werden, es sei denn, daß die Verwendung solchen Wassers die Genußtauglichkeit des Erzeugnisses nachweislich nicht beeinflusst.

Natürliche Mineralwasser und Wasser, die Arzneimittel sind, sollten dagegen aus dem Anwendungsbereich dieser Richtlinie herausgenommen werden, da für sie besondere Regelungen gelten.

Für den Fall, daß eine Verschlechterung der Qualität eingetreten ist, sind Maßnahmen erforderlich, um den spezifizierten Werten für alle direkt gesundheitsrelevanten Parameter sowie für andere Parameter zu genügen; diese Maßnahmen greifen der Anwendung der Richtlinie 91/414/EWG vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/79/EG der Kommission⁽⁴⁾, nicht vor.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 229 vom 30. 8. 1980, S. 11.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1991, S. 48.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 230 vom 19. 8. 1991, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 354 vom 31. 12. 1994, S. 16.

Eine sich durch belastetes Wasser ergebende potentielle Gefährdung der menschlichen Gesundheit muß verhindert werden; die Bereitstellung solchen Wassers sollte untersagt oder dessen Verwendung eingeschränkt werden.

Einzelne Parameterwerte für Stoffe, die in der gesamten Gemeinschaft von Bedeutung sind, sollten auf einem Niveau festgesetzt werden, mit dem sichergestellt wird, daß der Zweck der Richtlinie erreicht werden kann.

Die Parameterwerte gründen sich auf die vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse sowie auf das Vorsorgeprinzip; sie sind so gewählt worden, daß Wasser für den menschlichen Gebrauch ein Leben lang unbedenklich verwendet werden kann, und bieten daher ein hohes Gesundheitsniveau.

Es ist notwendig, daß die Mitgliedstaaten Werte für weitere Parameter festsetzen, wenn der Schutz der menschlichen Gesundheit in ihrem Hoheitsgebiet dies erfordert.

Die Parameterwerte sind an dem Punkt einzuhalten, an dem Wasser für den menschlichen Gebrauch dem Verbraucher zur Verfügung steht.

Die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch kann vom Zustand der Hausinstallationen und von den dafür verwendeten Materialien beeinflusst werden. Außerdem ist der Tatsache Rechnung zu tragen, daß die Verantwortung für den Zustand der Hausinstallationen und für die dafür verwendeten Materialien nicht immer bei den Mitgliedstaaten liegt.

Die Mitgliedstaaten sollten Kontrollprogramme einrichten, um zu prüfen, ob Wasser für den menschlichen Gebrauch den Anforderungen der Richtlinie genügt, wobei diese Kontrollprogramme den örtlichen Notwendigkeiten entsprechen und zumindest die in der Richtlinie genannten Mindestkontrollanforderungen berücksichtigen sollten.

Zur Analyse der Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch sollten Verfahren eingesetzt werden, mit denen sichergestellt wird, daß zuverlässige und vergleichbare Ergebnisse erzielt werden.

Die Mitgliedstaaten sollten bei Nichteinhaltung der Anforderungen der Richtlinie der Ursache nachgehen und geeignete Abhilfemaßnahmen treffen, um sicherzustellen, daß die Qualität des Wassers wiederhergestellt wird.

Bei Nichteinhaltung eines Parameters mit Indikatorfunktion sind Abhilfemaßnahmen nur zur Sicherung des Schutzes der menschlichen Gesundheit erforderlich.

Sollten derartige Abhilfemaßnahmen zur Wiederherstellung der Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch entsprechend Artikel 130r Absatz 2 des Vertrags erforderlich sein, so sind vorrangig solche Maßnahmen zu treffen, die das Problem an seinem Ursprung lösen.

Die Mitgliedstaaten sollten die Befugnis erhalten, unbeschadet des Schutzes der menschlichen Gesundheit unter bestimmten Umständen Abweichungen von dieser Richt-

linie vorzusehen, damit Trinkwasser weiterhin zur Verfügung stehen kann. Dazu ist es erforderlich, einen geeigneten Rahmen für die Gewährung solcher Abweichungen zu schaffen, um sicherzustellen, daß das Wasser den Anforderungen der Richtlinie entspricht.

Da für die Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch bestimmte Stoffe erforderlich sein können, muß deren Verwendung geregelt werden, damit nicht unter Umständen die menschliche Gesundheit durch den übermäßigen Gebrauch dieser Stoffe oder durch Verunreinigungen in diesen Stoffen gefährdet wird.

Um das Funktionieren des Binnenmarktes sicherzustellen, ist es erforderlich, daß Wasser für den menschlichen Gebrauch in der Union frei in Verkehr gebracht werden kann, es sei denn, ein solches Inverkehrbringen könnte die menschliche Gesundheit potentiell gefährden.

Der technische Fortschritt kann dazu führen, daß die in den Anhängen II und III enthaltenen technischen Anforderungen rasch angepaßt werden müssen. Um die dafür erforderlichen Maßnahmen leichter durchführen zu können, ist ein Verfahren vorzusehen, nach dem die Kommission diese Anpassungen mit Unterstützung eines Ausschusses aus Vertretern der Mitgliedstaaten beschließen kann.

Die Verbraucher sind in angemessener und geeigneter Weise über die Qualität des Wassers für den menschlichen Gebrauch, über alle von den Mitgliedstaaten eingeräumten Ausnahmen und über alle von den zuständigen Behörden getroffenen Abhilfemaßnahmen zu unterrichten. Dabei sind sowohl der technische und statistische Bedarf der Kommission als auch die Rechte des einzelnen auf angemessene Unterrichtung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch zu berücksichtigen.

In außergewöhnlichen und besonderen Fällen kann es erforderlich sein, den Mitgliedstaaten zur Erfüllung bestimmter Vorschriften der Richtlinie eine längere Frist einzuräumen.

Diese Richtlinie läßt die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich der in Anhang IV angegebenen Termine für die Umsetzung in innerstaatliches Recht bzw. für die Anwendung unberührt —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Diese Richtlinie betrifft die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch.

(2) Diese Richtlinie bezweckt, die menschliche Gesundheit vor den nachteiligen Einflüssen, die sich aus der Belastung von für den menschlichen Gebrauch bestimmtem Wasser ergeben, durch Gewährleistung seiner Genüßbarkeit zu schützen.

Artikel 2

(1) Im Sinne dieser Richtlinie ist unter Wasser für den menschlichen Gebrauch zu verstehen:

- a) alles Wasser, sei es im ursprünglichen Zustand oder nach Aufbereitung, das zum Trinken und für andere Zwecke im Haushalt verwendet wird, und zwar ungeachtet seiner Herkunft und ungeachtet dessen, ob es als Leitungswasser oder in Flaschen oder anderen Behältern bereitgestellt wird;
- b) alles Wasser, das in einem Lebensmittelbetrieb zur Herstellung, Behandlung, Konservierung oder zum Inverkehrbringen von für den menschlichen Gebrauch bestimmten Erzeugnissen oder Substanzen verwendet wird, soweit nicht durch die zuständigen nationalen Behörden festgestellt worden ist, daß die Verwendung des Wassers die Genußtauglichkeit des Erzeugnisses nicht beeinflussen kann.

(2) Für die Zwecke dieser Richtlinie bedeutet „häusliches Verteilungssystem“ alle Rohre und Armaturen, die die Hausinstallation des Verbrauchers mit der Versorgungsleitung verbinden und für die nach geltendem einzelstaatlichen Recht nicht das Versorgungsunternehmen verantwortlich ist.

Artikel 3

Diese Richtlinie findet keine Anwendung auf:

- a) natürliche Mineralwässer, die von den zuständigen nationalen Behörden nach der Richtlinie 80/777/EWG (*) als solche anerkannt werden;
- b) Wasser, die Arzneispezialitäten im Sinne der Richtlinie 65/65/EWG (**) sind;
- c) Wasser, das ausschließlich für solche Zwecke im Haushalt bestimmt ist, die keinerlei Einfluß, sei es direkter oder indirekter Art, auf die Gesundheit der betreffenden Verbraucher haben;
- d) Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 1 Wasser für den menschlichen Gebrauch, das aus einer individuellen Versorgungsanlage stammt, die 15 oder weniger Haushalte versorgt, es sei denn, dieses Wasser wird zum Verkauf angeboten.

Artikel 4

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, damit das für den menschlichen Gebrauch bestimmte Wasser

- a) den in Anhang I Teile A und B festgelegten Mindestanforderungen entspricht und

(*) ABl. Nr. L 229 vom 30. 8. 1980, S. 1.

(**) ABl. Nr. 22 vom 9. 2. 1965, S. 369/65.

- b) pathogene Mikroorganismen und Parasiten nicht in einer Anzahl enthält, die eine potentielle Gefährdung der menschlichen Gesundheit darstellt.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen alle sonstigen erforderlichen Maßnahmen, damit das für den menschlichen Gebrauch bestimmte Wasser dem in Artikel 1 beschriebenen Ziel entspricht.

Artikel 5

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die Bereitstellung von Wasser für den menschlichen Gebrauch, das eine potentielle Gefährdung der menschlichen Gesundheit darstellt, untersagt oder dessen Verwendung eingeschränkt wird. In solchen Fällen sind die Verbraucher unverzüglich entsprechend zu informieren und zu beraten.

(2) Die zuständigen Behörden entscheiden im Einzelfall, welche Maßnahmen nach Absatz 1 getroffen werden sollen, wobei auch die Risiken zu berücksichtigen sind, die sich für die menschliche Gesundheit durch eine Unterbrechung der Bereitstellung oder durch eine Einschränkung der Verwendung von Wasser für den menschlichen Gebrauch ergeben würden.

(3) Die Mitgliedstaaten können Leitlinien festsetzen, um die nationalen Behörden bei der Wahrnehmung ihrer Verpflichtungen aus Absatz 2 zu unterstützen.

Artikel 6

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die für Wasser für den menschlichen Gebrauch geltenden Werte für die Parameter in Anhang I fest.

(2) Die nach Absatz 1 festgesetzten Werte dürfen nicht weniger streng als die in Anhang I enthaltenen sein. Für die in Anhang I Teil C aufgeführten Parameter gilt, daß die Werte nur für Kontrollzwecke und die Einhaltung der Verpflichtungen aus Artikel 9 festgesetzt zu werden brauchen.

(3) Die Mitgliedstaaten setzen Werte für zusätzliche, in Anhang I nicht enthaltene Parameter fest, wenn der Schutz der menschlichen Gesundheit in ihrem Hoheitsgebiet oder in einem Teil davon dies erfordert.

(4) Falls ein Mitgliedstaat es für nötig erachtet, strengere Standards als die von Anhang I Teil B oder Standards, die nicht in Anhang I aufgenommen, aber für den Schutz der menschlichen Gesundheit erforderlich sind, festzulegen, teilt er dies der Kommission gemäß den Verfahren der Richtlinie 83/189/EWG (') mit.

(5) Unbeschadet der Verfahren der Richtlinie 83/189/EWG, insbesondere Artikel 9, ergreifen die Mitgliedstaaten solche Maßnahmen erst drei Monate nach der entsprechenden Mitteilung und unter der Voraussetzung, daß die Kommission keine ablehnende Stellungnahme abgibt.

(') ABl. Nr. L 109 vom 26. 4. 1989, S. 8.

(6) Im letzteren Fall leitet die Kommission vor Ablauf der in Absatz 5 genannten Frist das Verfahren nach Artikel 15 ein, um zu prüfen, ob die geplanten Maßnahmen — gegebenenfalls mit den entsprechenden Änderungen — durchgeführt werden dürfen.

Artikel 7

(1) Die nach Artikel 6 Absätze 1, 2 und 3 festgesetzten Werte der Parameter sind bei Wasser für den menschlichen Gebrauch an dem Punkt einzuhalten, an dem dieses dem Verbraucher oder zur Verwendung in einem Lebensmittelbetrieb zur Verfügung steht, oder bei zum Verkauf bestimmtem Wasser, das in Flaschen oder andere Behälter abgefüllt wird, am Punkt der Abfüllung in Flaschen oder andere Behälter.

(2) Bei zum menschlichen Gebrauch bestimmtem Wasser aus einem Verteilungsnetz sind die Werte der Parameter an mindestens einer Entnahmestelle der Hausinstallation des Verbrauchers einzuhalten.

(3) Die Mitgliedstaaten haben ihre Verpflichtungen gemäß diesem Artikel und gemäß Artikel 4 und Artikel 9 Absatz 2 erfüllt, wenn die Nichteinhaltung der Parameterwerte gemäß Artikel 6 Absätze 1, 2 und 3 nachweislich auf das häusliche Verteilungssystem zurückzuführen ist.

Artikel 8

(1) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen für eine regelmäßige, repräsentative Kontrolle der Qualität des Wassers für den menschlichen Gebrauch, um zu prüfen, ob das dem Verbraucher zur Verfügung stehende Wasser den Anforderungen dieser Richtlinie entspricht. Darüber hinaus treffen sie alle erforderlichen Maßnahmen, damit dort, wo die Desinfektion zur Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch angewendet wird, die Wirksamkeit des angewendeten Desinfektionsverfahrens überprüft wird.

(2) Zur Erfüllung der Verpflichtungen aus Absatz 1 werden von den zuständigen Behörden für alles für den menschlichen Gebrauch bestimmte Wasser geeignete Kontrollprogramme eingerichtet. Diese Kontrollprogramme berücksichtigen die in Anhang I genannten Mindestanforderungen.

(3) Die Entnahmestellen der Proben werden von den zuständigen Behörden bestimmt.

(4) Leitlinien der Gemeinschaft für die in diesem Artikel genannten Kontrollen können im Einklang mit dem in Artikel 15 festgelegten Verfahren aufgestellt werden.

(5) a) Die Mitgliedstaaten verwenden die in Anhang III erwähnten Bezugsverfahren für die Analysen.

b) Alternative Verfahren dürfen verwendet werden, wenn dargetan werden kann, daß damit gleichwertige Ergebnisse erzielt werden können. Mitgliedstaaten, die ein alternatives Verfahren anwenden, stellen der Kommission alle einschlägigen In-

formationen über dieses Verfahren und dessen Gleichwertigkeit zur Verfügung.

c) Ist kein Bezugsverfahren für die Analysen festgelegt worden, so kann jedes beliebige Analyseverfahren verwendet werden, sofern es den in Anhang III genannten Anforderungen entspricht.

(6) Die Kommission überprüft in regelmäßigen Abständen die in Anhang III festgelegten Bezugsverfahren für die Analysen.

Artikel 9

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß jedwede Nichteinhaltung der Anforderungen aus Anhang I unverzüglich untersucht wird, um deren Ursache zu ermitteln.

(2) Falls trotz der zur Erfüllung der Verpflichtungen aus Artikel 4 Absatz 1 getroffenen Maßnahmen für den menschlichen Gebrauch bestimmtes Wasser nicht den Anforderungen aus Anhang I entspricht, tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, daß die notwendigen Abhilfemaßnahmen zur Wiederherstellung der Wasserqualität umgehend getroffen werden.

(3) Im Falle der Nichteinhaltung der Parameterwerte oder Spezifikationen aus Anhang I Teil C sind Abhilfemaßnahmen zur Wiederherstellung der Qualität des Wassers nur dann zu treffen, wenn dies zum Schutz der menschlichen Gesundheit erforderlich ist.

Artikel 10

(1) Die Mitgliedstaaten können für einen begrenzten Zeitraum Abweichungen von den in Anhang I Teil B genannten Parameterwerten vorsehen, soweit für die Dauer dieser Abweichung keine potentielle Gefährdung der menschlichen Gesundheit besteht und die Trinkwasserversorgung in dem betreffenden geographischen Bereich nicht auf andere Weise zumutbar sichergestellt werden kann, sie legen dabei fest, um welchen höchstzulässigen Wert die betreffenden Werte überschritten werden dürfen.

(2) Bei einer Abweichung nach Absatz 1 sind folgende Angaben zu machen:

a) der Grund für die Abweichung;

b) der betreffende Parameter und der für die Abweichung vorgesehene höchstzulässige Wert;

c) der geographische Bereich und die betroffene Bevölkerungsgruppe sowie die gelieferte Wassermenge pro Tag;

d) ein geeignetes Kontrollprogramm, gegebenenfalls mit einer erhöhten Häufigkeit der Kontrollen;

e) die erforderliche Dauer der beantragten Abweichung;

f) ein Plan für die notwendigen Abhilfemaßnahmen mit einem Zeitplan für die Arbeiten und einer Voraus-schätzung der Kosten;

g) ob größere Unternehmen der Lebensmittelindustrie betroffen sind.

(3) Sind die zuständigen Behörden der Auffassung, daß die Nichteinhaltung des Wertes eines Parameters nicht schwerwiegend ist und das Problem mit Hilfe von Abhilfemaßnahmen gemäß Artikel 9 Absatz 2 innerhalb von höchstens zehn Tagen behoben werden kann, so kann auf die besonderen Angaben gemäß Absatz 2 verzichtet werden.

In diesem Fall sind von den zuständigen Behörden lediglich der höchstzulässige Wert für den betreffenden Parameter sowie die zur Beseitigung des Problems eingeräumte Frist festzulegen.

(4) Die Inanspruchnahme von Absatz 3 ist nicht mehr möglich, wenn der Wert ein und desselben Parameters für eine bestimmte Wasserversorgung während der vorangegangenen 12 Monate über insgesamt mehr als 30 Tage nicht eingehalten worden ist.

(5) Die Mitgliedstaaten, die die in diesem Artikel genannten Abweichungen in Anspruch nehmen, sorgen dafür, daß die von der Abweichung betroffene Bevölkerungsgruppe unverzüglich und angemessen über die Abweichung und die damit verbundenen Bedingungen in Kenntnis gesetzt wird. Außerdem sorgen die Mitgliedstaaten dafür, daß gegebenenfalls Hinweise an bestimmte Bevölkerungsgruppen gegeben werden, für die die Abweichung ein besonderes Risiko bedeuten könnte.

Diese Verpflichtungen gelten nicht für den in Absatz 3 genannten Fall, es sei denn, die zuständigen Behörden treffen eine anderweitige Entscheidung.

(6) Ausgenommen bei Abweichungen nach Absatz 3 unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission binnen 15 Tagen über die eingeräumten Abweichungen, wenn diese eine Wasserversorgung von mehr als 1 000 m³ pro Tag betreffen, und fügen die in Absatz 2 geforderten Angaben bei.

(7) Die Vorschriften dieses Artikels gelten nicht für Wasser für den menschlichen Gebrauch, das in Flaschen oder anderen Behältern zum Verkauf angeboten wird.

Artikel 11

Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß keiner der bei der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch verwendeten Stoffe und keine mit solchen Stoffen verbundenen Verunreinigungen im Wasser in Konzentrationen zurückbleiben, die höher sind als für ihren Verwendungszweck erforderlich, und die den im Rahmen dieser Richtlinie vorgesehenen Schutz der menschlichen Gesundheit direkt oder indirekt beeinträchtigen.

Artikel 12

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß sich durch die Anwendung von Vorschriften, die gemäß dieser Richtlinie erlassen werden, sei es direkt oder indirekt, einerseits

die derzeitige Qualität des Wassers für den menschlichen Gebrauch nicht in irgendeiner Weise verschlechtert, soweit dies für den Schutz der menschlichen Gesundheit von Relevanz ist, andererseits die Verschmutzung der für die Trinkwassergewinnung bestimmten Gewässer nicht erhöht.

Artikel 13

(1) Die Mitgliedstaaten dürfen nicht unter Hinweis auf die Qualität des Wassers für den menschlichen Gebrauch den freien Verkehr solchen Wassers untersagen oder einschränken, wenn dessen Qualität den Mindestanforderungen gemäß Anhang I Teile A und B genügt.

(2) Die Mitgliedstaaten dürfen nicht unter Hinweis auf die Qualität des Wassers gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b) das Inverkehrbringen von Lebensmitteln untersagen oder einschränken, wenn deren Qualität den Mindestanforderungen gemäß Anhang I Teile A und B genügt.

Artikel 14

(1) Mindestens alle zehn Jahre überprüft die Kommission Anhang I im Lichte des wissenschaftlichen und technischen Fortschritts und unterbreitet erforderlichenfalls gemäß dem Verfahren des Artikels 189 c des Vertrages Änderungsvorschläge.

(2) Die Änderungen, die erforderlich sind, um die Anhänge II und III an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt anzupassen, werden gemäß dem Verfahren des Artikels 15 beschlossen.

Artikel 15

Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuss einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuss gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Angelegenheit festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuss werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erläßt Maßnahmen, die unmittelbar gelten. Stimmen sie jedoch mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein, so werden diese Maßnahmen sofort von der Kommission dem Rat mitgeteilt. In diesem Fall gilt folgendes:

Die Kommission kann die Durchführung der von ihr beschlossenen Maßnahmen um einen Zeitraum von höchstens einem Monat, vom Zeitpunkt der Mitteilung an gerechnet, verschieben;

Der Rat kann innerhalb des in vorstehendem Unterabsatz genannten Zeitraums mit qualifizierter Mehrheit einen anderslautenden Beschluß fassen.

Artikel 16

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, damit den Verbrauchern geeignetes und aktuelles Informationsmaterial über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch zur Verfügung gestellt wird.

(2) Unbeschadet der Umsetzung der Vorschriften der Richtlinie 90/313/EWG des Rates vom 7. Juni 1990 über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt⁽¹⁾ erstellen die Mitgliedstaaten einen jährlichen Bericht über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch. Dieser Bericht erfaßt ein Kalenderjahr und wird vor Ablauf des folgenden Kalenderjahres veröffentlicht.

(3) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission Berichte innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung.

(4) Das Format und die Mindestinformationen für die in Absatz 3 genannten Berichte werden insbesondere im Hinblick auf die in den Artikeln 3 Buchstabe d), 5, 6 Absatz 3 und 9 genannten Maßnahmen festgelegt und nötigenfalls gemäß dem Verfahren nach Artikel 15 geändert.

(5) Die Kommission prüft die Berichte der Mitgliedstaaten und veröffentlicht alle drei Jahre einen zusammenfassenden Bericht über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch in der Gemeinschaft. Diese Berichte sind innerhalb von zwei Jahren nach Ablauf des jeweiligen dreijährigen Berichtszeitraums zu veröffentlichen.

Artikel 17

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die Qualität des Wassers für den menschlichen Gebrauch dieser Richtlinie unbeschadet der Bestimmungen von Anhang I Teil B Anmerkung 3 binnen fünf Jahren nach ihrem Inkrafttreten entspricht.

Artikel 18

(1) Die Mitgliedstaaten können in außergewöhnlichen Fällen und für geographisch abgegrenzte Bevölkerungsgruppen bei der Kommission einen besonderen Antrag

auf eine längere als in dieser Richtlinie festgelegte Frist für die Einhaltung der Werte für einzelne Parameter, die in Anhang I Teil B festgelegt sind, stellen. Diese Vorschrift gilt nicht für Wasser für den menschlichen Gebrauch, das in Flaschen oder anderen Behältern zum Kauf angeboten wird.

(2) In dem mit Gründen versehenen Antrag sind die aufgetretenen Schwierigkeiten darzulegen. Darin ist außerdem ein Aktionsplan zur notwendigen Verbesserung der Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch mit einem angemessenen Zeitplan vorzuschlagen; beizufügen sind ferner ein angemessenes Kontrollprogramm und Angaben zu den Kosten für die Durchführung des Planes. Der Antrag enthält außerdem Angaben darüber, ob größere Lebensmittelbetriebe betroffen sind.

(3) Die Kommission prüft diesen Antrag und trifft gegebenenfalls geeignete Maßnahmen nach dem in Artikel 15 festgelegten Verfahren.

Artikel 19

Die Richtlinie 80/778/EWG wird mit Wirkung ab fünf Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Richtlinie unbeschadet der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten bezüglich der Fristen für die Umsetzung in innerstaatliches Recht und für die Anwendung — wie in Anhang IV dargestellt — aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobene Richtlinie gelten als Bezugnahme auf diese Richtlinie und sind in Übereinstimmung mit der Bezugstabelle in Anhang V zu lesen.

Artikel 20

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie binnen zwei Jahren nach ihrem Inkrafttreten nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten die Vorschriften nach Unterabsatz 1 erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 21

Diese Richtlinie tritt am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 22

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 158 vom 23. 6. 1990, S. 56.

ANHANG I

PARAMETER UND PARAMETERWERTE

TEIL A

Mikrobiologische Parameter

Parameter	Parameterwert	Einheit
E. coli	0	Anzahl/100 ml
Fäkal-Streptokokken	0	Anzahl/100 ml
Sulfitreduzierende Clostridien	0	Anzahl/20 ml

Für Wasser, das in Flaschen oder sonstigen Behältern zum Verkauf angeboten wird, gilt folgendes:

Parameter	Parameterwert	Einheit
E. coli	0	Anzahl/250 ml
Fäkal-Streptokokken	0	Anzahl/250 ml
Sulfitreduzierende Clostridien	0	Anzahl/50 ml
Pseudomonas aeruginosa	0	Anzahl/250 ml

TEIL B

Chemische Parameter

Parameter	Parameterwert	Einheit
Acrylamid	0,25	µg/l
Antimon	3	µg/l
Arsen	10	µg/l
Benzol	1	µg/l
Bor	300	µg/l (Anmerkung 1)
Bromat	10	µg/l
Bromodichlormethan	15	µg/l (Anmerkung 2)
Cadmium	5	µg/l
Chloroform	40	µg/l (Anmerkung 2)
Chrom	50	µg/l
Kupfer	2	mg/l (Anmerkung 1)
Cyanid	50	µg/l
1,2-Dichlorethan	3	µg/l
Epichlorhydrin	0,5	µg/l
Fluorid	1,5	mg/l
Blei	10	µg/l (Anmerkung 3)
Quecksilber	1	µg/l
Nickel	20	µg/l
Nitrat	50	mg/l (Anmerkung 4)
Nitrit	0,1	mg/l (Anmerkung 4)
Pestizide	0,1	µg/l (Anmerkung 5)
Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe	0,2	µg/l; Summe der Konzentrationen der spezifizierten Verbindungen (Anmerkung 6); die Konzentration von Benzo-(a)-Pyren darf 0,01 µg/l nicht überschreiten
Selen	10	µg/l
Tetrachlorethen	40	µg/l
Trichlorethen	70	µg/l
Vinylchlorid	0,5	µg/l

- Anmerkung 1:* Die Werte und Einstufungen dieser Parameter können aufgrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse geändert werden, die demnächst verfügbar werden dürften.
- Anmerkung 2:* Die Proben für diese Parameter sind nach einer beliebigen Dauer der Chlorexposition an der Stelle zu entnehmen, an der das Wasser die Aufbereitungsanlage verläßt. Wenn erforderlich, kann der Wert des Parameters Bromdichlormethan auf 25 µg/l erhöht werden, wenn der Wert des Parameters Chloroform auf 30 µg/l vermindert wird.
- Anmerkung 3:* Der Wert gilt für eine repräsentative Wasserprobe, die am Hahn entnommen wurde, und ist spätestens binnen 15 Kalenderjahren nach Inkrafttreten dieser Richtlinie zu erreichen. Maßnahmen zur Durchsetzung dieses Wertes werden von den Mitgliedstaaten vorrangig in solchen Gebieten durchgeführt, in denen die Bleikonzentrationen in Wasser für den menschlichen Gebrauch hoch sind.
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß alle geeigneten Maßnahmen getroffen werden, um die Bleikonzentrationen in Wasser für den menschlichen Gebrauch innerhalb des Zeitraums, der zur Erreichung der Einhaltung des Parameterwertes erforderlich ist, so weit wie möglich zu reduzieren. Der parameterwert für Blei beträgt für den Zeitraum zwischen fünf und 15 Jahren nach Inkrafttreten dieser Richtlinie 25 µg/l.
- Anmerkung 4:* Bei Chloraminierung können diese Parameterwerte durch 0,5 für Nitrit ersetzt werden, unter der Bedingung, daß $[\text{Nitrat}]/50 + [\text{Nitrit}]/3 \leq 1$ ist; die eckigen Klammern stehen für Konzentrationen in mg/l.
- Anmerkung 5:*
- a) Pestizide bedeutet:
 - organische Insektizide,
 - organische Herbizide,
 - organische Fungizide,
 - organische Nematozide,
 - organische Akarizide,
 - organische Algizide und verwandte Produkte (Wachstumsregulatoren).
 - b) Der Parameterwert gilt jeweils für die einzelnen Pestizide.
 - c) Es brauchen nur solche Pestizide kontrolliert zu werden, deren Vorhandensein in einer bestimmten Wasserversorgung wahrscheinlich ist.
 - d) Die Kommission prüft nach Auswertung der vorliegenden wissenschaftlichen Informationen, ob für einen bestimmten Stoff ein Einzelwert festgesetzt werden kann.
- Anmerkung 6:* Bei den spezifizierten Verbindungen handelt es sich um:
- Benzo-(a)-Pyren,
 - Fluoranthen,
 - Benzo-(b)-Fluoranthen,
 - Benzo-(k)-Fluoranthen,
 - Benzo-(ghi)-Perylen,
 - Inden-(1,2,3-cd)-Pyren.
-

TEIL C

Indikatorparameter

Parameter	Parameterwert	Einheit
Aluminium	200	µg/l
Ammonium	0,5	mg/l
Färbung	Für den Verbraucher annehmbar und keine anormale Veränderung	
Leitfähigkeit	2 500	µS cm ⁻¹ bei 20 °C
Sauerstoffsättigungsanteil	≥ 50	% Sättigung
Wasserstoffionenkonzentration	≥ 6,5 und ≤ 9,5	pH-Einheiten
Eisen	200	µg/l
Mangan	50	µg/l
Geruchsschwellenwert	Für den Verbraucher annehmbar und keine anormale Veränderung	
Oxidierbarkeit (Anmerkung 1)	5	mg/l O ₂
Sulfat	250	mg/l
Geschmacksschwellenwert	Für den Verbraucher annehmbar und keine anormale Veränderung	
Koloniezahl	Keine anormale Veränderung	
Coliforme	0	Anzahl/100 ml (Anmerkung 2)
Organisch gebundener Kohlenstoff (TOC) (Anmerkung 3)	4 und keine anormale Veränderung	mg/l C
Trübung	Für den Verbraucher annehmbar und keine anormale Veränderung	

Anmerkung 1: Dieser Parameter braucht nicht bestimmt zu werden, wenn der Parameter TOC analysiert wird.

Anmerkung 2: Bei Wasser, das in Flaschen oder anderen Behältern zum Verkauf angeboten wird, gilt die Einheit „Anzahl/250 ml“.

Anmerkung 3: Bei Wasserversorgungen mit einer Abgabe von weniger als 10 000 m³ pro Tag braucht dieser Parameter nicht bestimmt zu werden.

ANHANG II

KONTROLLEN

TABELLE A

Zu bestimmende Parameter

1. Routinemäßige Kontrollen

Aluminium ⁽¹⁾
Ammonium
Färbung ⁽²⁾
Leitfähigkeit
E. coli
Wasserstoffionenkonzentration
Eisen ⁽³⁾
Nitrat ⁽³⁾
Nitrit ⁽³⁾
Geruchsschwellenwert ⁽⁴⁾
Pseudomonas aeruginosa ⁽⁴⁾
Geschmacksschwellenwert ⁽⁴⁾
Trübung

2. Umfassende Kontrollen

Alle anderen Parameter aus Anhang I müssen bestimmt werden, es sei denn, die zuständigen Behörden können für einen von ihnen festzulegenden Zeitraum feststellen, daß das Vorhandensein eines Parameters in einer bestimmten Wasserversorgung nicht in Konzentrationen zu erwarten ist, die die Einhaltung des entsprechenden Parameterwertes gefährden könnten.

⁽¹⁾ Bei Verwendung als Flockungsmittel.

⁽²⁾ Qualitative Wertung.

⁽³⁾ Wenn Chloraminierung als Desinfektionsmethode verwendet wird. Andernfalls befinden sich die Parameter in der Liste unter „Umfassende Kontrollen“.

⁽⁴⁾ Nur bei Wasser, das in Flaschen oder anderen Behältern zum Verkauf angeboten wird.

TABELLE B

1. Mindesthäufigkeit der Probenahmen und Analysen (Anmerkung 1)

(Außer bei Wasser, das in Flaschen oder anderen Behältern zum Verkauf angeboten wird)

Menge des in einem Versorgungsgebiet pro Tag abgegebenen oder produzierten Wassers (Anmerkung 2) m ³	Routinemäßige Kontrollen Anzahl der Proben pro Jahr	Umfassende Kontrollen Anzahl der Proben pro Jahr
≤ 100	(Anmerkung 3)	(Anmerkung 3)
> 100 ≤ 1 000	1	(Anmerkung 3)
> 1 000 ≤ 2 000	3	1
> 2 000 ≤ 10 000	12	1
> 10 000 ≤ 20 000	60	1
> 20 000 ≤ 30 000	120	2
> 30 000 ≤ 60 000	180	3
> 60 000 ≤ 100 000	365	6
> 100 000 ≤ 200 000	730	10
> 200 000 ≤ 300 000 (Anmerkung 4)	1 460	20

2. Mindesthäufigkeit der Probenahmen und Analysen bei Wasser, das in Flaschen oder anderen Behältern zum Verkauf angeboten wird (vorläufig)

Menge des pro Tag produzierten Wassers, das zum Verkauf in Flaschen oder anderen Behältern angeboten wird (*) (Anmerkung 1) m ³	Routinemäßige Kontrollen Anzahl der Proben pro Jahr	Umfassende Kontrollen Anzahl der Proben pro Jahr
≤ 1	(Anmerkung 6)	(Anmerkung 6)
> 1 ≤ 10	1	1
> 10 ≤ 20	3	1
> 20 ≤ 100	12	1
> 100 ≤ 200	60	1
> 200 ≤ 300	120	2
> 300 ≤ 600	180	3
> 600 ≤ 1 000	365	6
> 1 000 ≤ 2 000	730	10
> 2 000 ≤ 3 000 (Anmerkung 5)	1 460	20

(*) Für die Berechnung der Mengen werden Durchschnittswerte — ermittelt über ein Kalenderjahr — zugrunde gelegt.

- Anmerkung 1:* Das Verhältnis der Anzahl der Proben an den Entnahmestellen beim Verbraucher zur Anzahl der Proben innerhalb des Versorgungsgebietes ist von der Größe des Gebietes abhängig. Bei Wasserversorgungen mit 20 000 m³ pro Tag können etwa 50 % der Proben innerhalb des Aufbereitungs- und Verteilungssystems entnommen werden.
- Anmerkung 2:* Ein Versorgungsgebiet ist ein geographisch definierter Bereich, in dem das Wasser für den menschlichen Gebrauch aus einer oder mehreren Quellen kommt und in dem die Wasserqualität als nahezu einheitlich angesehen werden kann.
- Anmerkung 3:* Die Häufigkeit sollte von dem betreffenden Mitgliedstaat festgelegt werden; bei Wasser, das zur Verwendung in Lebensmittelbetrieben bestimmt ist, muß die Kontrolle jedoch mindestens einmal jährlich erfolgen.
- Anmerkung 4:* Wenn die abgegebene Wassermenge 300 000 m³ pro Tag überschreitet, wird die Mindesthäufigkeit der Probenahmen proportional zu der Mindesthäufigkeit berechnet, die für eine abgegebene Wassermenge von über 100 000 m³ pro Tag gilt.
- Anmerkung 5:* Wenn die hergestellte Wassermenge, die zum Verkauf in Flaschen oder anderen Behältern angeboten wird, 3 000 m³ pro Tag überschreitet, wird die Mindesthäufigkeit der Probenahmen proportional zu der Mindesthäufigkeit berechnet, die für eine hergestellte Wassermenge von über 1 000 m³ pro Tag gilt.
- Anmerkung 6:* Die Häufigkeit sollte von dem betreffenden Mitgliedstaat festgelegt werden.
-

ANHANG III

BEZUGSVERFAHREN FÜR DIE ANALYSEN

1. Parameter, für die kein Bezugsverfahren für die Analysen spezifiziert ist

Färbung,
Geruchsschwellenwert,
Geschmacksschwellenwert,
Trübung.

2. Parameter, für die Verfahrenskennwerte spezifiziert sind

- 2.1. Für folgende Parameter sollen die spezifizierten Verfahrenskennwerte gewährleisten, daß das verwendete Analyseverfahren geeignet ist, dem Parameterwert entsprechende Konzentrationen mit den nachstehend genannten Spezifikationen für Richtigkeit, Präzision und Bestimmungsgrenze zu messen.

Parameter	Richtigkeit in % des Parameter- wertes (Anmerkung 1)	Präzision in % des Parameter- wertes (Anmerkung 2)	Bestimmungs- grenze in % des Parameter- wertes (Anmerkung 3)	Bedingungen
Acrylamid				anhand der Produkt- spezifikation zu kontrollieren
Aluminium	10	10	10	
Ammonium	10	10	10	
Antimon	10	10	10	
Arsen	10	10	10	
Benzol	25	25	10	
Bor	10	10	10	
Bromat	25	25	25	
Bromdichlormethan	25	25	10	
Cadmium	10	10	10	
Chloroform	25	25	10	
Chrom	10	10	10	
Leitfähigkeit	10	10	10	
Kupfer	10	10	10	
Cyanid (Anmerkung 4)	10	10	10	
1,2-Dichlorethan	25	25	10	
Sättigungsanteil Sauerstoff	10	10	10	

Parameter	Richtigkeit in % des Parameter- wertes (Anmerkung 1)	Präzision in % des Parameter- wertes (Anmerkung 2)	Bestimmungs- grenze in % des Parameter- wertes (Anmerkung 3)	Bedingungen
Epichlorhydrin				anhand der Produkt- spezifikation zu kontrollieren
Fluorid	10	10	10	
Eisen	10	10	10	
Blei	10	10	10	
Mangan	10	10	10	
Quecksilber	10	10	10	
Nickel	10	10	10	
Nitrat	10	10	10	
Nitrit	10	10	10	
Oxidierbarkeit (Anmerkung 5)	25	25	10	
Pestizide (Anmerkung 6)	25	25	25	
Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (Anmerkung 7)	25	25	25	
Selen	10	10	10	
Sulfat	10	10	10	
Tetrachlorethen	25	25	10	
Organisch gebundener Kohlenstoff (TOC)	10	10	10	
Trichlorethen	25	25	10	
Vinylchlorid				anhand der Produkt- spezifikation zu kontrollieren

- 2.2. Für die Wasserstoffionenkonzentration sollen die spezifizierten Verfahrenskennwerte gewährleisten, daß das verwendete Analyseverfahren geeignet ist, dem Parameterwert entsprechende Konzentrationen mit einer Richtigkeit von 0,2 pH-Einheiten und einer Präzision von 0,2 pH-Einheiten zu messen.

Anmerkung 1: Dieser Begriff definiert sich nach ISO-Norm ***.

Anmerkung 2: Dieser Begriff definiert sich nach ISO-Norm ***.

Anmerkung 3: Dieser Begriff definiert sich nach ISO-Norm ***.

Anmerkung 4: Mit dem Verfahren sollte der Gesamtcyanidgehalt in allen Formen bestimmt werden können.

Anmerkung 5: Die Oxidation ist über 10 Minuten bei 100 °C in saurem Milieu mittels Permanganat durchzuführen.

Anmerkung 6: Die Verfahrenskennwerte gelten für die einzelnen Pestizide.

Anmerkung 7: Die einzelnen Stoffe sind in Anhang I spezifiziert.

3. Analyseverfahren sind für folgende Parameter spezifiziert:

Coliforme.

Membranfiltration, dann Bebrütung auf Membran-Laurylsulfat-Bouillon (Anmerkung 1) über 4 Stunden bei 30 °C, anschließend über 14 Stunden bei 37 °C. Auszählen aller gelben Kolonien, ungeachtet ihrer Größe.

E. coli.

Membranfiltration, dann Bebrütung auf Membran-Laurylsulfat-Bouillon (Anmerkung 1) über 4 Stunden bei 30 °C, anschließend über 14 Stunden bei 44 °C. Auszählen aller gelben Kolonien, ungeachtet ihrer Größe.

Fäkal-Streptokokken.

Membranfiltration, dann Bebrütung auf Membran-Enterococcus-Agar (Anmerkung 2) über 48 Stunden bei 37 °C. Auszählen aller rosafarbenen, roten oder kastanienbraunen Kolonien, die weich und konvex sind.

Sulfitreduzierende Clostridien.

Erhitzen der Probe auf 75 °C über 10 Minuten vor der Membranfiltration. Bebrüten auf Tryptose-Sulfit-Cycloserin-Agar bei 37 °C (Anmerkung 3) unter anaeroben Bedingungen. Nach Bebrütungs-dauer von 24 und 48 Stunden Auszählen aller schwarzen Kolonien.

Pseudomonas aeruginosa.

Membranfiltration, dann Bebrütung in einem geschlossenen Behältnis bei 37 °C auf modifizierter King-A-Bouillon (Anmerkung 4) über 48 Stunden. Auszählen aller Kolonien mit grünem, blauem oder rötlich-braunem und fluoreszierendem Pigment.

Bestimmung der Koloniezahl.

Bebrütung in einem Hefeextrakt-Agar (Anmerkung 5) über 72 Stunden bei 22 °C und über 24 Stunden bei 37 °C. Auszählen aller Kolonien.

Anmerkung 1: Zusammensetzung von Membran-Laurylsulfat-Bouillon:

Pepton	40 g
Hefeextrakt	6 g
Laktose	30 g
Phenolrot-Lösung (*)	50 ml
Natrium-Laurylsulfat	1 g
Destilliertes Wasser	ad 1 Liter.

(*) Wässrige Lösung mit 4 g/l.

Anmerkung 2: Zusammensetzung von Membran-Enterococcus-Agar:

Tryptose	20 g
Hefeextrakt	5 g
Glukose	2 g
Kaliumhydrogenphosphat	4 g
Natriumazid	400 mg
Agar	12 g
2,3,5-Triphenyltetrazoliumchlorid-Lösung (*)	10 ml
Destilliertes Wasser	ad 1 Liter.

(*) Die Lösung enthält 10 g/l 2,3,5-Triphenyltetrazoliumchlorid.

Anmerkung 3: Zusammensetzung von Tryptose-Sulfit-Cycloserin-Agar:

Tryptose	15 g
Soja-Pepton	5 g
Hefeextrakt	5 g

Natriumbisulfit	1 g
Eisen (III)-Ammoniumcitrat	1 g
Agar	12 g
Destilliertes Wasser	ad 1 Liter.

Unmittelbar vor der Verwendung ist diesem Agar eine Lösung, die 10 g/l D-Cycloserin enthält, im Verhältnis 4 ml Lösung auf 100 ml Agar beizumischen.

Anmerkung 4: Zusammensetzung der modifizierten King-A-Bouillon:

Pepton	20 g
Ethanol	25 ml
Kaliumsulfat, wasserfrei	10 g
Magnesiumchlorid, wasserfrei	1,4 g
Cetyltrimethyl-Ammoniumbromid	0,5 g
Destilliertes Wasser	ad 1 Liter.

Anmerkung 5: Zusammensetzung von Hefeextrakt-Agar:

Hefeextrakt	3 g
Pepton	5 g
Agar	12 g
Destilliertes Wasser	ad 1 Liter.

ANHANG IV

NOTIFIZIERUNG

Termine für die Umsetzung in nationales Recht bzw. für die Anwendung der Richtlinie

Richtlinie 80/778/EWG Umsetzung 17. Juli 1982 Anwendung 17. Juli 1985 Alle Mitgliedstaaten außer Spanien, Portugal und den neuen deutschen Bundesländern	Richtlinie 81/858/EWG (Anpassung wegen des Beitritts Griechenlands)	Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals Spanien: Umsetzung 1. Januar 1986 Anwendung 1. Januar 1986 Portugal: Umsetzung 1. Januar 1986 Anwendung: 1. Januar 1989	Richtlinie 90/656/EWG (für die neuen deutschen Bundesländer)	Richtlinie 91/629/EWG
Artikel 1 bis 14			Anwendung 31. Dezember 1995	
Artikel 15	geändert mit Wirkung vom 1. Januar 1981	geändert mit Wirkung vom 1. Januar 1986		
Artikel 16				
Artikel 17				Artikel 17a eingefügt
Artikel 18				
Artikel 19		geändert	geändert	
Artikel 20				
Artikel 21				

ANHANG V
BEZUGSTABELLE

Vorliegende Richtlinie	Richtlinie 80/778/EWG
Artikel 1 Absatz 1	Artikel 1 Absatz 1
Artikel 1 Absatz 2	—
Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a) und b)	Artikel 2
Artikel 2 Absatz 2	—
Artikel 3 Buchstaben a) und b)	Artikel 4 Absatz 1
Artikel 3 Buchstaben c) und d)	—
Artikel 4 Absatz 1	Artikel 7 Absatz 6
Artikel 4 Absatz 2	—
Artikel 5	—
Artikel 6 Absatz 1	Artikel 7 Absatz 1
Artikel 6 Absatz 2 erster Satz	Artikel 7 Absatz 3
Artikel 6 Absatz 2 zweiter Satz	—
Artikel 6 Absatz 3	Artikel 16
Artikel 6 Absatz 4	—
Artikel 6 Absatz 5	—
Artikel 6 Absatz 6	—
Artikel 7 Absatz 1	Artikel 12 Absatz 2
Artikel 7 Absatz 2	—
Artikel 7 Absatz 3	—
Artikel 8 Absatz 1	Artikel 12 Absatz 1
Artikel 8 Absatz 2	—
Artikel 8 Absatz 3	Artikel 12 Absatz 3
Artikel 8 Absatz 4	—
Artikel 8 Absatz 5	Artikel 12 Absatz 5
Artikel 8 Absatz 6	—
Artikel 9	—
Artikel 10 Absatz 1	Artikel 9 Absatz 1 und 10 Absatz 1
Artikel 10 Absätze 2 bis 5	—

Vorliegende Richtlinie	Richtlinie 80/778/EWG
Artikel 10 Absatz 6	Artikel 9 Absatz 2 und 10 Absatz 3
Artikel 10 Absatz 7	—
Artikel 11 Absatz 1	Artikel 8
Artikel 12	Artikel 11
Artikel 13 Absatz 1	—
Artikel 13 Absatz 2	Artikel 4 Absatz 2
Artikel 14	Artikel 13
Artikel 15 Absatz 1	Artikel 14
Artikel 15 Absatz 2	Artikel 15
Artikel 15 Absatz 3	Artikel 15 Absatz 3 Buchstaben a), b) und c)
Artikel 16 Absatz 1	—
Artikel 16 Absätze 2 bis 5	Artikel 17a (eingefügt durch Richtlinie 91/692/EWG)
Artikel 17	Artikel 19
Artikel 18	Artikel 20
Artikel 19	—
Artikel 20	Artikel 18
Artikel 21	—
Artikel 22	Artikel 21

FINANZBOGEN

ABSCHNITT 1 - Finanzielle Auswirkungen (Teil B des Haushalts)

1. Bezeichnung der Maßnahme

Änderung der Richtlinie des Rates Nr. 80/778/EWG betreffend die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch.

2. Haushaltslinie

B4-304 Rechtsvorschriften, Studien und Dienste auf dem Gebiet der Umweltpolitik

3. Rechtsgrundlage

Der Vorschlag erfolgt auf der Grundlage von Artikel 130 s des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft. Die neue Rechtsgrundlage ersetzt Artikel 235 und 100 der bestehenden Richtlinie, die zu einer Zeit verabschiedet wurde, in der es im Vertrag noch keine Bestimmungen betreffend die Umwelt gab.

4. Beschreibung der Maßnahme

4.1 Allgemeines Ziel

Schutz der menschlichen Gesundheit durch Gewährleistung der Genußtauglichkeit von Wasser für den menschlichen Gebrauch.

4.2 Dauer der Maßnahme und Bestimmungen über ihre Erneuerung oder Verlängerung

Es wird vorgeschlagen, daß die Qualitätsnormen für Wasser für den menschlichen Gebrauch innerhalb von 5 Jahren ab dem Tage der Notifizierung der Richtlinie erfüllt sein sollten.

Die Kommission kann eine Änderung der Richtlinie vorschlagen, wenn sie dies für angemessen erachtet.

5. Einstufung der Ausgaben/Einnahmen

Der Vorschlag wird obligatorische und nichtobligatorische Ausgaben zur Folge haben.

Getrennte Mittel

6. Art der Ausgaben

- Studien und Dienste, die in direktem Zusammenhang mit dem Ziel der Maßnahme stehen. Erforderliche wissenschaftliche und technische Unterstützung bei der Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahme.
- Veröffentlichung regelmäßiger Berichte

- Bei den Ausgaben handelt es sich um einen 100%igen Zuschuß
- Ausführung von Studien und Dienste, die von der Kommission in Auftrag gegeben werden.

7. Finanzielle Auswirkungen

7.1. Berechnungsweise für die Gesamtkosten der Maßnahme (Angaben der Kosten je Einheit)

- Technische Hilfe (Dienste) 100.000 ECU/Jahr
- Wissenschaftliche und technische Studien 200.000 ECU/Jahr
- Ausarbeitung und Veröffentlichung eines Gemeinschaftsberichts über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch in regelmäßigen Abständen von drei Jahren. Der erste Bericht wird den Zeitraum von 1998-2000 umfassen. Die Gesamtkosten je Bericht belaufen sich auf 300.000 ECU. Der erste Bericht wird im Jahr 2001 veröffentlicht.

Alle Kosten werden auf der Grundlage des ECU-Kurses von 1994 berechnet.

7.2 Aufschlüsselung nach Kostenelementen (in 1000 ECU zum Kurs von 1994 - Verpflichtungsermächtigungen)

	1995	1996	1997	1998	Ingesamt
Technische Hilfe	100	100	100	100	400
Studien	200	200	200	200	800
Berichte	0	0	0	0	0

7.3. Vorläufiger Fälligkeitsplan zur Aufstellung des Haushaltsentwurfs bei mehrjährigen Maßnahmen, für die im grundlegenden Rechtsakt der "für notwendig erachtete Betrag festgelegt ist"

Es gibt für diese Maßnahme keinen "für als notwendig erachteten Betrag".

8. Betrugsbekämpfungsmaßnahmen; Ergebnisse

- In den Verträgen wird ausdrücklich festgelegt, daß alle geleisteten Arbeiten Eigentum der Kommission sind.
- Die abschließende Bezahlung der Auftragnehmer erfolgt erst nach Erbringung und Prüfung der in Auftrag gegebenen Studien und Dienste.
- In den Verträgen wird eine Vorort-Prüfung in den Gebäuden/Einrichtungen des Auftragnehmers vorgesehen.

ABSCHNITT 2: Verwaltungsausgaben (Teil A des Haushaltsplans)

A- 2510: Ausgaben für Sitzungen von Ausschüssen, deren Konsultierung im Rahmen des Verfahrens zur Ausarbeitung von Gemeinschaftsrechtsakten obligatorisch ist.

1) Erhöhung des Personalbestands

Die Verabschiedung des Vorschlags wird keine Erhöhung des Personalbestandes zur Folge haben.

2) Durch die Maßnahme entstehende Verwaltungs- und Personalausgaben (zu Preisen von 1994)

Frühestens ab 1996:

Reisekosten für den in Artikel 15 des Vorschlags vorgesehenen Ausschuß.

Kosten: $12 \times 658 \text{ ECU/Sitzung} \times 2 \text{ Sitzungen/Jahr} = 15.972 \text{ ECU/Jahr}$.

ABSCHNITT 3 - Kosten-Nutzen-Analyse

1. Quantifizierbare Einzelziele; Zielgruppe

Das allgemeine Ziel des Vorschlags besteht darin, die Genußtauglichkeit von Wasser für den menschlichen Gebrauch sicherzustellen. Dies bedeutet, daß Wasser für den menschlichen Gebrauch die in Anhang I des Richtlinienenvorschlags festgelegten Mindestwerte für die Qualität erfüllen muß, die spätestens 5 Jahre nach Notifizierung der Richtlinie erreicht werden müssen.

Die Zielgruppe ist die Bevölkerung, deren Trinkwasserversorgung über ein Verteilungsnetz oder durch in Flaschen oder Behälter abgefülltes Wasser erfolgt

2. Begründung der Maßnahme

Die Maßnahme wird vorgeschlagen, um

- das Subsidiaritätsprinzip gemäß dem 1993 vom Europäischen Rat von Brüssel gefassten Beschluß im Rahmen der Richtlinie anzuwenden, indem die Qualitätsparameter auf die für die menschliche Gesundheit unverzichtbaren Parameter beschränkt werden und es den Mitgliedstaaten überlassen wird, weitere, ihnen als angemessen erscheinende Parameter festzulegen
- die bestehende Richtlinie so zu ändern, daß die Mitgliedstaaten mit deren Umsetzung keine Schwierigkeiten mehr haben
- die 1975 vorgeschlagene und 1980 verabschiedete bestehende Richtlinie an den Stand des technischen und wissenschaftlichen Fortschritts anzupassen.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß die bestehende Richtlinie einen wirksamen Beitrag zur Sicherung der guten Qualität von Trinkwasser in der Gemeinschaft geleistet hat. Eine Richtlinie ist ein Instrument, mit dessen Hilfe die Ziele hinsichtlich der Mindestqualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch auf Gemeinschaftsebene festgelegt werden können und es den Mitgliedstaaten überlassen wird, die zur Erreichung dieser Ziele erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Gemäß dem Vertrag tragen die Mitgliedstaaten die bei der Umsetzung der Richtlinie anfallenden Kosten. Es wird davon ausgegangen, daß sich diese fast ausschließlich auf die Einhaltung der neuen Parameterwerte für Blei in Trinkwasser entfallenden Kosten auf ungefähr 50 Milliarden ECU belaufen werden.

3. Überwachung und Bewertung der Maßnahme

Die in regelmäßigen Abständen von drei Jahren auszuarbeitenden und von den Mitgliedstaaten im Rahmen der in der bestehenden Richtlinie enthaltenen Berichterstattungspflicht vorzulegenden Berichte werden eine Vergleichsgrundlage für die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch liefern. Nach der geänderten Richtlinie sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, jährliche Berichte über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch in ihrem Gebiet zu erstellen und diese der Kommission vorzulegen.

Die an die Form der Berichte gestellten Anforderungen werden auf Gemeinschaftsebene festgelegt. Die Anforderungen hinsichtlich der Überwachungsmaßnahmen werden durch die Mitgliedstaaten festgelegt. Die verwendeten Analysemethoden werden eine Vergleichbarkeit mit den Mindestwerten der Richtlinie aber auch zwischen den Mitgliedstaaten gewährleisten.

Die Berichte der Mitgliedstaaten bilden die Grundlage für die Dreijahresberichte der Gemeinschaft, die zur Überwachung und Analyse der Umsetzung der Richtlinie dienen.

4. Übereinstimmung mit der Finanzplanung

Die Maßnahme ist in der Finanzplanung der GD XI unter dem Ziel des Gewässerschutzes vorgesehen.

13.10.95**Beschluß**
des Bundesrates

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Qualität von Wasser
für den menschlichen Gebrauch

KOM(94) 612 endg.; Ratsdok. 7208/95

Der Bundesrat hat in seiner 689. Sitzung am 13. Oktober 1995 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Wasser ist die Lebensgrundlage für Mensch und Natur. Für die Gesundheit und für ein intaktes Ökosystem ist es unerläßlich, Wasser frei von schädlichen Einflüssen zu halten. Es nimmt unter den Lebensmitteln eine einzigartige Stellung ein. Trinkwasser ist durch nichts zu ersetzen. Ein umfassender vorbeugender Schutz aller europäischen Wasservorkommen durch die EU-Gesetzgebung ist deshalb Voraussetzung für die Versorgung der Bürger der Europäischen Union mit Trinkwasser in ausreichender Menge und höchster Qualität als wesentliches Element einer umfassenden Gesundheitsvorsorge und als bedeutender Teil des Lebensstandards. Diese Gesichtspunkte müssen bei der Fortentwicklung der Richtlinie durchgängig berücksichtigt werden. Kosten-Nutzen Abwägungen haben bei der Gesundheitsvorsorge im Trinkwasserbereich Nachrang. Eine Absenkung der gültigen Qualitätsstandards wäre ein Zugeständnis an eine rein wirtschaftliche Betrachtungsweise. Die Überarbeitung der Richtlinie darf zu keiner Lockerung des Gesundheitsschutzes führen.
 - Die Anforderungen müssen sich an von anthropogenen Einflüssen freiem Wasser orientieren.
 - Bei der Auswahl von Parametern ist das Vorsorgeprinzip zugrunde zu legen.
 - Für chemische Stoffe gilt das Minimierungsgebot.
 - Ausnahmeregelungen müssen praxisgerecht gestaltet werden.

Dies gilt insbesondere unter Hinweis auf die neuen Länder, für die eine Übergangsfrist bei Bleikonzentraten für 20 Jahre vorgesehen werden sollte. Ausdrücklich wird daher auch die vorgesehene Regelung zur ausnahmsweisen Fristverlängerung in außergewöhnlichen Fällen für geographisch abgegrenzte Gebiete begrüßt, die Spielraum für die Berücksichtigung der wirtschaftlichen, sozialen und finanziellen Bedingungen und Probleme in den neuen Ländern bietet.

2. Das Setzen von strengen Grenzwerten für das Trinkwasser erfordert ein gleichzeitiges Anpassen der Erfordernisse des Gewässerschutzes an diese Grenzwerte. Dabei müssen vorrangig die potentiellen Verursacher von Gewässerbelastungen gezwungen werden, sich umweltgerecht zu verhalten. Flankierend dazu müssen EU-Richtlinien zur Wirtschafts- und Landwirtschaftsförderung gewässerschutzorientiert umgestaltet werden.
3. Trinkwasservorkommen müssen dauerhaft geschützt werden, damit über Generationen hinweg Wasser von höchster Qualität entnommen werden kann. Unbeschadet der Verankerung eines hohen Qualitätsniveaus in der Trinkwasser-Richtlinie muß daher ein stärkerer Schutz in den Richtlinien für Grundwasser und Oberflächenwasser gesichert werden. Alle Regelungen müssen in ihrer Wechselwirkung so ausgestaltet sein, daß sie eine Trinkwasserversorgung ohne aufwendige Aufbereitungstechniken und andere Maßnahmen gewährleisten.
4. Bei der Verwirklichung dieser Ziele hat sich die Richtlinie in der Vergangenheit insgesamt bewährt.

Beim Vollzug verursachen dennoch einzelne Regelungen Schwierigkeiten und Unstimmigkeiten im Verhältnis zu anderen umweltbezogenen Richtlinien. Deshalb ist die Absicht der Kommission zu begrüßen, die Richtlinie im Rahmen einer Neufassung zu überprüfen und die Zahl der zu überwachenden Parameter zu verringern.

5. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, in den weiteren Beratungen des Richtlinienenvorschlags auf folgendes hinzuwirken:

- Bei der Wahl der Parameter muß grundsätzlich der Schutz der menschlichen Gesundheit im Vordergrund stehen. Auch sogenannte rein ästhetische Parameter haben u.a. die Funktion, auf unerwünschte Verunreinigungen des Trinkwassers hinzuweisen. Als Standard für Trinkwasser in Europa muß ein von Krankheitserregern, von gesundheitsgefährdenden chemischen Stoffen und von anthropogenen Kontaminationen freies Wasser beschrieben werden. Konzentrationen von chemischen Stoffen, die das Trinkwasser verunreinigen oder die Beschaffenheit des Trinkwassers nachteilig beeinträchtigen können, müssen

so niedrig gehalten werden, wie dies nach dem Stand der Technik mit vertretbarem Aufwand unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles möglich ist (Minimierungsgebot). Unter keinen Umständen dürfen Werte eingeführt werden, die ein höheres Maß an Verunreinigung des Trinkwassers als bisher zulassen. Naturfremde, schwer abbaubare oder toxische Stoffe dürfen weder Bestandteil des Grundwassers noch des Trinkwassers sein.

- Die Festlegung von Werten ist von gesicherten hygienisch-toxikologischen Erkenntnissen abzuleiten. Wo solche Erkenntnisse nicht in ausreichendem Umfang vorliegen, oder die künftige Entwicklung nicht eindeutig abzuschätzen ist, insbesondere bei Stoffen (einschl. Abbauprodukte), deren Toxizität bzw. deren Synergismen heute noch nicht gesichert bewertet werden können, müssen die Vorsorgewerte als Grenzwerte festgesetzt werden. Werte, die für Regionen mit anderen Wasserversorgungsverhältnissen als in Europa formuliert worden sind, können nicht zur Begründung für die Herabsetzung von Qualitätsstandards in Europa herangezogen werden. Die von der WHO empfohlenen Leitwerte sind keine Vorsorge-, sondern Gefahrenabwehrwerte, und sollten in erster Linie in Wassermangelgebieten und Gebieten mit niedrigem Entwicklungsstand gelten (weltweiter Mindeststandard).
- Die Definition der Parameter und die Festlegung von Werten müssen die Beurteilung der Qualität des Trinkwassers ohne exzessiven Untersuchungsaufwand ermöglichen.
- Der Richtlinienvorschlag sollte um eine Regelung betreffend die im Trinkwasserbereich zulässigen Materialien (einschließlich Hausinstallation) ergänzt werden. Zur Erhaltung der Trinkwasserqualität muß das Rohrleitungsmaterial entsprechend den chemisch-physikalischen Eigenschaften des jeweiligen Trinkwassers ausgewählt werden, um nachteilige Auswirkungen auf das Leitungsmaterial und als Folge davon auf die menschliche Gesundheit zu vermeiden. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, daß Materialien, die mit Wasser in Kontakt kommen, die Qualität des Wassers nicht derart verändern dürfen, daß es den Anforderungen der Richtlinie nicht entspricht.

6. Folgende in der Richtlinie vorgesehenen Regelungen sollten überprüft werden:

- Die Richtlinie sieht vor, daß sie nicht anzuwenden ist auf "Wasser, das ausschließlich für solche Zwecke im Haushalt bestimmt ist, die keinerlei Einfluß, sei es direkter oder indirekter Art auf die Gesundheit der betreffenden Verbraucher haben." In den Erläuterungen der Richtlinie wird klargestellt, daß es Verwendungszwecke für Wasser ohne Trinkwasserqualität im Haushalt gibt, bei denen die Wasserqualität keine Auswirkungen auf die Gesundheit der Nutzer hat. Die genannten Beispiele beschreiben allerdings nur Verwendungszwecke für das Wasser ohne

Trinkwasserqualität **außerhalb** des Haushalts.

Die Beispiele sollten daher um solche ergänzt werden, die konkret die Verwendungszwecke **auch im Haus** benennen, wie z.B. die Nutzung von Regenwasser für die Toilettenspülung, zum Wäschewaschen und zur Gebäudereinigung.

- Der Artikel 3 Buchst. d besagt, daß die Richtlinie keine Anwendung finden soll auf individuelle Versorgungsanlagen (Einzelwasserversorgungsanlagen), die 15 oder weniger Haushalte versorgen. Diese vorgeschlagene Regelung ist angesichts der vielen Einzelwasserversorgungsanlagen, die es auch in Deutschland gibt (ca. 20 000 allein in Schleswig-Holstein) aus Gründen der gesundheitlichen Gefährdung überaus bedenklich. Sie steht im Widerspruch zum Hauptanliegen der Richtlinie - angesichts der Bedeutung, die das für den menschlichen Gebrauch bestimmte Wasser für die Gesundheit hat -, die wesentlichen Qualitätsnormen festzulegen, denen alles für diesen Zweck bestimmte Wasser entsprechen muß (vgl. Absatz 5 der Erwägungsgründe). Sie bedeutet einen Rückschritt im Vergleich zu den Regelungen der derzeit gültigen Trinkwasser-Richtlinie. Die in der Erläuterung zu Artikel 3 Buchstabe d gegebene Begründung, "daß es abgelegene Regionen geben kann, in denen der Aufwand zur Einhaltung der vorgeschlagenen Standards unverhältnismäßig groß ist", stellt keine Begründung dar, Wasserversorgungsanlagen, die weniger als 15 Haushalte versorgen, grundsätzlich aus der Anwendung der Richtlinie herauszunehmen. Ggf. sind die Regelungen für Ausnahmegenehmigungen hier anzupassen. Der Geltungsbereich der Richtlinie sollte sich daher in Übereinstimmung mit dem Beschluß der 44. UMK v. 11./12. Mai 1995 auf alle Arten von Trinkwasser und auf alle Wasserversorgungsanlagen erstrecken.

Artikel 3 Buchstabe d sollte daher ersatzlos gestrichen werden.

- Artikel 7 Abs. 2 ist dahin gehend zu ändern, daß auch nach Durchströmen der Hausinstallation an allen Entnahmestellen die wesentlichen Parameter eingehalten werden. Dem Gesundheitsschutz wird es nicht gerecht, daß die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch nur an mindestens einer Entnahmestelle der Hausinstallation einzuhalten sein soll. Es sind dabei insbesondere die Wechselwirkungen zwischen Bedarfsgegenständen und fortgeleitetem Trinkwasser zu beachten. Dazu ist es notwendig, je nach Wasserqualität, ein für die Hausinstallation geeignetes Material einzusetzen.
- Artikel 7 Abs. 3 sollte ersatzlos gestrichen werden.

Es wird ein Widerspruch darin gesehen, daß einerseits der Artikel 7 Abs. 1 ein qualitätsgerechtes Wasser an dem Punkt der Übergabe an den Verbraucher vorsieht, andererseits aber qualitätsbeeinflussende Veränderungen des Wassers durch das häusliche Verteilungssystem nach Artikel 7 Abs. 3 ausgegrenzt werden. Zumal nach Artikel 2 Buchstabe a

unter "Wasser für den menschlichen Gebrauch" alles Wasser zu verstehen ist, das die Anforderungen an die Trinkwasserqualität am Wasserhahn erfüllt, und folgerichtig nach Artikel 2 die Hausinstallation eingeschlossen ist.

Das Hauptziel der Richtlinie, Schutz der Verbraucher vor Wirkungen von belastetem Wasser, ist durch den bestehenden Widerspruch in Frage gestellt.

- Für den Fall der Nichteinhaltung der Anforderungen der Richtlinie ist vorzusehen, daß die Mitgliedstaaten nicht nur für die Wiederherstellung der Trinkwasserqualität, sondern auch für die Wiederherstellung der Rohwasserqualität zu sorgen haben (vgl. Artikel 9 Abs. 2 und 3 des Vorschlags). Trinkwasserprobleme können auch aus Problemen im Rohwasser entstehen, so daß bei einer Sanierung neben technischen Lösungen ebenso Gewässerschutzmaßnahmen notwendig sind.
- In Artikel 10 Abs. 1 ist das Wort "Trinkwasserversorgung" durch die Formulierung "Versorgung mit Wasser für den menschlichen Gebrauch" zu ersetzen. Da in Artikel 2 der Richtlinie "Wasser für den menschlichen Gebrauch" definiert ist, sollte diese Bezeichnung dann auch durchgängig verwendet werden, zumal der Begriff "Trinkwasserversorgung" nicht definiert wurde.
- In Artikel 11 ist das Minimierungsgebot nicht ausreichend berücksichtigt. Hier sollte eine Formulierung entsprechend § 2 Abs. 3 der Trinkwasserverordnung gefunden werden. Im übrigen sollte auch für die verwendeten Materialien eine einheitliche Regelung getroffen werden.
- Die in Artikel 12 vorgesehene Einschränkung "soweit dies für den Schutz der menschlichen Gesundheit von Relevanz ist" könnte zu einer Verschlechterung der Qualität im Rahmen der Parameter Anhang I Teil C führen. Dies ist abzulehnen.
- Die Bundesregierung wird aufgefordert, darauf hinzuwirken, daß Artikel 13 des Vorschlags für eine Richtlinie des Rates über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch, KOM(94) 612 endg.; Ratsdok. 7208/95, in den Fällen keine Geltung entfaltet, in denen die Qualität des Wassers so beschaffen ist, daß Gesundheitsgefahren trotz Vorliegen der Mindestanforderungen gemäß Anhang I Teile A und B nach gefestigten wissenschaftlichen Erkenntnissen zu vermuten sind.

Begründung:

Die im Anhang I Teil A und B genannten Parameter und deren Werte sind zwar selbst wenn diese noch ergänzt werden - unter dem Aspekt der Sicherung eines hohen Gesundheitsschutzniveaus ausgewählt worden. Dennoch stellen sie lediglich eine Auswahl dar. Es kann nicht ausgeschlossen werden, daß sich im Laufe der weiteren Entwicklung gesundheitsrelevante Erkenntnisse über andere, bisher noch nicht berücksichtigte Parameter ergeben.

In diesen Fällen muß es dem jeweiligen Mitgliedstaat erlaubt sein, auch durch Zurückweisung von solchem Trinkwasser bzw. daraus hergestellter Lebensmittel Gesundheitsgefahren vorzubeugen. Diese Verfahrensweise entspricht im übrigen auch der ständigen Rechtsprechung des EuGH, so u.a. im Zusammenhang mit dem Reinheitsgebot für Bier (NJW 1987, 1133).

Zur Verhinderung eines Mißbrauchs dieser Bestimmung als Handelshemmnis müssen die vorgebrachten Erkenntnisse hinsichtlich der Gesundheitsgefahr wissenschaftlich allgemein oder überwiegend anerkannt sein. Diese Voraussetzung wird den Interessen des freien Warenaustausches in ausreichendem Maße gerecht.

- In Artikel 16 Abs. 2 sollte darauf hingewirkt werden, daß der Berichtszeitraum auf 3 Jahre vergrößert wird. Berichte sind zwar notwendig, aber auf das notwendige Maß einzugrenzen. Um die Bürger vor Ort über die Qualität ihres Trinkwassers zu informieren, bedarf es keiner jährlichen nationalen Berichte.

7. Zu Anhang I Teil A, Mikrobiologische Parameter

Die zusätzliche Aufnahme von Pseudomonas aeruginosa als Untersuchungsparameter für abgefülltes Wasser wird begrüßt. Dadurch soll sichergestellt werden, daß Trinkwasser auch nach längerer Lagerung in Flaschen seine einwandfreie Qualität bewahrt. Alle anderen mikrobiologischen Parameter stellen im Hinblick auf Umfang, Probenintervall und Methodik einen Rückschritt zur derzeit für Deutschland gültigen Trinkwasserverordnung (TrinkwV) dar, so daß das in Artikel 4 Abs. 1 Buchst. b angestrebte Ziel nicht durch die Anforderungen von Artikel 4 Abs. 1 Buchst. a abgedeckt wird.

Begründung:

Fäkal-oral übertragbare Krankheitserreger, wozu zahlreiche Viren, Bakterien, Protozoen (Einzeller) und Parasiten zählen, werden mit Wasser als Vektor nicht weiterverbreitet, sofern dieses nicht mit Fäkalien verunreinigt oder entsprechend wieder aufbereitet ist. Escherichia coli (E.-coli) zeigt hierbei vor allem die frische Verunreinigung an; ältere Verunreinigungen oder Hinweise auf "Verunreinigbarkeit" werden durch Coliforme angezeigt. Coliforme sollten daher in Anhang II Tabelle A Ziffer 1 einbezogen werden.

Sulfitreduzierende Clostridien

Der Parameter sollte in Anhang I Teil A gestrichen und in Anhang I Teil C aufgenommen werden, weil er als Indikator zur Kontrolle der Aufbereitung dient.

Insgesamt müssen die mikrobiologischen Parameter des Richtlinienvorschlags überarbeitet werden. Es wird vorgeschlagen, ersatzweise die mikrobiologischen Untersuchungen nach der Trinkwasserverordnung einzubringen. Auch das Vorkommen von Erregern, die über Aerosolbildung aufgenommen werden können, wie z.B. Legionellen, sollte künftig berücksichtigt werden.

8. Zu Anhang I Teil B, Chemische Parameter

- Acrylamid/Epichlorhydrin

Beide Parameter sollten in der Trinkwasserrichtlinie gestrichen werden, weil sie Zusatzstoffe für die Trinkwasseraufbereitung sind. Die von der Kommission in der "Note for file" vom 27. Juli 1994 im Nachgang zum Expertentreffen am 19. Juli 1994 in Brüssel geäußerte Absicht, die beiden Parameter nicht in die neue Trinkwasserrichtlinie aufzunehmen, wird unterstützt. Es ist zweckmäßig, diese Parameter über Anforderungen an Materialien für die Trinkwasseraufbereitung zu regeln. Dies entspricht auch der in einigen EU-Staaten seit Jahren bewährten Praxis.

- Antimon

Als toxisches Schwermetall bedarf Antimon der Überwachungsregelung durch die Trinkwasserrichtlinie. Die Einhaltung des vorgeschlagenen Wertes von 3 µg/l könnte in einigen Regionen zu Schwierigkeiten führen. Da Antimon jedoch nur gelegentlich und regional begrenzt im Trinkwasser auftritt, sollte hier jeweils den betroffenen Staaten die Regelung im Einzelfall ermöglicht werden.

- Benzol

Dieser Parameter sollte gestrichen werden, weil eine Kontamination des Trinkwassers mit Benzol nur im Falle eines Unfalls (z.B. Tankwagen/Tankstelle/Chemieindustrie) zu befürchten ist.

Bei erwiesen humankanzerogenen Stoffen, die anthropogen in das Trinkwasser gelangen, gilt das Minimierungsgebot, weil ein gesundheitlich unbedenklicher Wert nicht angegeben werden kann.

- Bor

Die Absenkung des Bor-Grenzwertes auf 0,3 mg/l geht auf einen Vorschlag der Weltgesundheitsorganisation (WHO) zurück und ist von Borsäure und nicht vom üblicherweise vorliegenden Perborat abgeleitet. Die Einhaltung dieses Wertes kann bei Trinkwasseraufbereitung aus Oberflächengewässern zu Schwierigkeiten führen. Es sollte eine Neubewertung des vorgeschlagenen Grenzwertes erfolgen.

- Bromodichlormethan; Chloroform

Die Grenzwerte für Bromodichlormethan von 15 µg/l und Chloroform von 40 µg/l sind nicht annehmbar. Es wird vorgeschlagen, anstelle der Grenzwerte für die Einzelsubstanzen einen Summengrenzwert für Chlornebenprodukte (wie in der Trinkwasserverordnung) von 10 µg/l (in Ausnahmefällen zeitlich und auf den Einzelfall begrenzt von höchstens 25 µg/l) einzuführen.

- 1,2-Dichlorethan; Vinylchlorid

Chlororganische Stoffe dieser Kategorie treten nur dann auf, wenn im Grundwasser chlorierte Kohlenwasserstoffe (u.a. aus Verunreinigungen durch Lösungsmittel) unter Reduktionsbedingungen (Sauerstoffabschluß) vorhanden sind oder abgebaut werden. Die Begründung für die Aufnahme dieser Substanz in die Parameterliste ist unklar. Zudem sollte bei erwiesen humankanzerogenen Stoffen ein gesundheitlich unbedenklicher Wert nicht angegeben werden. Im Bedarfsfalle sollte hier eine nationalstaatliche Regelung erfolgen.

- Kupfer

Es sollte eine großzügige Übergangsregelung vorgesehen werden. Kupfer wurde und wird in Deutschland in Hausinstallationen eingebaut. Insbesondere in Weichwassergebieten kann derzeit ein Grenzwert von 2 mg/l im Stagnationswasser (Wasser, das längere Zeit in einem bestimmten Rohrabschnitt verweilt) nicht eingehalten werden. Hier ist eine Regelung, wie z.B. beim Werkstoff Blei (siehe Anmerkung 3 im Anhang I Teil B, Seite 62 der Vorlage), vorzusehen.

- Pestizide

Der Vorsorgewert von 0,1 µg/l für Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel (PBSM) und deren Abbauprodukte muß bestehen bleiben. Im Anhang I Teil B muß deshalb die Anmerkung 5 Buchstabe d gestrichen werden.

Begründung:

Die nunmehr im Entwurf vorgesehene Öffnungsklausel für PBSM ist zwar moderater als noch in der Anmerkung 4 Buchstabe d des Vorentwurfes, dennoch muß diese Anmerkung 5 Buchstabe d ersatzlos gestrichen werden, weil anderenfalls die konkrete Gefahr des Unterlaufens des bisherigen Schutzniveaus und des diesem zugrunde liegenden Vorsorgeprinzips besteht.

Der Vorsorgewert von 0,1 µg/l für Pestizide muß verbindlich für alle EU-Staaten gelten. Dieser Wert ist bei entsprechenden Anforderungen im Rahmen der PBSM-Zulassung und einer verantwortungsvollen landwirtschaftlichen Anwendungspraxis (gute fachliche Praxis) einhaltbar (siehe hierzu Bundesratsbeschluß vom 29. April 1994 in (-BR-Drucksache 189/94 - Beschluß -).

Die in Anmerkung 5 zu Anhang I Teil B vorgesehene Aufgabe des Summenwerts wird abgelehnt, weil dies zu einer Lockerung dieser Anwendungsstandards führen würde mit der Folge, daß langfristig eine Zunahme der Kontamination zu befürchten wäre. Auf die Stellungnahme des Bundesrats zu Anhang VI der Richtlinie 43/94 EWG (BR-Drucksache 189/94 - Beschluß -) wird Bezug genommen.

Vor allem im Zusammenhang mit der Richtlinie 43/94 EWG (Anhang VI) ist die Regelung nicht annehmbar. Diese Richtlinie sieht die Möglichkeit

befristeter Zulassungen für solche PBSM vor, bei deren Anwendung höhere Konzentrationen als $0,1 \mu\text{g/l}$ im Grundwasser zu erwarten sind. Jeder Inhaber einer solchen befristeten Zulassung könnte sich darauf berufen, daß der dieser Zulassung zugrunde liegende Wert auch in die Trinkwasserrichtlinie übernommen wird, weil es - unabhängig von der Richtlinie - nur eine toxikologische Beurteilung durch die Kommission geben kann. Durch diesen Schritt würde der Vorsorgewert von $0,1 \mu\text{g/l}$ von in der Regel höheren Einzelwerten abgelöst, ohne daß z.B. Synergismen und andere Wechselwirkungen verschiedener Mittel untereinander berücksichtigt werden könnten. Dies würde eine Absenkung des bisherigen Schutzniveaus bedeuten, die bisher in allen Verlautbarungen der Kommission dementiert wurde.

Auch das wissenschaftliche Beratungskomitee der Kommission zur Toxizität und Ökotoxizität von Chemikalien hat sich gegen diese Absicht der Kommission ausgesprochen.

Pflanzenschutzmittel sollen weder im Grund- noch im Trinkwasser vorkommen. Ihre Anwendung und Zulassung müssen daher insgesamt so geregelt sein, daß eine solche Verunreinigung nicht auftreten kann.

- **Tetrachlorethen und Trichlorethen**

Die angegebenen Einzelparameterwerte für Tetrachlorethen und Trichlorethen können nicht akzeptiert werden. Es sollte, wie in der Trinkwasserverordnung, der Summenparameterwert für die organischen Chlorverbindungen mit $10 \mu\text{g/l}$ beibehalten werden. Mit diesem Summenparameter werden die wesentlichen Vertreter der bei Wasserverunreinigungen auftretenden Substanzklasse erfaßt. Für die organische Chlorverbindung Tetrachlormethan ist jedoch der Einzelparameterwert von $3 \mu\text{g/l}$ beizubehalten. Eine strengere Regelung ist angezeigt, da dieser Parameter unter die Chemikalien-Verbotsverordnung (BGBl. I S. 1493, 1994) fällt und somit ein besonderes Schutzbedürfnis für Mensch und Umwelt vorliegt. Die o.g. Werte garantieren einen zusätzlichen Druck auf den vorsorglichen Grundwasserschutz und sind beim derzeitigen Stand der Aufbereitungstechnik sicher einzuhalten.

9. Zu Anhang I Teil C, Indikatorparameter

- **Wasserstoffionenkonzentration**

Es muß dafür gesorgt werden, daß das Wasser nicht aggressiv ist und z.B. das Rohrleitungssystem angreift. Auch bei Einhaltung des vorgeschriebenen pH-Werts zwischen 6,5 und 9,5 kann Trinkwasser aggressiv sein.

- **Oxydierbarkeit und organisch gebundener Kohlenstoff (TOC)**

Aufgrund der langjährigen Erfahrungen mit dem Parameter Oxydierbarkeit und der dadurch gegebenen Möglichkeit, Trends zu verfolgen, sollte er als Regelparameter beibehalten werden. Die Parameter organisch gebundener

Kohlenstoff (TOC) und/oder gelöster organischer Kohlenstoff (DOC) sollten je nach Rohwasserbeschaffenheit zusätzlich oder alternativ bestimmt werden.

- Sulfat

Bei Trinkwasser aus calciumsulfathaltigem Untergrund sollte der festgesetzte Grenzwert nicht zur Anwendung kommen. Teilweise besteht ein geogen bedingter Sulfatgehalt, der über dem Grenzwert von 250 mg/l liegt. Da der Grenzwert für Sulfat im wesentlichen Bedeutung als Indikator anthropogener Verunreinigungen des Trinkwassers hat, kann in Gebieten mit geogen bedingt höherem Calciumsulfatgehalt ein solcher als gesundheitlich unbedenklich zugelassen werden.

- Trübung

Getrübte Wässer können in mikrobiologischer sowie in chemischer Hinsicht belastet und damit verdächtig gesundheitsgefährdend sein. Die Aufnahme eines Parameterwertes wird deshalb als sinnvoll erachtet.

10. Zu Anhang II Tabelle A

- Ammonium

Der Parameterwert von 0,5 mg/l für Ammonium liegt für eine nicht auf geogenen Einfluß zurückzuführende Belastung so hoch, daß eine routinemäßige Kontrolle für nicht zweckmäßig angesehen wird. Ammonium sollte deshalb im Anhang II Ziffer 1 gestrichen und in Anhang II Ziffer 2 "Umfassende Kontrollen" aufgenommen werden.

11. Zu Anhang II Tabelle B

- Die Untersuchungshäufigkeit (Artikel 8 Abs. 2, Anhang II Tabelle B) bei den einzelnen Parametern muß von der konkreten gesundheitlichen Bedeutung und der örtlichen Verbreitung abhängig gemacht werden. Die vorgeschriebene Mindesthäufigkeit der Analysen muß auf einen angemessenen Umfang reduziert werden. Die Parameterlisten für die laufenden Kontrollen und für die regelmäßigen Kontrollen müssen überarbeitet werden. Unter Beibehaltung des vorliegenden Vorschlags würden in der laufenden Kontrolle z.B. Parameter wie Nitrat, Nitrit, Eisen im negativsten Fall 4 mal pro Tag gemessen werden. Diese Stoffe sollten deshalb aus der laufenden Kontrolle herausgenommen werden und künftig der regelmäßigen Kontrolle unterliegen, deren Untersuchungsrythmus geringer ist. In die regelmäßige Kontrolle sollten ohnehin nur Parameter aufgenommen werden, die sich als relevant erwiesen haben und regelmäßig in signifikanten Konzentrationen zu erwarten sind. Die Sicherheit einer ordnungsgemäßen, dem gesundheitlichen Vorsorgeaspekt entsprechenden

Trinkwasserversorgung ist nur durch einen ausreichenden Schutz der Wasservorkommen, naturnahe Aufbereitung und europaweit genormte Materialien für die Trinkwasserversorgung zu gewährleisten.